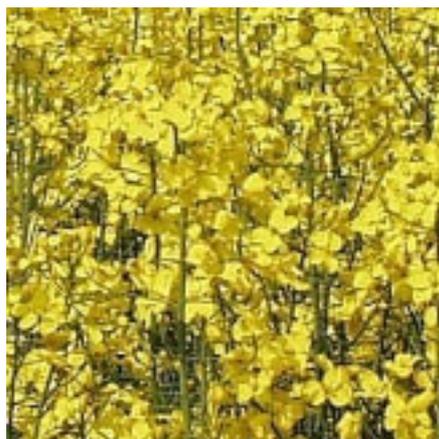
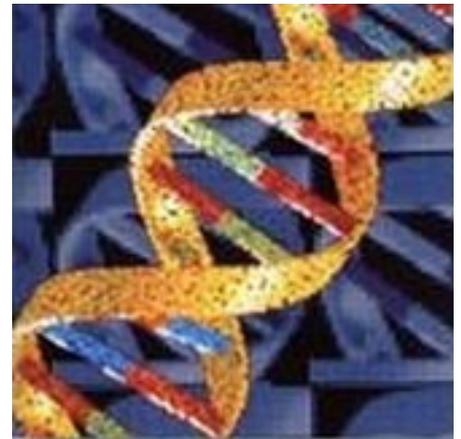


BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



# Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit 2004



## **Impressum:**

### **Herausgeber, Eigentümer und Verleger:**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Sektion IV, Bereich B: Verbraucher-Gesundheit  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

### **Für den Inhalt verantwortlich:**

Mag. Ulrich HERZOG  
Leiter des Bereichs IV/B

**Druck:** Kopierstelle des BMGF, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

### **Bestellmöglichkeiten:**

Telefon: +43-1/711 00-4700 DW  
Internet: <http://www.bmgf.gv.at>

**ISBN 3-900019-39-8**

Der Bereichsbericht ist kostenlos beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, erhältlich.

## Vorwort der Frau Bundesministerin



Der Bereich „Verbraucher-Gesundheit“ – geschaffen im Jahr 2003 – gibt für das Jahr 2004 erstmals einen Tätigkeitsbericht heraus.

Dieser Bereich ist eines der Kernstücke meines Ressorts und umfasst sämtliche prophylaktische Maßnahmen, um Erkrankungen der Verbraucher/innen und Verbraucher, die durch Lebensmittel verursacht werden können, vorzubeugen.

Eine artgerechte Haltung der Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, ist eine der Grundvoraussetzungen für gesunde Lebensmittel tierischer Herkunft. Ich bin daher besonders stolz, dass es mir gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Tierschutzes gelungen ist, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2005 das erste Österreichweite Tierschutzgesetz und seine dazu gehörigen Verordnungen zeitgerecht zu etablieren.

Die Aufrechterhaltung der Gesundheit der Tiere und die Bekämpfung von Tierseuchen sind weitere wichtige Elemente in der Lebensmittelkette.

Alle Lebensmittel tierischer Herkunft, die in Österreich produziert werden, unterliegen strengen Kontrollverfahren. Die österreichischen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebensmittelaufsicht überprüfen daher genau die lebensmittelerzeugenden Betriebe und nehmen verschiedenste Proben für die Rückstandskontrolle.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit wird auch durch das im Jahr 2004 entwickelte Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz gewährleistet. Es umfasst die gesamte Lebensmittelkette von der Produktion bis zu den Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle.

Ende 2004 ist das neue Gentechnikgesetz in Kraft getreten. Die Verfahren nach dem Gentechnikgesetz regeln, unter anderem, Belange der Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen, die Genanalyse und Gentherapie am Menschen, die Gentechnik in der landwirtschaftlichen Produktion und gentechnisch veränderte Lebensmittel.

Herzlichst, Ihre

A handwritten signature in black ink that reads "Maria Rauch-Kallat". The signature is written in a cursive, flowing style.

Maria Rauch-Kallat  
Bundesministerin für Gesundheit und Frauen

## Vorwort des Herrn Bereichsleiters

### Verbraucher-Gesundheit neu positioniert



Durch die Reorganisation des Bereiches IV/B Verbraucher-Gesundheit, die mit der Änderung der Geschäftseinteilung bereits im Herbst 2003 erfolgt ist, wurde eine Organisationsform gewählt, die dem neuen Ansatz der Prozesskontrolle an Stelle der bisherigen Endproduktkontrolle in Fragen der Lebensmittelsicherheit Rechnung trägt.

Durch die Zusammenführung der Thematik in gleichwertigen Abteilungen, die durch einen Fachbereich zusammengefasst werden, ist die inhaltliche Durchlässigkeit der für die Lebensmittelsicherheit relevanten Fragestellungen gegeben. Diese Anpassung der Organisationsform war auch notwendig geworden, um eine Aufbereitung des neuen Lebensmittelrechtes im Jahr 2004 zügig vorantreiben zu können.

Fragestellungen zur Bekämpfung und Überwachung von Zoonosen bzw. die Problematik von Rückständen in Lebensmitteln, die auf Futtermittel zurückzuführen sind, können nun sehr einfach im Wege der gemeinsamen Betrachtungsweise gelöst werden. Nur durch eine systematische Zusammenschau, die nicht durch politische oder vermeintlich juristisch berechnete rechtliche Abgrenzungen behindert wird, können diese Fragestellungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten – Produzent/inn/en, Händler/innen und Verbraucher/innen – entlang der Lebensmittelkette gelöst werden.

Mit der Verbesserung der Kommunikation zwischen Produzent/inn/en, Verbraucher/innen und den Mitarbeiter/innen der Behörden wird das Vertrauen in die heimischen Lebensmittel und in das österreichische Kontrollsystem der Lebensmittelsicherheit gestärkt. Mit der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit wurde der erste Schritt für die Ausrichtung einer professionellen Risikokommunikation gesetzt.

Mit diesem Jahresbericht, der nun erstmals alle Themen der Verbraucher-Gesundheit umfasst und den traditionellen Veterinärjahresbericht ablöst, wird ein weiterer Beitrag zur Information über die Tätigkeiten der Mitarbeiter/innen im Bereich der Verbraucher-Gesundheit geleistet.

Die Produktion bzw. die Bereitstellung von sicheren Lebensmitteln bildet die Grundvoraussetzung für eine gesunde Gesellschaft. Dies ist jedoch nur möglich, wenn einerseits die Produzent/inn/en ihre Verantwortung als Lebensmittelunternehmer wahrnehmen und andererseits die Behörden auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene über entsprechende Ausstattung und geschulte Mitarbeiter/innen verfügen. Auf Grund dieser Tatsache ist die Verankerung des Bereiches Verbraucher-Gesundheit im weiten Umfeld des öffentlichen Gesundheitswesens von größter Bedeutung.

Dieser Jahresbericht soll dazu dienen, die Aufgaben und die Ergebnisse der Tätigkeiten des Bereiches Verbraucher-Gesundheit so darzustellen, dass die Forderung nach fachlicher und politischer Anerkennung der Leistungen für die öffentliche Gesundheit neben den Diskussionen über Übergewicht, Bewegungsmangel, Haltungsstörungen, Suchtprävention etc. Gehör findet.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ulrich Herzog'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Mag. Ulrich Herzog  
Bereichsleiter IV/B

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR.....</b>	<b>9</b>
Abteilung für Fleischhygiene, Rückstandskontrolle und tierische Nebenprodukte (IV/B/7) .	9
Abteilung für Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht (IV/B/8)....	10
Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung (IV/B/9).....	11
Abteilung für Lebensmittelangelegenheiten, -sicherheit und -überwachung (IV/B/10) .....	12
Abteilung für neuartige und gentechnisch veränderte Lebensmittel, FAO/WHO – Codex Alimentarius, Zusatzstoffe und Non-food-Artikel (IV/B/11) .....	13
Abteilung für Gentechnik und Biotechnologie (IV/B/12) .....	14
<b>II. TIERSCHUTZ.....</b>	<b>16</b>
Tierschutzgesetz .....	16
Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz .....	17
<b>III. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN .....</b>	<b>19</b>
Überwachung der Tiergesundheit in Österreich.....	19
Innereuropäischer Handel mit lebenden Tieren .....	26
Überblick über die Tierseuchensituation in Österreich 2004.....	27
Liste-A-Krankheiten .....	27
Liste-B-Krankheiten .....	27
Krankheiten der Rinder .....	27
Krankheiten der Schafe und Ziegen .....	29
Krankheiten der Pferde.....	29
Krankheiten der Schweine .....	29
Krankheiten des Geflügels .....	29
Krankheiten der Fische.....	30
Krankheiten der Bienen .....	30
Bericht über die erste österreichische Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche – PICORNA 04 .....	31
Rinderkennzeichnung und -datenbank.....	34
Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB).....	35
Der Heimtierausweis (pet pass).....	37
<b>IV. ZOONOSEN .....</b>	<b>38</b>
Evaluierung des österreichischen Tollwutbekämpfungsprogramms durch die Europäische Kommission .....	40
Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm .....	42
<b>V. DER ÖSTERREICHISCHE TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD) .....</b>	<b>44</b>
<b>VI. LEBENSMITTELKETTE .....</b>	<b>47</b>
A. Allgemeine Lebensmittelangelegenheiten.....	47
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG.....	47
Die amtliche Lebensmittelkontrolle .....	48
Lebensmittelkennzeichnung .....	57
Gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln .....	58
Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel .....	59
Europäisches Schnellwarnsystem – RASFF .....	61
B. Besondere Lebensmittelangelegenheiten .....	62
Nahrungsergänzungsmittel .....	62
Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen .....	62
Neuartige Lebensmittel .....	63
Gebrauchsgegenstände .....	64
Kosmetische Mittel.....	64
Trinkwasser .....	65
Hygiene.....	66
Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission) .....	67

FAO/WHO Codex Alimentarius.....	67
Lebensmittel tierischer Herkunft.....	70
Schlachtier- und Fleischuntersuchung .....	70
Hygienekontrolle in den Fleischlieferbetrieben .....	76
Rückstandskontrolle lebende Tiere und Fleisch .....	77
Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittländer.....	79
Kontrolle des Innergemeinschaftlichen Handels von Fleisch aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich.....	80
Grenzkontrolle .....	80
TRACES.....	83
<b>VII. TIERISCHE NEBENPRODUKTE.....</b>	<b>85</b>
<b>VIII. GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE.....</b>	<b>87</b>
1. Verfahren nach dem Gentechnikgesetz (GTG) .....	87
2. Genetisch (gentechnisch) veränderte Lebensmittel .....	93
3. Durchführung von Kontrollen .....	93
4. Mitarbeit in internationalen Arbeitskreisen und Organisationen zum Thema Gentechnik .....	94
5. Gentechnik-Homepage .....	96
<b>IX. LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2004.....</b>	<b>97</b>
Tierschutz.....	97
Tiergesundheit, Tierseuchen .....	98
Lebensmittelkette.....	98
Grenzkontrolle, TRACES .....	99
Gentechnik und Biotechnologie.....	99
<b>X. FORSCHUNG .....</b>	<b>100</b>
Tiergesundheit, Tierseuchen .....	100
Lebensmittelkette.....	103
Gentechnik und Biotechnologie.....	108
<b>Erläuterungen zum Text und verwendete Abkürzungen .....</b>	<b>110</b>
Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen .....	110

# **I. DER BEREICH VERBRAUCHER-GESUNDHEIT STELLT SICH VOR**

## **Mitarbeiter und Zuständigkeiten der Abteilungen IV/B/7 bis IV/B/12 (Stand Juli 2004)**

HERZOG Ulrich Mag. med. vet., Fachbereichsleiter

Stellvertreter: HAAS Michel Dr.

Sekretariat: CHVATAL Anita

Fachexpertin für Tierschutzangelegenheiten: WEBER Christine Mag. Dr. med. vet.

## **Abteilung für Fleischhygiene, Rückstandskontrolle und tierische Nebenprodukte (IV/B/7)**

Der Aufgabenbereich der Abteilung gliedert sich in vier Bereiche, wobei sich drei Bereiche unmittelbar mit der Kontrolle und Hygiene der Lebensmittel befassen und der vierte Bereich für die tierischen Nebenprodukte zuständig ist.

Auf Basis des Fleischuntersuchungsgesetzes werden Aufgaben im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Säugetieren, Geflügel und Fischen wahrgenommen, so wie Hygienekontrollen in den Fleischlieferbetrieben, soweit es sich nicht um den Bereich der Gemeinschaftsverpflegung und des Verkaufes an Endverbraucher handelt, welcher ausschließlich dem Lebensmittelgesetz unterliegt.

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben ist auch deren Zulassung zum Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittstaaten zu sehen. Dieser liegt eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Dienststellen der Empfängerländer hinsichtlich deren einschlägigen Erfordernisse zu Grunde.

Die Organisation der Rückstandskontrolle bei lebenden Tieren und Fleisch ist das dritte Standbein der Abteilung auf Basis des Fleischuntersuchungsgesetzes. Die Abteilung befasst sich mit der Ausarbeitung der Stichprobenpläne nach den Vorgaben der Kommission der EU, deren Weiterleitung an die Länder sowie die Überwachung der Erfüllung der Stichprobenpläne. Die Zusammenfassung und Präsentation der Ergebnisse, einschließlich der Untersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz auf Milch, Eier und Honig, rundet das Aufgabengebiet in diesem Bereich ab.

Ergänzend dazu wird auf Basis des Tierarzneimittelkontrollgesetzes die Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung vollzogen. Sie regelt die Anwendung der Tierarzneimittel durch den Tierarzt und deren eventuelle Abgabe zur Nachbehandlung der Tiere an den Tierhalter.

Als viertes Aufgabengebiet ist die Verwertung der tierischen Rohstoffe und der anfallenden Nebenprodukte zu nennen. Dieser Bereich erfuhr in Folge der BSE-Problematik eine rasante Entwicklung und stellt nunmehr einen wichtigen Bereich der Sicherung der Gesundheit von Mensch und Tier dar. Insbesondere die Schaffung neuer Entsorgungsformen, verbunden mit einer Nutzung, wie z.B. Biogasanlagen, stellt Wissensanforderungen, die über die traditionelle Ausbildung der Tierärzte hinausgeht.

Nicht unerwähnt bleiben sollen die oftmaligen Reisen der Mitarbeiter nach Brüssel, die in den Sitzungen des Rates und der Kommission die österreichischen Interessen vertreten.

STANGL Peter Vitus Ing. Mag. Dr. med. vet., Abteilungsleiter  
FOLTIN Franz Mag. Dr. med. vet. (24 Wochenstunden)  
HOWORKA Birgit Mag. Dr. med. vet.  
LUTTENFELDNER Martin Mag. Dr. med. vet.  
MIKULA Marina Mag. Dr. med. vet. (stv. Leiterin)  
SCHARMER Christine  
SCHERZER Rudolf Mag. med. vet.

## **Abteilung für Tiergesundheit, Handel mit lebenden Tieren und Veterinärrecht (IV/B/8)**

Im Rahmen der Tierseuchenüberwachung werden TSE, Rinderbrucellose, enzootische Rinderleukose, IBR, TBC, Aujeszky'sche Krankheit, Aviäre Influenza, Brucella melitensis und BVD kontrolliert. Weiters wird die Zoonosenüberwachung in Österreich koordiniert.

Konzipierung, Errichtung und Betrieb von Tierdatenbanken einschließlich der Erfassung der tierhaltenden Betriebe in einem geographischen Informationssystem (GIS) werden in der Abteilung durchgeführt. Tierdatenbanken und das damit verknüpfte GIS-System dienen als Instrument zur Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung.

Zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen werden Behörden, Mitgliedstaaten und Privatpersonen über die Erfordernisse und Vorkommnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen informiert. Es werden für den innergemeinschaftlichen Handel Betriebe, Einrichtungen, Institute und Zentren zugelassen.

Der Abteilung obliegt auch Management und Organisation, Personalführung und Dienstaufsicht, Wirtschaftsbetrieb, Inventar-, Material-, und Formularverwaltung im Bereich des grenztierärztlichen Dienstes. Im Rahmen der Ein- und Durchfuhr aus Drittstaaten werden veterinärbehördlich kontrollpflichtige Sendungen (lebende Tiere, tierische Erzeugnisse wie Fleisch oder z.B. Honig, Nebenprodukte wie z.B. Häute, Überträger von Tierkrankheiten wie z.B. Heu) überwacht.

Auch das TRACES (Trade Control and Expert System) zur Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels und des Handels mit Drittstaaten wurde in Österreich implementiert und wird von der Abteilung betreut.

Die Exporte lebender Tiere, Samen und Embryonen in Drittstaaten werden auch insoweit unterstützt, als Besuche ausländischer Veterinärdelegationen organisiert und Exportzeugnisse erstellt werden.

Im Rahmen der Tiergesundheitsdienstverordnung werden Sitzungen des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ vorbereitet, organisiert sowie Protokolle erstellt, verschiedene Koordinationstätigkeiten wahrgenommen und gesetzliche Vorgaben definiert.

Zu den Aufgaben der Abteilung zählt auch die amtstierärztliche Fortbildung, sowie die Physiaktsausbildung und -prüfung. Weiters werden Forschungsprojekte (z.B. Usutu-virus, Paratuberkulose) betreut.

Die gesamte Legistik und Vollziehung des Veterinärrechts und des Tierschutzes sowie die rechtlichen Belange der Tierärzte liegen ebenfalls im Aufgabengebiet der Abteilung. Rechtstexte im Veterinärbereich werden evident gehalten sowie in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht, weiters wird ein Kompendium für Grenz- und Amtstierärzte geführt.

DAMOSER Johann Mag. Dr. med. vet., Abteilungsleiter, (CVO, Wahrnehmung der Angelegenheiten des österreichischen Veterinärwesens im In- und Ausland seit 01.01.2004)

BARTL Anton Mag. Dr. med. vet. (stv. Leiter für Drittstaateneinfuhr)  
BRANDL Georg Mag. phil.  
FATTINGER Bernhard Dr. iur.  
HABERER Martina Dr. iur.  
HUBER Renate  
HUSPEKA Ulrike Mag. med. vet.  
KRASSNIG Renate Mag. Dr. med. vet.  
KREN Heimo Mag. med. vet. (20 Wochenstunden)  
KRUG-PUTZ Amely Mag. Dr. med. vet. (20 Wochenstunden)  
KRUSCH Sonja Mag. med. vet.  
OBERLEITNER-TSCHAN Christine, Dr. iur. (stv. Leiterin für Rechtsfragen)  
ÖSTERREICHER Elfriede Mag. Dr. med. vet. (stv. Leiterin für die übrigen Bereiche)  
PÖLZL Gertrude  
REINSTALLER-SEEBER Christine Mag. Dr. med. vet. (dzt. karenziert)  
SIEBER Irmgard  
WEICHSELBAUM Hildegard Mag. Dr. med. vet.  
Grenztierärztinnen und Grenztierärzte

## **Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung (IV/B/9)**

Die Arbeit dieser Abteilung kann in zwei großen Teilbereiche – Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung – strukturiert werden.

Die seit Jahren mit dem Tierschutz befasste Sachbearbeiterin wurde mit Änderung der Geschäftseinteilung des BMGF im Oktober 2003 als Tierschutzbeauftragte bestellt und wechselte in die ursprünglich nur mit der Tierseuchenbekämpfung befassten Abteilung. Obwohl Tierschutz bis 31.12.2004 in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache war, wurden internationale Verpflichtungen vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gemeinsam mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wahrgenommen. Auch Stellungnahmen zu diversen Tierschutz-Landesgesetzen und Tierschutz-Landesverordnungen sowie Notifikationen, parlamentarische Anfragen, Bürgeranfragen und Bürgerbeschwerden in Angelegenheiten des Tierschutzes wurden bearbeitet. Im Jahr 2004 wurde in einer Arbeitsgruppe des Bundeskanzleramtes an der Erarbeitung des Tierschutzgesetzes mitgewirkt. Weiters wurden Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz erarbeitet. Mit 1.1.2005 wurden die Agenden des Tierschutzes in Angelegenheiten der Gesetzgebung vom Bundeskanzleramt dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übertragen.

Die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung als traditioneller Schwerpunkt der Abteilung umfasst die Betreuung der beiden von der EU-kofinanzierten Bekämpfungsprogramme für Tollwut bei Wildtieren und Salmonellen bei Geflügel-Elterntieren, die Betreuung von Forschungsprojekten im Bereich Tierseuchen und die fachliche Vorbereitung von Verordnungen zum Tierseuchengesetz.

Die Abteilungsleiterin ist gleichzeitig auch Leiterin des nationalen Krisenzentrums, das bei Verdacht und Ausbruch einer Tierseuche innerhalb kürzester Zeit aktiviert werden kann und somit ein wichtiges Instrument des Krisenmanagements darstellt. Das Krisenzentrum wird auch zur Abhaltung von Tierseuchen-Übungen verwendet.

Regelmäßige Berichterstattung über die Seuchensituation in Österreich – national in den Amtlichen Veterinärnachrichten und international der Europäischen Union und dem OIE gegenüber – fallen ebenso in den Aufgabenbereich der Abteilung wie die Organisation und Veröffentlichung der Amtlichen Veterinärnachrichten. Eine Umstellung dieser Amtlichen Veterinärnachrichten von der gedruckten in eine elektronische Version, die auf der Homepage des BMGF abrufbar ist, erfolgte im Jahr 2004 und bietet nun einem erweiter-

ten Kreis von Interessenten alle veterinärrelevanten Informationen in klar konzipierter und übersichtlicher Form an.

Die Angelegenheiten der Epizootie betreffen einerseits die Veranlassung von Zahlungen im Falle von seuchenbedingten Tierverlusten, andererseits die Refundierung von Kosten aus der Tierseuchenbekämpfung in den Bundesländern im Rahmen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

In den Kommissions- und Ratsarbeitsgruppen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung regelmäßig bei fachspezifischen Themen mit.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die Betreuung der Gebiete „Bienen“ und „Fische“. In nationalen Arbeitsgruppen werden aktuelle Probleme und Entwicklungen diskutiert und Lösungsvorschläge gemeinsam mit Bienen- und Fischexperten erarbeitet.

REISP-PÖCHHACKER Elisabeth Mag. Dr. med. vet. Abteilungsleiterin  
DAMOSER Gabriele Mag. Dr. med. vet. Tierschutzbeauftragte (stv. Leiterin für den Tierschutz, 30 Wochenstunden)  
FELKL Robert  
HÄFELE Doris  
HORVATH Harry Mag. med. vet., Dr. BS  
HÖFLECHNER-PÖLTL Andrea Mag. Dr. med. vet. (stv. Leiterin für die Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung)  
LOUPAL Regina Mag. Dr. med. vet. (20 Wochenstunden)  
SEIDL Regina Mag. med. vet. (20 Wochenstunden)  
SWOBODA Elisabeth Mag. Dr. med. vet. (20 Wochenstunden)

## **Abteilung für Lebensmittelangelegenheiten, -sicherheit und -überwachung (IV/B/10)**

Schwerpunkte der Tätigkeit sind die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, der Schutz der Verbraucher vor Täuschung in Zusammenhang mit Lebensmitteln und die Organisation der Lebensmittelüberwachung. In diesem Zusammenhang sind die Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Lebensmittelaufsicht der Länder und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Maßnahmen des Risikomanagements, die jährliche Erlassung des Revisions- und Probenplanes, die Mitarbeit am Schnellwarnsystem der EU sowie die Aus- und Fortbildung von Lebensmittelaufsichtsorganen zu nennen.

Es werden fachliche Grundlagen für viele Bereiche des Lebensmittelwesens erarbeitet. Als Beispiele wären hier die Lebensmittelhygiene, das Trinkwasser sowie der biologischen Landbau anzuführen. Ein wichtiges Tätigkeitsfeld stellen auch die legislativen Aktivitäten dar; hierbei vorrangig ist die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft. Die Betreuung der Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Büro der Codexkommission) fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich der Abteilung.

KRANNER Peter Mag. Dr. med. vet., Abteilungsleiter  
BLOMS Michael  
FASCHING Gerhard  
FISCHINGER Gertraud Dr. (der Österreichischen Vertretung bei der EU dienstzugeteilt)  
FRISCHENSLAGER Sylvia Dr.  
JEBOUSEK Karen Mag. Dr. med. vet.  
KÖNIG-WIESNER Jasmin  
KROUPA Robert  
KRUCKERER Ewald  
NAPETSCHNIG Stefan Dr.  
NEUNER Ingrid Mag. (Teilzeit)

MAHMOOD Amire Dr. (stv. Leiterin)  
MAK Gabriella  
MUTHSAM Agnes Mag.  
PACHERNEGG Doris Dr. (Teilzeit)  
PHILIPP Silvia Dr.  
PLAUENSTEINER Gerda (dzt. karenziert)  
PLSEK Karl Dr.  
SANDLER-ARTNER Gerda DI  
SCHENK Thomas  
SCHÜBL Erwin  
SCHUSTER Melitta  
TOLPEIT Elisabeth Dr.  
VOJIR Franz Dr.  
WINHOFER Christa

## **Abteilung für neuartige und gentechnisch veränderte Lebensmittel, FAO/WHO – Codex Alimentarius, Zusatzstoffe und Non-food-Artikel (IV/B/11)**

Die Aufgaben dieser Abteilung gliedern sich in zwei Tätigkeitsfelder:

Der das Lebensmittel- und Kosmetikrecht betreffende Teil besteht aus den Arbeitsgebieten der neuartigen Lebensmittel, der gentechnisch veränderten Lebensmittel, der Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen, der Kontaktmaterialien und Gebrauchsgegenstände sowie der Kosmetika. Im Vordergrund steht dabei das Risikomanagement und die Koordination der Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht der Länder sowie der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit. Die Mitgestaltung des EU-Lebensmittel- und Kosmetikrechts durch Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Europäischen Rates und der Europäischen Kommission stellt einen weiteren wichtigen Teil der Tätigkeit der Fachleute der Abteilung dar.

Zu dem übergreifenden Teil der Tätigkeit gehören die Betreuung des Codex Alimentarius der Welternährungsorganisation FAO und der Weltgesundheitsorganisation WHO, insbesondere hinsichtlich der Koordination der österreichischen Stellungnahmen auf EU Ebene, die Beschickung der verschiedenen Codexkomitees mit geeigneten Fachleuten und der Koordination der von ihnen vertretenen Positionen. Diese Tätigkeit erfolgt in enger Abstimmung mit dem österreichischen Codex Alimentarius und mit dem BMLFUW, welches als österreichischer Codex Contact Point fungiert. Im Zusammenhang mit der Welthandelsorganisation WTO kommt den internationalen Aktivitäten vermehrte Bedeutung zu.

Darüber hinaus leistet die Abteilung wesentliche Beiträge zu Projekten betreffend Krisenprävention, Krisenmanagement und Öffentlichkeitsarbeit des Bereichs.

ZILBERSZAC Aleksander Mag. Dr., Abteilungsleiter  
ALTENBURGER Henriette  
AMANN Sigrid Dr. (Teilzeit)  
GROMANN Karin, Mag. Dr. med. vet.  
JANK Bernhard Dr.  
JARC Hilde Dr. (stv. Leiterin)  
KREIMEL Petra (Teilzeit)  
KUHN Regina (dzt. karenziert)  
ÖSTERREICHER Hans Dietmar Dr.  
SIGL Michael  
SULZNER Michael Dr.  
WALLNER Ludmilla

## Abteilung für Gentechnik und Biotechnologie (IV/B/12)

Der Bereich der Abteilung umfasst acht Aufgabengebiete, die sich zum Großteil aus der Vollziehung des Gentechnikgesetzes (GTG) ergeben.

Im Bereich „Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im geschlossenen System“ werden die Verwaltungsverfahren für Anmeldungen oder Genehmigungen von Arbeiten mit GVO (hauptsächlich genetisch veränderte Mikroorganismen – GVM) durchgeführt, soweit diese Arbeiten in Laboratorien erfolgen, die nicht dem Universitätsbereich zuzuordnen sind (für letztere ist das BMBWK die zuständige Behörde).

Als sachverständiges Gremium zur Beurteilung von Anmeldungen oder Genehmigungsanträgen steht der Abteilung der zuständige Wissenschaftliche Ausschuss der Gentechnikkommission zur Verfügung.

Der zweite Bereich umfasst alle Angelegenheiten des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG bzw. des Gentechnikgesetzes. Dies impliziert u.a. auch die Mitarbeit in den zuständigen EU-Gremien bei den Verfahren zur Marktzulassung von GVO, die Abgabe von fachlichen Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen und die Erarbeitung der entsprechenden österreichischen Positionen. Ebenso obliegt der Abteilung die Behandlung von Freisetzungsanträgen in Österreich im außeruniversitären Bereich.

Der dritte Bereich umfasst die außerhalb des eigentlichen Geltungsbereichs des Gentechnikgesetzes gelegene Mitwirkung in den Zulassungsverfahren gemäß den EU-Verordnungen (EG) Nr. 258/1997 und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel. Dies inkludiert die Erarbeitung der fachlichen Stellungnahmen zu Zulassungsanträgen für gentechnisch veränderte Lebensmittel und die Vertretung der diesbezüglichen österreichischen Positionen bei der EU und EFSA.

Der vierte Bereich ergibt sich wieder zur Gänze aus dem Gentechnikgesetz und umfasst medizinische Anwendungen der Gentechnik (Rote Gentechnik) wie insbesondere den Bereich von Genanalyse und Gentherapie und die Durchführung der Verwaltungsverfahren gemäss dem GTG für Anträge von Einrichtungen, die prädiktive Genanalysen zu medizinischen Zwecken oder eine Gentherapie durchführen wollen.

Die Abteilung wird bei diesen Tätigkeiten vom zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss der Gentechnikkommission unterstützt.

Als fünfter Bereich obliegt der Abteilung auch die Wahrnehmung der Kontrolle gemäß § 101 GTG von Laboratorien die mit GVO arbeiten, sowie des Ausbringens von GVO weiters die Kontrolle von Einrichtungen, die Genanalysen oder eine Gentherapie durchführen.

Als weitere Aufgabe obliegt der Abteilung die Betreuung der Gentechnikkommission und ihrer drei wissenschaftlichen Ausschüsse als Geschäftsstelle der Gentechnikkommission. Dies umfasst die Vorbereitung der entsprechenden Sitzungen, deren Protokollierung und die Reisekostenabrechnung.

Basierend auf Beschlussfassungen in den zuständigen wissenschaftlichen Ausschüssen und der Gentechnikkommission obliegt der Abteilung auch die Herausgabe des Gentechnikbuches, in dem die Gentechnikkommission den Stand von Wissenschaft und Technik für Arbeiten mit GVO, Freisetzen und Inverkehrbringen von GVO sowie für Genanalysen und somatische Gentherapie dokumentiert.

Weiters vergibt die Abteilung entsprechend den Auftrag des § 102 GTG auch Aufträge zur Sicherheitsforschung mit Bezug auf alle Anwendungen der Gentechnik.

Schließlich obliegen der Abteilung auch die notwendigen legislativen Aktivitäten zur Weiterentwicklung des Gentechnikrechtes.

Da die Angelegenheiten der Gentechnik und Biotechnologie in großem Ausmaß von der internationalen Entwicklung innerhalb der EU, aber auch innerhalb der OECD und UNESCO und anderer internationaler Organisationen beeinflusst werden, ist zur Wahrnehmung dieser Agenden auch die Absolvierung von Auslandsdienstreisen der betroffenen Fachreferentinnen und Fachreferenten im mindest möglichen Ausmaß erforderlich.

HAAS Michel Dr. Abteilungsleiter  
BERTHOLD Helga  
DUKARICH-SEYRL Gabriele Dr. (Teilzeit)  
GMACH Marion Mag. Dr. (dzt. karenziert)  
LANG Eva DI Dr.  
SATZINGER Gabriele Dr. (stv. Leiterin; Geschäftsstelle der Gentechnikkommission,  
Herausgabe des Gentechnikbuches)  
STIEBITZ Elisabeth Mag.  
VYBIRAL Dietmar Dr.  
WAMMERL Manuela

## II. TIERSCHUTZ

### Tierschutzgesetz

Nach jahrelangen intensiven Bemühungen um eine bundeseinheitliche Regelung in Sachen Tierschutz erfolgte am 23. Jänner 2003 ein Vier-Parteien-Bekanntnis zu einer bundesweiten einheitlichen Regelung. Mit 1. Mai 2003 wurde durch Änderung des Bundesministerien-Gesetzes die führende Zuständigkeit für „die allgemeinen Angelegenheiten des Tierschutzes“ dem Bundeskanzleramt übertragen. Die Tierschutzbeauftragte des BMGF, Vertreter des BMLFUW, BMSGK, BMI und der Länder erarbeiteten in der vom BKA gebildeten Arbeitsgruppe in insgesamt 26 Arbeitssitzungen einen Gesetzesentwurf. Nach Ergänzung des Entwurfes von namhaften Wissenschaftlern und Praktikern wurde er mit 25. November 2003 zur Begutachtung ausgesandt.

Am 7. Jänner 2004 endete das Begutachtungsverfahren für das Tierschutzgesetz. Es folgte die Auswertung und im März 2004 wurde der überarbeitete Entwurf dem Parlament vorgelegt. Diese Regierungsvorlage wurde dem bestehenden Tierschutz-Unterausschuss des Verfassungsausschusses zugewiesen, der sich auf Basis mehrerer Anträge der SPÖ, der Grünen und der ÖVP bereits seit Juli 2003 mit dem Thema Bundestierschutz befasste.

Am 25. Mai 2004 fand die letzte Sitzung des Unterausschusses des Verfassungsausschusses und anschließend die Sitzung des Verfassungsausschusses zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage und der Anträge bezüglich Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Tierschutz und das Bundestierschutzgesetz statt.

Nachdem der Bericht des Verfassungsausschusses am 27. Mai 2004 dem Nationalrat präsentiert wurde, beschlossen alle vier Fraktionen im Plenum des Nationalrates „ein Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden“.

Zwei Tage nach der Sitzung des Bundesratsausschusses erging am 9. Juni 2004 der diesbezügliche Beschluss des Bundesrates.

Die Kundmachung des Tierschutzgesetzes erfolgte am 28. September 2004, im BGBl. I Nr. 118/2004, Art. 2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten am 1. Jänner 2005 wurde auch die führende Zuständigkeit des Bundeskanzlers für allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes dem Ministerium für Gesundheit und Frauen übertragen.

Ausgangsbasis für das Bundesgesetz bildeten das geltende Tierschutzrecht der Länder und die einschlägigen EU-Bestimmungen.

Das Gesetz enthält unter anderem ein Verbot von Tierquälerei, ein Verbot der Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund und ein Verbot von Eingriffen an Tieren. Weiters werden die Pflichten des Tierhalters und besondere Bestimmungen für die einzelnen Tierhaltungsformen (Nutztierhaltung, Heimtierhaltung, gewerbliche Haltung von Tieren, Haltung von Tieren in Zoos, Zirkussen, Tierheimen) angeführt. Die Tierschutzinteressen werden in den Ländern von weisungsfreien Tierschutzombudsmännern vertreten. Für die Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Tierschutzgesetzes in den Ländern notwendig sind, wird im BMGF ein Tierschutzrat eingerichtet, dessen Vorsitzende/r durch eine Geschäftsstelle des Tierschutzrates unterstützt wird.

Mit dem Tierschutzgesetz, mit dem auch eine der zentralen Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens (1996) umgesetzt wurde, liegt Österreich auf dem Gebiet des Tierschutzes im internationalen Vergleich zweifellos im Spitzenfeld.

## Verordnungen gemäß Tierschutzgesetz

Zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben sieht das Tierschutzgesetz zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor.

Bereits am 13. Jänner 2004 wurden durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Diskussionsgrundlagen für die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnungen gemäß dem Bundestierschutzgesetz unter Mitarbeit von Prof. Dr. Troxler und Mitarbeitern des Institutes für Tierhaltung und Tierschutz, Prof. Dr. Pechlaner und Mitarbeitern der Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und OvetR Mag. Gsandtner erstellt.

Da zahlreiche Details nicht im Gesetz, sondern von der zuständigen Ministerin am Verordnungsweg erlassen werden, bestand die Opposition darauf, die Verordnungen vor Gesetzesbeschluss des Nationalrates zu sehen. Diesem Wunsch wurde im April 2004 entsprochen.

Ende Juni/Anfang Juli 2004 wurden insgesamt 12 Verordnungen zur Begutachtung ausgesandt. Das Ende der Begutachtungsfrist war der 15. August 2004 bzw. der 1. September 2004. Über 300 Stellungnahmen wurden abgegeben.

Folgende 10 Verordnungen wurden im Dezember 2004 verlautbart und traten gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz am 1. Jänner 2005 in Kraft:

### **1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004)**

Im Einvernehmen mit dem BMLFUW wurden die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen, Hausgeflügel, Straußen, Schalenwild (Rot-, Sika-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild sowie Davidhirsch), Kaninchen, Nutzfischen und Lamas festgelegt.

### **2. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 486/2004)**

Die Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, wurden hier festgelegt. Weiters wurden die Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen, sowie die Wildtiere, deren Haltung aus Tierschutzgründen verboten ist, bezeichnet.

### **Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (BGBl. II Nr. 487/2004)**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wurden die Anforderungen für die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften und vergleichbaren Einrichtungen, in Tierpensionen und in Reit- und Fahrbetrieben festgelegt.

### **Tierschutz-Schlachtverordnung (BGBl. II Nr. 488/2004)**

Im Einvernehmen mit dem BMLFUW wurden die Anforderungen an Schlachthöfe festgelegt. Weiters wurden die Schlachtung und Tötung in und außerhalb von Schlachthöfen, die rituelle Schlachtung, spezielle Fälle der Tötung und die Sachkundeerfordernisse geregelt.

### **Tierschutz-Zirkusverordnung (BGBl. II Nr. 489/2004)**

Mindestanforderungen an die Haltung, an Innen- und Außenanlagen wurden festgelegt. Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, oder bei denen dem Tier Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die nicht im Rahmen seiner arttypischen Verhaltensweisen liegen, wurden verboten. Auch wurden Aufzeichnungspflichten vorgeschrieben.

**Tierheim-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2004)**

Mindestanforderungen an die Haltung und Betreuung von Tieren sowie an die räumliche Ausstattung wurden festgelegt. Die Ausbildung des Leiters und der Betreuungsperson wurde geregelt und die Führung eines Vormerkbuches vorgeschrieben.

**Zoo-Verordnung (BGBl. II Nr. 491/2004)**

Mindestanforderungen für Zoos der Kategorie A, B und C bezüglich der gehaltenen Tierarten, Anforderungen an den Leiter und die Betreuungspersonen, die vom Zoo zu erbringenden Leistungen und die Voraussetzungen zur Genehmigung von Zoos wurden geregelt.

**Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004)**

Betreffend die landwirtschaftlichen Nutztiere wurden – im Einvernehmen mit dem BMLFUW – die Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben, von bewilligungspflichtigen Tierhaltungen (Zoos, Tierheime und Betriebsstätten, in denen Tiere im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten gehalten werden, Zirkusse, Veranstaltungen) und die Kontrollen des Tierschutzes bei der Tötung sowie die Anforderungen an Kontrollorgane definiert.

**Tierschutz-Veranstaltungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 493/2004)**

Bestimmungen für Tierausstellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen wurden festgelegt.

**Diensthunde-Ausbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 494/2004)**

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde die Verwendung von Hilfsmitteln bei Diensthunden, die bei unsachgemäßer Anwendung im Rahmen der Ausbildung und Nachschulung Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen können, geregelt. Anforderungen an die Ausbildung, an die Nachschulung sowie an sachkundige Hundeausbildner wurden festgelegt.

## III. TIERGESUNDHEIT, TIERSEUCHEN

### Überwachung der Tiergesundheit in Österreich

#### 1. Transmissible spongiforme Enzephalopathien (BSE und Scrapie)

Im Jahr 2004 wurden insgesamt drei Verdachtsfälle gemeldet. Alle drei (zwei BSE-Verdachtsfälle und ein Scrapie-Verdachtsfall) waren, nach Vorliegen der endgültigen Untersuchungsergebnisse, negativ.

In Österreich wurden im Jahr 2004, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen, 188.520 Rinder ab einem Alter von 30 Monaten im Zuge der Schlachtung für den menschlichen Verzehr auf BSE untersucht. Hierbei konnte kein BSE-Fall festgestellt werden. Im selben Zeitraum wurden 3.675 krank- und notgeschlachtete Rinder ab einem Alter von 24 Monaten und 13.461 verendete bzw. getötete Rinder derselben Alterskategorie auf BSE untersucht. Alle Untersuchungen waren negativ.

Im Rahmen des Scrapie-Überwachungsprogramms wurden in Österreich im Jahr 2004 insgesamt 2.935 Schafe und Ziegen ab einem Alter von 18 Monaten auf Scrapie untersucht; alle Untersuchungen erbrachten ein negatives Ergebnis.

Die getroffenen Maßnahmen stellen den bestmöglichen Schutz der Verbraucher sicher, und damit, infolge des berechtigten Vertrauens der Verbraucher/innen und Verbraucher, einen bestmöglichen Absatz von Rindfleisch- und Rindfleischprodukten.

#### 2. Tierseuchenüberwachung zur Aufrechterhaltung des Seuchenfreiheitsstatus

Die jährliche Überwachung des österreichischen Tierbestandes (betreffend Rinderbrucellose, Enzootische Rinderleukose, Rindertuberkulose, Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, Brucella melitensis und Aujeszky'sche Krankheit) ist eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des amtlich anerkannten Freiheitsstatus und für die Zuerkennung von Zusatzgarantien für den Handel mit lebenden Tieren.

##### Rinderbrucellose

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Bangseuchen-Untersuchungsverordnung EU-konform durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Bei den vorgeschriebenen Untersuchungen der staatlichen Rinderbrucelloseüberwachung im Jahr 2004 wurden bei 196.370 durchgeführten serologischen Untersuchungen (196.280 untersuchte Rinder) keine Reagenten ermittelt. Insgesamt wurden 17.015 Betriebe untersucht.

##### Rindertuberkulose

Nach Anerkennung Österreichs als „von Rindertuberkulose amtlich anerkannt freier Mitgliedstaat“ erfolgte die nationale Umsetzung durch Festlegung der Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung zur Erhaltung der Freiheit der österreichischen Rinderbestände von Rindertuberkulose. Das Überwachungsprogramm wird auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt, wobei alle Rinder und Ziegen eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes auf tuberkulöse Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung zu untersuchen sind. Bei Untersuchungen mittels Intracutantest von 898 Rindern und drei Ziegen wurden keine Reagenten festgestellt. Insgesamt gelangte im Jahr 2004 kein Tbc-Fall zur amtlichen Kenntnis.

### **Enzootische Rinderleukose**

Das Überwachungsprogramm wird im Rahmen der nationalen Rinderleukose-Untersuchungsverordnung durchgeführt. Jährlich sind in 20 % der Bestände alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

Im gesamten Bundesgebiet wurden 196.015 serologische Untersuchungen (von insgesamt 196.010 Rindern) im Rahmen der staatlichen Rinderleukoseüberwachung durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden keine Reagenten gefunden. Insgesamt wurden 14.810 Betriebe untersucht.

### **Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis**

Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien betreffend die Infektiöse Bovine Rhinotracheitis wurden im Jahr 2004 im Rahmen des Überwachungsprogramms insgesamt 96.782 Rinder in 9.326 Betrieben serologisch untersucht. In Österreich wurden in insgesamt 16 Betrieben (Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) insgesamt 17 Seroreagenten, in der Mehrzahl sogenannte „single animal reactors“ festgestellt. Die für die periodischen Untersuchungen in die Stichprobe aufgenommenen Bestände sind jährlich auf Grund einer Zufallsauswahl zu bestimmen. Die Anzahl der jährlich zu untersuchenden Betriebe wird gemäß einer speziellen Formel berechnet (statistischer Auswahlsschlüssel).

### **Aujeszky'sche Krankheit**

Österreich ist seit 1997 frei von Aujeszky'scher Krankheit (AK) der Schweine. Zur Aufrechterhaltung der amtlichen Anerkennung als AK-frei wird ein jährliches Überwachungsprogramm durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 14.559 Schweine serologisch untersucht.

### **Brucella-melitensis**

Österreich ist ebenfalls als amtlich frei von Brucellose (*B.melitensis*) anerkannt. Zur Aufrechterhaltung der Anerkennung des Status „amtlich anerkannt brucellosefrei“ ist durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer Nachweissicherheit von 95 % nachzuweisen, dass weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind. Dieser Stichprobenplan wurde gemäß der *Brucella-melitensis*-Überwachungsverordnung durchgeführt.

Im Jahr 2004 sind im gesamten Bundesgebiet 9.574 Schafe und 2.178 Ziegen aus 1.023 Schafbetrieben und 602 Ziegenbetrieben untersucht worden. Im Jahr 2004 gab es keine *Brucella-melitensis* Fälle.

### **Aviäre Influenza – Erhebungen in Hausgeflügelbeständen und Wildvögel**

Im Jahr 2004 wurden EU-weit, wie auch bereits im Jahr 2003, Erhebungen über das Vorkommen von Influenza-Viren in Hausgeflügelbeständen und in Wildvögeln durchgeführt. Gemäß dem EU-Programm wurden in Österreich 2004 insgesamt 1.400 Legehennen und Mastputen aus 140 Betrieben, 949 Enten und Gänse aus insgesamt 33 Betrieben sowie 100 Wildvögel untersucht. Alle Proben waren negativ.

**Anzahl der in Österreich an Rindern durchgeführten Untersuchungen auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie**

<b>Untersuchungsgrund</b>	<b>Anzahl der Untersuchungen</b>
G <sup>1</sup>	188.520
N <sup>2</sup>	1.326
K <sup>2</sup>	2.349
T <sup>3</sup>	13.461
F <sup>4</sup>	24
V <sup>5</sup>	2
J <sup>6</sup>	33
<b>Gesamt</b>	<b>205.715</b>

<sup>1</sup> Für den menschlichen Verzehr geschlachtete Rinder ab einem Alter von 30 Monaten

<sup>2</sup> Not-/krankgeschlachtete Rinder ab einem Alter von 24 Monaten

<sup>3</sup> Rinder ab einem Alter von 24 Monaten, die verendet sind oder getötet wurden.

<sup>4</sup> Untersuchung auf Ersuchen des Verfügungsberechtigten von Rindern in einem Alter zwischen 20 Monaten und dem vollendeten 29 Lebensmonat, die für den menschlichen Verzehr geschlachtete wurden.

<sup>5</sup> Verdachtsfälle

<sup>6</sup> Zu jung für Untersuchungspflicht

**Anzahl der im Jahr 2004 in Österreich an Schafen und Ziegen durchgeführten Untersuchungen auf Scrapie (TSE)**

<b>Untersuchte Tierkategorie</b>	<b>Anzahl der untersuchten Tiere</b>
Geschlachtete Schafe, über 18 Monate	446
Getötete/verendete Schafe, über 18 Monate	2.052
Weibliche Zuchtschafe, mehr als 18 Monate	79
Geschlachtete Ziegen, über 18 Monate	55
Getötete/verendete Ziegen, über 18 Monate	289
Weibliche Zuchtziegen, mehr als 18 Monate	13
TSE-verdächtige Schafe	0
TSE-verdächtige Ziegen	1
<b>Gesamt</b>	<b>2.935</b>

## Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von RINDERBRUCELLOSE

2004	Österreich	Burgen- land	Kärnten	Nieder- österreich	Oberöster- reich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Anzahl der untersuchten Blutproben</b>	196.370	131	16.322	29.127	60.679	22.607	38.517	21.808	7.174	5
<b>Anzahl der untersuchten Rinder</b>	196.280	131	16.311	29.127	60.640	22.607	38.507	21.778	7.174	5
<b>Positiv</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>zweifelhaft</b>	26	0	11	0	1	8	2	4	0	0
<b>Negativ</b>	196.254	131	16.300	29.127	60.639	22.599	38.505	21.774	7.174	5
<b>Betriebe mit positiven Rindern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

## Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von RINDERTUBERKULOSE mittels Intracutantests

Anzahl der untersuchten	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Rinder</b>	898	0	79	44	0	0	188	205	382	0
<b>positiv</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>zweifelhaft</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>unspezifisch</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>negativ</b>	898	0	79	44	0	0	188	205	382	0
<b>Ziegen</b>	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0
<b>positiv</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>zweifelhaft</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>unspezifisch</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>negativ</b>	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0
<b>Betriebe mit positiven Rindern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von ENZOOTISCHER RINDERLEUKOSE**

2004	Österreich	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<b>Anzahl der untersuchten Blutproben</b>	196.015	131	16.245	29.127	60.609	22.607	38.507	21.610	7.174	5
<b>Anzahl der untersuchten Rinder</b>	196.010	131	16.243	29.127	60.606	22.607	38.507	21.610	7.174	5
<b>Positiv</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>zweifelhaft</b>	5	0	1	0	3	1	0	0	0	0
<b>Negativ</b>	196.005	131	16.242	29.127	60.603	22.606	38.507	21.610	7.174	5
<b>Betriebe mit positiven Rindern</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

**Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Freiheit von  
INFEKTIÖSER BOVINER RHINOTRACHEITIS/INFEKTIÖSER PUSTULÖSER  
VULVOVAGINITIS**

<b>2004</b>	<b>Österreich</b>	<b>Burgen- land</b>	<b>Kärnten</b>	<b>Nieder- österreich</b>	<b>Ober- österreich</b>	<b>Salzburg</b>	<b>Steier- mark</b>	<b>Tirol</b>	<b>Vorarl- berg</b>	<b>Wien</b>
<b>Anzahl der untersuchten Blutproben</b>	96.926	131	5.121	2.963	33.503	22.607	3.469	21.958	7.174	0
<b>Anzahl der untersuchten Rinder</b>	96.782	131	5.121	2.963	33.399	22.607	3.469	21.918	7.174	0
<b>positiv</b>	17	0	7	0	1	1	5	1	2	0
<b>zweifelhaft</b>	82	0	44	4	5	11	2	16	0	0
<b>negativ</b>	96.683	131	5.070	2.959	33.393	22.595	3.462	21.901	7.172	0
<b>Betriebe mit positiven Rindern</b>	16	0	7	0	1	1	4	1	2	0

## Innergemeinschaftlicher Handel mit lebenden Tieren

Seit dem EU-Beitritt Österreichs im Jahr 1995 erfolgt der Handel und das Verbringen von lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten in einem weitgehend harmonisierten Binnenmarkt ohne grenztierärztliche Kontrollen. Ein harmonisierter Binnenmarkt läuft nach EU-weit einheitlichen Veterinärbestimmungen ab, die vom jeweiligen Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsmitgliedstaat genau einzuhalten und auch zu überprüfen sind.

Die Veterinärbestimmungen werden von der EU-Kommission in Arbeitsgruppen, in denen alle Mitgliedstaaten vertreten sind, entwickelt und im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit monatlich diskutiert und abgestimmt.

Die Veterinärbehörden in den Mitgliedstaaten informieren sich über geplante und durchgeführte Tiertransporte mittels TRACES, das im Jahr 2004 von der EU-Kommission entwickelt und gestartet wurde und dessen Verwendung seit 1. 1. 2005 verpflichtend vorgeschrieben ist. Die Mitgliedstaaten können damit auch gleichzeitig die erforderlichen Tiergesundheitsbescheinigungen erstellen und nachfolgende Kontrollen durchführen. Darüber hinaus ist jedoch Österreich nach wie vor als Empfänger von Tieren aus anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Anzahl der erwarteten Tiere nach Möglichkeit mindestens einen Werktag im Voraus bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Bei Ausbruch von Tierseuchen in den Mitgliedstaaten werden gemäß den EU-Bestimmungen Handels- bzw. Verbringungsverbote in Form von Kundmachungen erstellt, in einer Übersichtstabelle zusammengefasst und im Internet unter <http://www.bmgf.gv.at> – Veterinärwesen – Amtliche Veterinärnachrichten bzw. Verbote/Sperren veröffentlicht.

Österreich wies auch im Jahr 2004 einen besonders günstigen Tierseuchenstatus auf und ist im Falle von Rindern amtlich anerkannt frei von Brucellose, Leukose und Tuberkulose sowie Infektiöser Boviner Rhinotracheitis (IBR), im Falle von Schweinen amtlich anerkannt frei von Aujeszky-Krankheit und im Falle von Schafen und Ziegen amtlich anerkannt frei von *Brucella melitensis*. Deshalb müssen beim Verbringen von lebenden Rindern von anderen Mitgliedstaaten nach Österreich Zusatzgarantien bezüglich IBR/IPV und bei lebenden Schweinen Zusatzgarantien bezüglich Aujeszky-Krankheit erfüllt und bestätigt werden.

Durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union am 1. 5. 2004 kam es zum Wegfall zahlreicher veterinärbehördlicher Grenzkontrollstellen und zur Öffnung des Binnenmarktes. Anfängliche Probleme bei Verbringungen von lebenden Tieren nach Österreich aus einigen neuen Mitgliedstaaten konnten auf bilateralem Wege, teils mit Unterstützung durch die EU-Kommission, gelöst werden. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit den Mitgliedstaaten bei Auftreten von spezifischen Fragen, wie zum Beispiel in Zusammenhang mit der Abhaltung von Ausstellungen oder Märkten, jederzeit möglich und durchaus üblich.

Die Veterinärdirektionen in den österreichischen Bundesländern werden über den aktuellen Stand der EU-Bestimmungen im Hinblick auf das innergemeinschaftliche Verbringen lebender Tiere regelmäßig informiert.

## Überblick über die Tierseuchensituation in Österreich 2004

Mit 1. Jänner 2005 hat das Internationale Tierseuchenamt (OIE) die Liste der A- und B-Krankheiten vereinheitlicht. Es gilt somit nur mehr eine Liste für alle anzeigepflichtigen Krankheiten; für das Jahr 2004 werden die Berichte aber noch in der damals geltenden Form aufgelistet:

### Liste-A-Krankheiten

Österreich war im Berichtsjahr 2004 frei von:

Maul- und Klauenseuche, Stomatitis vesicularis, Vesikulärer Virusseuche der Schweine, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lungenseuche der Rinder, Lumpy skin disease, Rifttal Fieber, Bluetongue, Pockenseuche der Schafe und Ziegen, Afrikanischer Pferdepest, Afrikanischer Schweinepest, Klassischer Schweinepest und der Hoch pathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest).

### Newcastle Disease



In einem oberösterreichischen Hobby-Geflügelbetrieb kam es im März 2004 zu vermehrten Todesfällen bei Tauben. Neben den 50 Tauben wurden auch 25 Hühner und 3 Enten gehalten. Untersuchungen an der AGES erbrachten das Vorliegen einer Paramyxovirus 1-Infektion vom Taubentyp. Der Bestand wurde amtstierärztlich gesperrt. Gemäß Newcastle-Disease-Verordnung wurden die Hühner und Enten sowie die verbleibenden 6 Tauben getötet und die Stallungen gereinigt und desinfiziert. Nach einem Einstellungsverbot von 21 Tagen wurde die Sperre wieder aufgehoben.

### Liste-B-Krankheiten

Folgende Liste-B-Krankheiten, die mehrere Tierspezies betreffen, traten 2004 in Österreich nicht auf: Milzbrand und Aujeszky'sche Krankheit.

### Tollwut

Das österreichische Tollwut-Bekämpfungsprogramm wird in Kapitel IV (Zoonosen) beschrieben. Im Jahr 2004 waren drei Köderauslagen zur oralen Immunisierung der Füchse gegen die Tollwut erforderlich. Im Frühjahr wurden auf einem Gebiet von 14.426 km<sup>2</sup> 356.000 Köder, im Herbst auf einem Gebiet von 13.724,28 km<sup>2</sup> 338.315 Köder mittels Flugzeugauslage verbracht. Eine Notfallsimpfung im Frühsommer (55.092 Köder wurden durch Handauslage auf 2.023,32 km<sup>2</sup> verbracht) wurde notwendig, nachdem bei einem Jungfuchs in Kärnten die Tollwut diagnostiziert wurde. Weiterführende Untersuchungen in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling, sowie in zwei Tollwutreferenzlaboratorien haben erbracht, dass dieser Fall durch das Impfvirus ausgelöst wurde.

### Krankheiten der Rinder

Der österreichische Rinderbestand war 2004 frei von Rinderbrucellose, Deckseuchen der Rinder, Tuberkulose, Rinderleukose, Wild- und Rinderseuche und BSE.

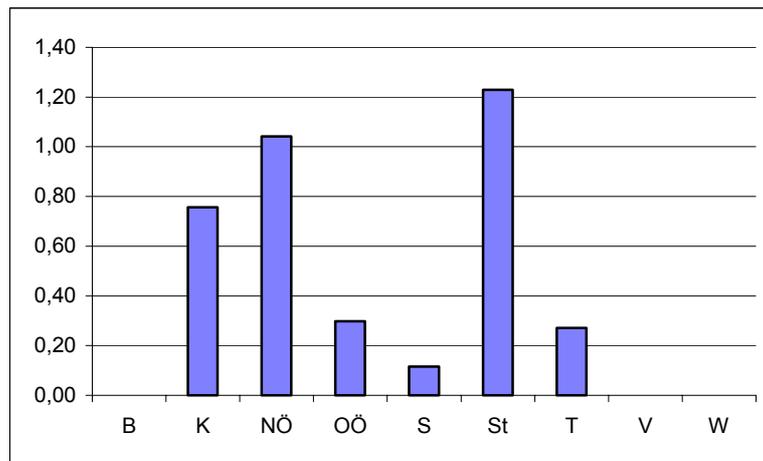
## Infektiöse Bovine Rhinitis/Infektiöse Pustuläre Vulvovaginitis

2004 konnten insgesamt 17 IBR/IPV-Reagenten in allen Bundesländern – ausgenommen Wien und Niederösterreich nachgewiesen werden. Im Jahr zuvor gab es 30 Reagenten.

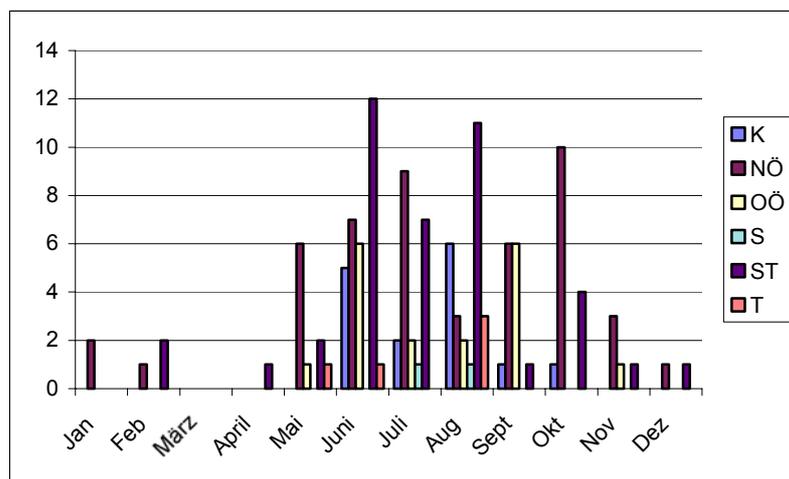
## Rauschbrand

Mit 130 Rauschbrandfällen im Jahr 2004 wurde der Wert von 162 Rauschbrandfällen im Jahr 2003 unterschritten. Die folgende Abbildung zeigt die Inzidenz der Rauschbrandfälle pro 10.000 Rinder in den österreichischen Bundesländern.

### Inzidenz der Rauschbrandfälle pro 10.000 Rinder in den österreichischen Bundesländern



### Zahl der Rauschbrandfälle im Jahr 2004 – zeitliche Verteilung



## **Krankheiten der Schafe und Ziegen**

Österreichs Schaf- und Ziegenbestand blieb 2004 frei von der Traberkrankheit (Scrapie) und *Brucella melitensis*.

### **Brucellose bei Schafen und Ziegen (*B. ovis*)**

In Tirol traten in den Monaten April und Mai insgesamt 5 Fälle von Brucellose bei Schafen und Ziegen auf.

### **Räude bei Schafen und Ziegen**

In den Bundesländern Kärnten und Salzburg erkrankten im Berichtsjahr 2004 insgesamt 5 Schafe und Ziegen an Räude.

## **Krankheiten der Pferde**

2004 wurden keine Fälle von Pferdeencephalomyelitis, Rotz und Infektiöser Anämie der Pferde angezeigt.

### **Bläschenausschlag der Pferde**

14 Fälle von Bläschenausschlag wurden aus den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg gemeldet.

## **Krankheiten der Schweine**

Der österreichische Schweinebestand blieb auch 2004 wieder frei von Ansteckender Schweinelähmung.

### **Brucellose der Schweine**

Die Brucellose der Schweine trat 2004 in einem oberösterreichischen Bestand auf. Da es sich bei dieser Erkrankung um eine Zoonose handelt, wird im Jahr 2005 ein Forschungsprojekt zu diesem Thema vergeben werden, um abklären zu können, ob auch Wildtiere in Nieder- und Oberösterreich von einer Infektion mit *Brucella suis* betroffen sind. Die Verbreitung der Brucellose der Schweine in Österreich wird auch im Rahmen eines Überwachungsprogramms näher untersucht werden.

## **Krankheiten des Geflügels**

Die Geflügelcholera konnte 2004 in Österreich nicht diagnostiziert werden.

### **Psittakose**

In 4 österreichischen Bundesländern traten 7 Fälle von Chlamyden-Infektionen bei Psittaciden auf.

## **Krankheiten der Fische**

Zwei weitere Fischzuchtbetriebe erreichten im Jahr 2004 den Status als anerkannt freie Betriebe von Viraler Hämorrhagischer Septikämie (VHS) und Infektiöser Hämato-poetischer Nekrose (IHN). Damit haben in Österreich insgesamt fünf Fischzuchtbetriebe den mittels Entscheidung der Kommission gewährten Status IHN-/VHS-frei erlangt. Die IHN wurde 2004 in keinem österreichischen Fischzuchtbetrieb festgestellt.

### **Virale hämorrhagische Septikämie**

In 4 Betrieben in Oberösterreich und in einem Betrieb in Vorarlberg wurde die VHS festgestellt.

## **Krankheiten der Bienen**

Die Varroose und die Acariose der Bienen konnte 2004 nicht festgestellt werden.

### **Amerikanische Faulbrut der Bienen**

Insgesamt wurden 49 Fälle von Amerikanischer Faulbrut in allen Bundesländern außer im Burgenland und in Wien festgestellt. Diese Fälle traten gehäuft in den Sommermonaten (Juni bis September) auf.

## **Bericht über die erste österreichischen Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche – PICORNA 04**

Bereits im Oktober 2000 nahm Österreich an der grenzübergreifenden MKS-Übung mit den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern teil. Ziel dieser Übung war es, die Kommunikation zwischen den betroffenen und im Seuchefall beteiligten Behörden zu überprüfen, das Seuchengeschehen einzugrenzen und einen „stand still“ zu erreichen. Weitere Schwerpunktthemen waren in den deutschen Bundesländern und in Tirol als angrenzendem Bundesland geplant. Diese Übung wies teilweise Echtzeitcharakter auf, zum Teil erfolgte sie in Form von Demonstrationen.

Die Schlussfolgerungen aus dieser Übung waren, dass es sowohl gelöste Probleme (wie z.B. Kommunikation national und zwischenstaatlich), als auch ungelöste Probleme gab (wie z.B. Milch/Fleisch, unterschiedliche Haltung zur Einsetzung der Impfung). Eine intensive Auswertung dieser Übung wurde durch den MKS-Ausbruch im Frühjahr 2001 im Vereinigten Königreich und die Weiterverbreitung auf das europäische Festland verhindert.

Der dramatische Seuchenzug im Vereinigten Königreich führte jedoch die Notwendigkeit einer funktionierenden Seuchenbekämpfung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor Augen und bewog auch die Kommission, die MKS-Richtlinie aus dem Jahr 1985 schnellstmöglich zu überarbeiten.

Mit der Richtlinie des Rates vom 29. September 2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (2003/85/EG) wurde eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage geschaffen. Im 12. Abschnitt dieser Richtlinie werden prophylaktische Maßnahmen – Krisenpläne und Echtzeitübungen – vorgeschrieben.

Der österreichische Krisenplan zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche wurde im Jahr 2000 erstellt und muss an die neue Richtlinie angepasst werden. Voraussetzung dafür ist jedoch der Erlass einer MKS-Verordnung, basierend auf dem Tierseuchengesetz.

Echtzeitübungen gemäß Artikel 73 der Richtlinie 2003/85/EG sind zweimal im Zeitraum von 5 Jahren durchzuführen.

Ziel der ersten österreichischen MKS-Echtzeitübung sollte es nun sein, praktische Erfahrungen als Grundlagen für die Überarbeitung des Krisenplanes und die fachliche Vorbereitung der MKS-Verordnung zu sammeln. Weitere Zielvorstellungen bestanden darin, die Zusammenarbeit der Behörden zu überprüfen, die Funktionalität der bestehenden Datenbanken (AMA-Rinderdatenbank und Schweinedatenbank der Statistik Austria) im Krisenfall zu testen und ein ständig einsatzbereites nationales Krisenzentrum einzurichten.

Die Ausbildungsstätte der künftigen Tierärzte in Österreich, die Veterinärmedizinische Universität Wien, wurde in die Planung der Übung mit einbezogen, um auch den Studentinnen und Studenten ein praxisnahes Bild des Berufes zu vermitteln.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema eines möglichen MKS-Seuchenausbruchs führte auch zur Vergabe eines Forschungsauftrages an Prof. Dr. Franz Rubel, Department für Naturwissenschaften der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Im Rahmen des Projekts „MKS-Risk“ soll ein Epidemiologiemodell zur Vorhersage der aerogenen Verbreitung von MKS-Viren implementiert werden. Durch die Visualisierung so genannter „Virusfahnen“ sollen Bestände ermittelt werden, die auf Grund ihrer geographischen Nähe zum Seuchenbetrieb unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterlage als infektionsgefährdet einzustufen sind. Dadurch wird die Auswahl von Kontrollstrategien erleichtert.

Eine landesweite Echtzeitübung wurde in diesem Umfang das erste Mal in Österreich durchgeführt. Den Behörden war es daher besonders wichtig, Rückmeldungen zum

Übungsablauf zu bekommen. Bei der ersten vorbereitenden Koordinationsbesprechung nannten jene Bundesländer, die nicht aktiv an der Übung teilnehmen konnten, zumindest einen nationalen Beobachter, so dass an der Übung Vertreter aller Bundesländer im Einsatz waren.

Die Nachbarstaaten bzw. Mitgliedsstaaten wurden eingeladen, ebenfalls Beobachter zu entsenden. Dieser Aufruf fand großen Anklang, so dass Beobachter aus der Schweiz, Italien, Slowenien, Ungarn, Deutschland und Luxemburg an der Übung teilnahmen und wertvolle Beiträge zur Verbesserung der Bekämpfungsstrategien lieferten. Für die Beobachter wurde ein Handbuch zur Evaluierung erstellt, das zur Erleichterung der Vorbereitung einige Wochen vor Übungsbeginn versandt wurde.

Als Übungsszenario wurde angenommen, dass in der Steiermark (Bezirk Hartberg) ein Primärausbruch von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird. Durch einen Tiertransport auf die Veterinärmedizinische Universität, bei dem auch Betriebe im Burgenland und in Niederösterreich angefahren werden, kommt es zu drei Sekundärausbrüchen in diesen Bundesländern. Im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen aktivierte die zuständige Abteilung für Tierseuchenbekämpfung das nationale Krisenzentrum und hielt ständigen Kontakt zu den lokalen Krisenzentren sowie – fiktiv – zur Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten, der benachbarten Schweiz und dem Internationalen Tierseuchenamt in Paris.

Nach einem ersten informellen Erfahrungsaustausch am letzten Tag der Übung wurden von den Beobachtern schriftliche Berichte und persönliche Eindrücke dem BMGF übermittelt und ein Endbericht erstellt.

Bei dieser Übung hat sich gezeigt, dass die österreichischen Behörden und Institutionen in einer Krisensituation gut zusammenarbeiten und auf den Ernstfall vorbereitet sind.

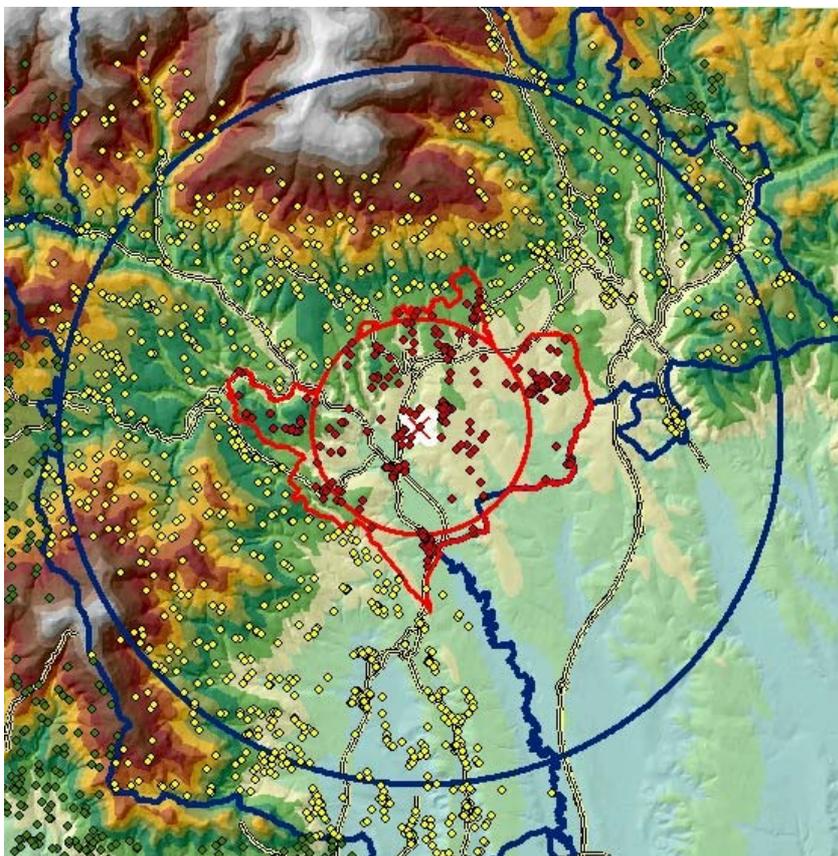
**Abbildung: Seuchengehöft Burgenland, Vorbereitung der Amtstierärztin**



**Abbildung: Desinfektion eines LKW zum Abtransport von Tierkadavern, Veterinärmedizinische Universität Wien (© Mag. Georg Ecker, BMLV)**



**Abbildung: Schutz- und Überwachungszone um den Seuchenbetrieb in der Steiermark (© Amt der Steiermärkischen Landesregierung)**



## Rinderkennzeichnung und -datenbank



Die vielen qualitätssichernden Maßnahmen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des umfangreichen Fehlermanagementsystems machen das österreichische System der Rinderkennzeichnung und -registrierung zu einem der besten Europas.



Mit dem Betrieb eines e-Mail-Services für Veterinäre konnten der Informationsfluss und die Kommunikation mit den Veterinären auf allen Verwaltungsebenen weiter vertieft werden. Damit kann die Rinderdatenbank im Veterinärbereich noch besser genutzt werden. Durchschnittlich werden pro Woche rund 150 Newsletters an die zuständigen Veterinärbehörden versendet. Diese Nachrichten beinhalten Informationen über Almauftriebe, Schlachtungen und Bewegungen von EU-Tieren in Österreich, Nachrichten über durch die AMA erteilte Sperren von Betrieben und Tieren, etc.

Im Jahr 2004 konnte die Erfolgsgeschichte des Internetserviceportals eAMA mit dem integrierten RinderNET fortgesetzt und um die Möglichkeit des elektronischen Bescheidempfanges für Tierhalter erweitert werden. Über dieses Onlineserviceportal haben alle Amtstierärzte Zugriff auf die AMA-Rinderdatenbank und können so wichtige Informationen über einzelne Bestände und einzelne Rinder abfragen sowie einzelne Tiere oder Bestände mit Sperren belegen. Im abgelaufenen Jahr nutzten bereits rund 35.000 User die vielen Vorteile des RinderNET, wobei mit über 2,2 Mio. Meldungen bereits 54 % aller Tierkennzeichnungsmeldungen direkt online erfasst werden.

Mittlerweile werden alle Landesveterinärbehörden (ausgenommen Wien) mit regelmäßigen Datenlieferungen aus der AMA-Rinderdatenbank versorgt, um mit den von der AMA erhobenen Rinderdaten noch gezieltere Seuchenprävention bzw. -bekämpfung vornehmen zu können.



Um die Zusammenarbeit von jenen Organisationen, die im Zuge der Schlachtung von Rindern tätig sind, weiter verbessern zu können, wurde von der AMA unter Mitwirkung des BMGF, des BMLFUW und der AMA Marketing Ges.m.b.H. ein eigenes Handbuch zur sicheren Identifizierung von Rindern und Rinder-Schlachtkörpern am Schlachthof erarbeitet. In diesem Handbuch wurden die existierenden gesetzlichen Regeln für die Praxis aufbereitet und zusammengefasst.

## Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB)

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Aufgrund einer Vorgabe seitens der Europäischen Union wurde in Österreich zur effizienten Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung eine Zentrale Schweinedatenbank (ZSDB) errichtet, in welcher alle meldepflichtigen Betriebe sowie alle Verbringungen von Schweinen zwischen diesen Betrieben erfasst werden müssen. Die nationale Rechtsgrundlage dazu findet sich in der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003 (TKZVO 2003).

Die Konzipierung der ZSDB erfolgte im Auftrag des BMGF durch die Bundesanstalt Statistik Österreich in enger Zusammenarbeit mit den Interessenvertretern aus den Bereichen Landwirtschaft, Wirtschaft und Veterinärverwaltung.

Mit der Zentralen Schweinedatenbank steht der Veterinärbehörde ein Instrumentarium zur Verfügung, mit welchem die Rückverfolgbarkeit sämtlicher Schweinebewegungen in Österreich gewährleistet werden soll, sodass im Verdachts-/Seuchenfall die nötigen Maßnahmen auf jene Betriebe eingeschränkt werden können, die als potentiell seuchenverdächtig/-bestätigt gelten. Gleichzeitig soll damit eine Beeinträchtigung aller anderen Betriebe so weit wie möglich vermieden werden.

Die ZSDB besteht aus zwei Teilen – dem Zentralen Schweinebetriebsregister (ZSBR), in welchem alle meldepflichtigen Betriebe Österreichs gespeichert sind, und dem Zentralen Schweinemelderegister (ZSMR), in dem sämtliche Verbringungen und untersuchungspflichtige Schlachtungen dieser Betriebe aufgezeichnet werden. Zur Aktualisierung des ZSBR wurden im Rahmen der Jahrerhebung 2004 von der Agrarmarkt Austria Betriebsdaten von 54.417 schweinehaltenden Betrieben an die Statistik Österreich übermittelt, 15.510 Betriebe, die keinen Mehrfachantrag Flächen stellen, wurden direkt von der Statistik Österreich kontaktiert. Nach Verarbeitung dieser Daten sowie auf Grund der laufenden Aktualisierungen anhand von Verbringungsmeldungen sind im ZSBR mit Ende 2004 ca. 69.000 aktive Betriebe gespeichert.

Des Weiteren wurden für den Berichtszeitraum 1. April 2003 bis 31. März 2004 im Rahmen der Jahrerhebung 119.344 nicht untersuchungspflichtige Schweineschlachtungen angegeben. Die Größenordnung dieser Zahl stimmt mit den Ergebnissen der letzten von der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführten Stichprobenerhebung überein.

Während die Meldepflicht von Verbringungen bzw. untersuchungspflichtigen Schlachtungen für „Autorisierte“ Meldestellen an die ZSDB bereits mit 1.10.2003 in Kraft getreten ist, war der Startschuss für alle übrigen Meldepflichtigen der 1.4.2004. Seit diesem Zeitpunkt ist die ZSDB im Vollbetrieb und wickelt monatlich durchschnittlich 100.000 Meldungen ab.

Während 75% der Meldungen via Schnittstelle von Autorisierten Meldestellen (ATM) getätigt werden, werden 25% der Meldungen von Direktmeldern über folgende Meldewege durchgeführt: Fax (41 %), Web-Applikation (31 %), Post (28%).

Im Durchschnitt war 2004 etwa ein Drittel der Meldungen von Direktmeldern mit mindestens einem Fehler behaftet, wobei ein Großteil der Meldefehler auf die fehlenden oder

unzureichenden Angaben zum Transporteur (mehr als ein Viertel aller Meldungen) sowie zum Gegenbetrieb (13 % aller Meldungen) zurückgeht.

Voraussetzung für die volle Funktionsfähigkeit der ZSDB ist natürlich, dass sämtliche Verbringungen lebender Schweine sowie untersuchungspflichtige Schlachtungen vollständig, richtig und innerhalb der vorgegebenen Frist an die ZSDB gemeldet werden. Deswegen werden fehlerhafte/unvollständige Meldungen recherchiert, auf verspätete Meldungen aufmerksam gemacht sowie fehlende Meldungen eingemahnt.

Nach einer Anlaufphase des Vollbetriebes wurde das Mahn- und Sanktionswesen (MUS) der ZSDB mit Oktober 2004 gestartet. Häufig tritt bei einem Betrieb ein und derselbe Fehler (z.B. keine Angabe zum Transporteur) wiederholt in seinen Meldungen auf, weswegen einem betroffenen Betrieb vorerst nur ein Schreiben pro Monat – im Falle mehrerer fehlerhafter Meldungen zu vorzugsweise jener Meldung mit den meisten Fehlern – zugestellt wird.

Grundsätzlich wird zwischen Informations- und Korrekturschreiben unterschieden. Während in einem Informationsschreiben der Betrieb auf bereits korrigierte Sachverhalte in seiner Meldung hingewiesen wird, mit dem Ziel, diese Fehler zukünftig zu vermeiden, dient das Korrekturschreiben zur Richtigstellung einer bereits getätigten oder zum Einholen einer ausständigen Meldung.

Während auf die Informationsschreiben keine Antwort erwartet wird, müssen Korrekturschreiben beantwortet werden, wobei die gleichen Meldewege zur Verfügung stehen wie bei den Verbringungsmeldungen. Das Eskalationsschema sieht die Versendung eines zweiten Korrekturschreibens vor, wenn auf das erste Schreiben nicht reagiert wurde bzw. keine Lösung des Problems herbeigeführt werden konnte. Im Zuge dieser Vorgehensweise werden pro Woche durchschnittlich 700 Informations- bzw. Korrekturschreiben versendet.

In der Zeit von 8. bis 11. November 2004 fand die Übung zur Maul- und Klauenseuche PICORNA 04 statt, in deren Rahmen auch die ZSDB zum Einsatz kam. Insgesamt wurden jeweils vier Schutz- bzw. Überwachungszonen im Burgenland, in Niederösterreich, der Steiermark und in Wien gezogen. In Wien wurde zusätzlich eine Sperrzone errichtet.

Im Zuge der Übung wurden vier Betriebe aufgrund der Seuchenbestätigung gesperrt. Durch das Ziehen der Zonen waren davon insgesamt im Burgenland 529, in Niederösterreich 504, in der Steiermark 1.014 und in Wien 36 Betriebe betroffen.

## Der Heimtierausweis (pet pass)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates waren diese Veterinärbedingungen zu harmonisieren, aber auch Bestimmungen umzusetzen, die den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten sollen, wie z.B. die Vorschriften über Tollwut. Zweck dieser Verordnung war unter anderem die EU-weite Bereitstellung eines „Ausweises“, an Hand dessen sich der Status von Heimtieren im Hinblick auf die vorliegende Verordnung nachprüfen lässt. Mit der Entscheidung der Kommission vom 26. November 2003 wurde ein Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt (2003/803/EG).

Fristgerecht konnte Österreich – als einer von wenigen Mitgliedstaaten – Heimtierausweise sogar schon mit 15. Juni 2004 zur Verfügung stellen. Nach einem Ausschreibungsverfahren wurde eine Dienstleistungskonzession von einer ho. Kommission für die Herstellung von Heimtierausweisen für die nächsten 3 Jahre an die Firma Ostag vergeben. Bezugsberechtigt und ausstellungsberechtigt sind alle freiberuflich tätigen Tierärzte Österreichs sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien. Die Kosten des Heimtierausweises für die Tierbesitzer wurden gemäß BGBl. II 266/2004 vom 29. Juni 2004 mit € 15,- festgesetzt.

Der Heimtierausweis umfasst:

- Erklärung zur Verwendung
- Angaben zum Besitzer
- Angaben zum Tier
- Kennzeichnung des Tieres (Tätowierung bzw. Chip)
- Tollwutimpfung
- serologische Tollwutuntersuchung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta)
- Zecken- und Bandwurmbehandlung (für Großbritannien, Irland, Schweden und Malta)
- sonstige Impfungen (fakultativ)
- klinische Untersuchungen und Beglaubigungen für Ausreise in Drittstaaten
- Verschiedenes

### Der Heimtierausweis (Muster)



## IV. ZOONOSEN



Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Krankheiten und Infektionen, die direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können (Zoonosen) ist von höchster Bedeutung. Jährliche Berichte über die Ergebnisse der in Österreich durchgeführten Überwachungsprogramme für ausgewählte Zoonosen an die Europäische Kommission sollen Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen und Zoonoseerregern, sowie das Resistenzverhalten von ausgewählten Zoonoseerregern und Indikatorbakterien ermöglichen.

([http://www.efsa.eu.int/science/monitoring\\_zoonoses/reports/catindex\\_en.html](http://www.efsa.eu.int/science/monitoring_zoonoses/reports/catindex_en.html))

In Österreich wurden im Jahr 2004 folgende Zoonosen EU-konform im Rahmen der Primärproduktion bzw. in Schlachthöfen mittels von Tierärztinnen und Tierärzten gezogenen Proben überwacht (RL 2003/99/EG):

**Brucellose** (Rind, Schaf/Ziege)

**Tuberkulose** (Rind, Ziege)

**Campylobacteriose** (Rind, Schwein und Geflügel)

**Echinokokkose** (Rind, Schwein)

**Salmonellose** (Geflügel)

**Trichinellose** (Schwein, Wildschwein, Pferd),

**Verotoxinbildende *Escherichia coli*** (Rind, Schaf/Ziege)

Österreich ist gemäß den Entscheidungen der Kommission 2003/467/EG und 2001/292/EG amtlich anerkannt frei von Rindertuberkulose, Rinderbrucellose (*B. abortus*) und Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*). Im Kapitel III (Tiergesundheit, Tierseuchen) finden sich ergänzende Erläuterungen zu den Überwachungsprogrammen zur Aufrechterhaltung der Freiheit der Zoonosen Rinderbrucellose, Rindertuberkulose, Schaf- und Ziegenbrucellose sowie anderer Tierkrankheiten.

**Rinderbrucellose:** Gemäß Bangseuchen-Untersuchungsverordnung 2004, BGBl. II 526/2003, wurden in 20% der Bestände jedes Landes alle über zwei Jahre alten Rinder serologisch untersucht.

**Rindertuberkulose:** Gemäß den Richtlinien für die veterinärbehördliche Überwachung zur Erhaltung der Freiheit der österreichischen Rinderbestände von Rindertuberkulose, GZ 39.624/9-IX/A/8/00, wurde die Überwachung auf Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Schlachttier- und Fleischuntersuchung durchgeführt, wobei alle geschlachteten Rinder und Ziegen eines amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestandes auf tuberkulöse Veränderungen im Rahmen der Fleischuntersuchung untersucht werden.

**Schaf- und Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*):** Gemäß Kundmachung des Stichprobenplans für die blutserologische Untersuchung von Schafen und Ziegen auf ***Brucella melitensis***, GZ 39.514/263-IV/B/8/03, veröffentlicht in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr.11a/2003 vom 30.Dezember 2003, wurde durch eine repräsentative Stichprobe in der Tierhaltung mit einer statistischen Sicherheit von 95 % nachgewiesen, dass weniger als 0,2 % der Bestände infiziert sind.

**Echinokokkose:** 100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

**Trichinellose:** 100 %ige Überprüfung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung



**Salmonellose:** Für die Überwachung der Salmonellose beim Zuchtgeflügel gibt es ein eigenes EU-kofinanziertes Programm (2000/60/EG). Nähere Angaben dazu finde sich im Kapitel „Das Österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm“. Zudem wurde 2004 eine EU-weite Prävalenzstudie (2004/665/EG) zum Vorkommen von Salmonellen in Legehennenherden, die der Konsumeierproduktion dienen, begonnen, damit in weiterer Folge Gemeinschaftsziele zur Reduktion von Salmonellen bei Legehennen festgesetzt werden können.

**Verotoxinbildende *Escherichia coli* (VTEC)** bei Rind und Schaf/Ziege in Kotproben, mittels Enzymimmunoassay (EIA), bakteriologischer Untersuchung (BU) und Polymerasekettenreaktion (PCR).



**Campylobacteriose** bei Rind, Schwein und Geflügel mittels bakteriologischer Untersuchung von Kotproben.



### Überwachung von Antibiotikaresistenzen



Die bundesweite Überwachung von Antibiotikaresistenzen von Zoonoseerregern und Indikatorbakterien wird entsprechend der Vorgaben des steirischen Programms „REMOST“ (Resistenzmonitoring Steiermark, Köfer et al., 2001) durchgeführt, welches sich am dänischen Programm DANMAP (Danmap, 2000) orientiert. Es soll damit die aktuelle Resistenzsituation der Zoonoseerreger ***Campylobacter jejuni/coli*** und der Indikatorbakterien ***E. coli, Enterococcus faecalis/faecium*** von Rind, Schwein und Geflügel beschrieben werden.

Die detaillierten Ergebnisse zur Überwachung der Zoonosen und Antibiotikaresistenzen können nach Fertigstellung dem Österreichischen Zoonosenbericht entnommen werden.

## **Evaluierung des österreichischen Tollwutbekämpfungsprogramms durch die Europäische Kommission**

Seit 1991 wird die Bekämpfung der Tollwut in Österreich bundesweit organisiert. Zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – werden in bestimmten Gebieten Köder zur oralen Immunisierung der Füchse ausgelegt. Um diese Gebiete zu definieren und die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu koordinieren, findet jährlich im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine Sitzung statt, an der Vertreter der beteiligten Bundesländer, der AGES, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Sektion Gesundheit im BMGF teilnehmen. Die Ausschreibung für den Köderankauf und der Abruf der Köder von der Lieferfirma wird von der Abteilung für Tierseuchenbekämpfung durchgeführt; die Koordination der Auslage vor Ort obliegt den jeweiligen Bundesländern.

Die Impfköder werden mittels speziell ausgerüsteten Flugzeugen über dem Impfgebiet in einer Dichte von 25 Ködern pro km<sup>2</sup> abgeworfen. Dicht besiedelte Gebiete werden mit Hilfe der Jägerschaft in Handauslage beimpft.

Die Entwicklung der Tollwutsituation verlief überaus positiv. Wurden im Jahr 1991 noch 2.469 Tollwutfälle in Österreich gemeldet, war es im vergangenen Jahr 2004 nur noch ein Tollwutfall.

Dem Köder ist ein biologischer Marker (Tetracyclin) beigefügt, der in die Knochensubstanz der Tiere eingelagert wird. In der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit werden neben tollwutverdächtigen Tieren auch im Rahmen eines Überwachungsprogramms erlegte Wildtiere auf Tollwut untersucht. Bei erlegten Tieren aus dem Impfgebiet wird gleichzeitig getestet, ob der Marker vorhanden ist, also das Tier den Köder auch aufgenommen hat.

2004 wurden insgesamt 11.243 Tiere auf Tollwut untersucht. Das österreichische Tollwutbekämpfungsprogramm wird von der Europäischen Union kofinanziert.

Die TASK FORCE wurde von der Europäischen Kommission gemäß Weißbuch eingerichtet, um die kofinanzierten Programme der Mitgliedstaaten zu evaluieren. Untergruppen bestehen bereits für Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und Brucellose bei Schafen und Ziegen. Nun wurde – nach der EU-Erweiterung – unter Beteiligung nationaler Experten jener Mitgliedstaaten, die um ein kofinanziertes Tollwutprogramm angesucht haben, die Subgruppe RABIES gegründet.

Aufgaben dieser Gruppe sind eine Kosten-Nutzen-Analyse der Programme, die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und die Erstellung von Dokumenten. Die Vertreter setzen sich aus Experten der Diagnostik, der Verwaltung und der Finanzgebarung zusammen. Die Task Force versteht sich nicht als Kontrollorgan, sondern als beratendes Gremium.

EU-Juristen betrachten von der Kommission genehmigte Programme als gesetzliche Grundlage der Bekämpfung. Mit diesen gesetzlichen Vorgaben soll das Ziel, die EU tollwutfrei zu bekommen, so rasch wie möglich erreicht werden.

Die Task Force subgroub RABIES trifft sich zwei- bis dreimal jährlich, davon einmal in Brüssel; die übrigen Treffen finden in den jeweiligen Mitgliedstaaten statt. Im Rahmen der ersten Besprechung in Brüssel am 5. Juli 2004 wurde beschlossen, dass als erster Mitgliedstaat Österreich besucht werden soll. Dieses Treffen fand vom 21. bis 22. September in Klagenfurt unter Beteiligung aller Verwaltungsebenen, des nationalen Referenzlabors für Tollwut und der Jägerschaft statt.

Im Endbericht der Untergruppe Tollwut wurde das Österreichische Tollwutbekämpfungsprogramm als sehr effektiv bewertet und folgende Empfehlungen abgegeben:

1. Österreich kann in einigen Gebieten die Impfung reduzieren, sollte jedoch immer für eine Notfallimpfung – so wie bisher – gerüstet sein.
2. In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation der Nachbarstaaten sollte die Impfung an den Grenzen aufrecht erhalten werden. Die Empfehlungen des Ständigen Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz sollen berücksichtigt werden. Zum Thema Tollwut fand im Oktober 2004 eine Sitzung dieses Wissenschaftlichen Ausschusses statt; die Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht.
3. In tollwutfreien Gebieten sollen vermehrt tot aufgefundenene, bei Verkehrsunfällen getötete sowie durch verändertes Verhalten auffällige Tiere zur Untersuchung eingeschickt werden.
4. Die Beurteilung des Fuchs-Tollwut-Impfprogramms soll die serologische Untersuchung beinhalten.
5. Der Erfolg der Tollwutbekämpfung und die Gewährleistung eines tollwutfreien Status soll durch vermehrte gegenseitige Information der Nachbarländer über Tollwutfälle und über Maßnahmen der Bekämpfung sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene gewährleistet und sichergestellt werden.

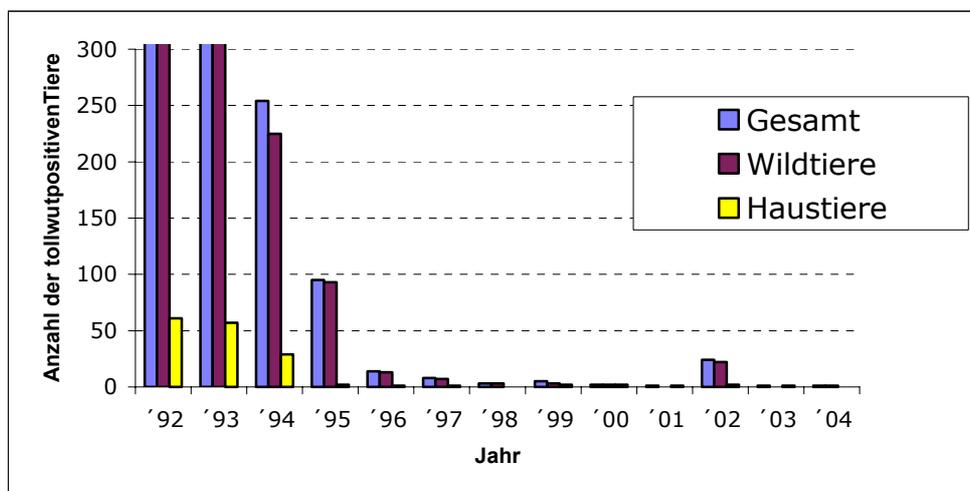
### Die Entwicklung der Tollwut in Österreich (1992–2004)

Während in den Jahren 1991 und 1992 die Zahl der tollwut-positiven Tiere noch sehr hoch war (1991 wurden insgesamt 1.117 Tollwutfälle, davon 1.056 bei Wildtieren und 61 bei Haustieren; 1992 insgesamt 675 Fälle, davon 618 bei Wildtieren und 57 bei Haustieren) war die in den verseuchten Gebieten durchgeführte Impfung bei Wildtieren sehr erfolgreich.

In den Jahren 1999 und 2000 kam es durch illegales Verbringen von positiven Hunden zu Ausbrüchen in Österreich. 2002 kam es in Kärnten zu einer Einschleppung von Tollwut in ein ungeimpftes Gebiet. Die sofort durchgeführten Impfkampagnen führten jedoch zu einem raschen Erlöschen der Seuche.

2003 wurde ein Pferd im Burgenland und 2004 ein Fuchs in Kärnten tollwut-positiv diagnostiziert. Die orale Immunisierung der Füchse wird in den nächsten Jahren fortgesetzt, um den Erfolg des Bekämpfungsprogramms zu sichern und eine Wiedereinschleppung der Tollwut nach Österreich zu verhindern.

### Tollwutfälle in Österreich zwischen 1992 und 2004



## Das österreichische Salmonellenbekämpfungsprogramm

Das österreichische Programm zur Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen bei Elterntieren von Geflügel wurde für das Jahr 2004 mit Entscheidung der Kommission 2003/849/EG vom 28. November 2003 genehmigt. Es stellt eine Fortführung des erstmals für das Jahr 2000 genehmigten und seither in gleicher Weise durchgeführten Programms dar.

Wesentliche Zielsetzung des Programms ist die Überwachung und Bekämpfung aller Salmonella-Serotypen im Geflügel-Elterntierbereich; als Maßnahme ist die obligatorische Ausmerzung aller positiven Bestände und die unschädliche Beseitigung der betroffenen Bruteier vorgesehen.

Alle Probennahmen und Untersuchungen in Elterntierbeständen werden entsprechend der im Bekämpfungsprogramm bzw. der in der österreichischen Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Weise durchgeführt. Die Untersuchung der Proben erfolgt ausschließlich in gesetzlich zugelassenen und akkreditierten Labors.

Im Falle positiver Befunde ist der Amtstierarzt des Herkunftsbetriebes zu informieren, der die weiteren Untersuchungen und notwendigen Maßnahmen veranlasst. Gleichzeitig ist auch die zentrale Veterinärbehörde von einem positiven Befund in Kenntnis zu setzen. Wenn der Ursprung der positiven Proben auf einen ausländischen Herkunftsbetrieb zurückgeführt werden kann, wird die zuständige Veterinärbehörde des Ursprungsstaates über die Untersuchungsergebnisse informiert und ersucht, weitere Veranlassungen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Auf Grund der guten Erfahrungen werden inzwischen nahezu alle österreichischen Elterntierherden auf freiwilliger Basis unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen mit den dafür zugelassenen Impfstoffen gegen eine Salmonelleninfektion geimpft. Bei den regelmäßig durchgeführten Untersuchungen konnten bisher keine Hinweise auf falsch positive Ergebnisse oder eine durch Ausscheidungen der Tiere verursachte Verbreitung von Impfstämmen in der Umgebung gefunden werden. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen belegen, dass die österreichischen Elterntierbestände, nicht zuletzt wegen der angewendeten Impfung, als weitgehend frei von Salmonelleninfektionen angesehen werden können.

Die laufende Erfassung und Sammlung der Untersuchungsergebnisse wurde mit Beginn des Jahres 2001 von der zentralen Datenbank der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) übernommen. Die bereits im Laufe des Jahres 2001 begonnene Etablierung eines zentralen Geflügeldatenverbundes wurde im Sommer 2003 abgeschlossen. Die Online-Anbindung der wichtigsten Teilnehmer (Betriebe, Tierärzte, Behörden) befindet sich in Vollbetrieb. Mit der vernetzten Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse können wertvolle epidemiologische Daten bereitgestellt und dadurch Verbesserungen im Hinblick auf die Überwachung von Salmonellen-Infektionen erreicht werden.

Bei entsprechender Weiterführung des Bekämpfungsprogramms, das von den freiwilligen Qualitätsprogrammen ergänzt und unterstützt wird, kann auch in Zukunft von einer niedrigen Infektionsrate in den österreichischen Elterntierherden ausgegangen werden.

Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms wurden im Jahre 2004 für die obligatorischen regelmäßigen Untersuchungen auf Salmonellen in Hühner-Elterntierherden insgesamt 2.849 Proben gezogen. Der Großteil der in der Legephase gezogenen Proben wurde in der Brüterei (Mekoniumproben oder „Steckenbleiber“, d.s. Küken in der Schale) entnommen. Bei 13 Proben (0,46 %) wurden positive Befunde auf Salmonellen festgestellt.

Vier positive Befunde auf S. Enteritidis PT 4, 8 und 21 stammen aus ausländischen Bruteiern.

Die positiven Befunde auf *S. Cubana*, *S. Kentucky* und *S. Mbandaka* stammen aus einer österreichischen Masteltern-tierherde. Hier waren die amtlichen Nachuntersuchungen durch den amtlichen Tierarzt ebenso wie bei *S. Indiana* und *S. Tennessee* negativ, so dass von weiteren Maßnahmen abgesehen werden konnte.

*S. Hadar* wurde in zwei Betrieben nachgewiesen, die epidemiologisch so zusammenhängen, dass aus einem Betrieb Tiere in den zweiten verkauft wurden. Die amtliche Nachuntersuchung war positiv, so dass beide Herden gekeult werden mussten.

Der positive Befund auf *S. Enteritidis* stammte von einer Kotprobe einer österreichischen Herde für Masttiere. Die in diesem Fall vorgesehenen Nachuntersuchungen in der Herde gemäß § 25 Abs. 2–4 der Geflügelhygiene-Verordnung 2000 durch den amtlichen Tierarzt verliefen positiv, die Herde wurde Anfang April 2004 gekeult.

Wie die oben beschriebenen Untersuchungen und Ergebnisse zeigen, konnte im Jahr 2004 in drei österreichischen Elterntierherden eine Salmonelleninfektion bestätigt werden, wobei eine Infektion auf *Salmonella Enteritidis* und zwei Infektionen auf *Salmonella Hadar* zurückzuführen waren.

Eine Infektion mit *S. Hadar* wird nicht von der EU kofinanziert. Es ist jedoch in der österreichischen Geflügelhygieneverordnung vorgesehen, im Elterntierbereich beim Vorkommen von allen Salmonellenspezies, die Tiere zu keulen und zu entschädigen. Im ersten mit *S. Hadar* infizierten Betrieb wurden 23.713 Stück Masteltern-tiere im Alter von 12 Wochen mit einer Summe von € 103.685,09 und im zweiten mit *S. Hadar* infizierten Betrieb 15.319 Stück Masteltern-tiere im Alter von 14 Wochen mit € 89.156,58 entschädigt. Seitens des Bundes wurden also € 192.841,67 für die Salmonellenbekämpfung bei Elterntieren ausbezahlt.

Dem *S. Enteritidis* positiven Betrieb wurde eine Entschädigungsleistung aus öffentlichen Mitteln über € 60.136,31 (inklusive 10 % MWSt.; das sind € 54.669,37 exkl. MWSt.) gewährt.

Der Verdacht einer Salmonelleninfektion in weiteren österreichischen Betrieben wurde auf Grund der negativen Befunde der Nachuntersuchungen nicht bestätigt. Die Nachuntersuchungen erfolgten durch bakteriologische Untersuchung von Organproben nach diagnostischer Tötung. Ein Antrag auf Entschädigung für die diagnostische Tötung wurde von keinem Betrieb gestellt.

Gemäß Artikel 37 der EdK 2003/849/EG wurde Österreich eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft bis zu einer Höhe von € 100.000,- für die Kosten, die durch eine unschädliche Beseitigung von Zuchtgeflügel oder Bruteiern entstanden sind, zugesichert.

Die Situation der österreichischen Geflügelelternbetriebe hinsichtlich Salmonellen-Infektionen kann allgemein als sehr günstig angesehen werden. Die Anhebung der Obergrenze der Entschädigungsleistung durch die EU wird begrüßt. Österreich übernimmt mit der Entschädigung der durch *S. Hadar* hervorgerufenen Infektionen im Elterntierbereich, wie im Salmonellenbekämpfungsprogramm vorgesehen, einen Großteil der Entschädigungsleistung.

## V. DER ÖSTERREICHISCHE TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD)

Seit 1. Oktober 2002 ist die Tiergesundheitsdienst (TGD)-Verordnung in Kraft. Von acht Tiergesundheitsdiensten in den Ländern (mit Ausnahme von Wien, welches keinen eigenen Tiergesundheitsdienst besitzt) sowie vom bundesweiten Geflügelgesundheitsdienst (GGD) liegen die Anerkennungsbescheide der Landeshauptmänner vor.

Im Jahr 2004 haben vier Sitzungen der Geschäftsführer der jeweiligen Tiergesundheitsdienste in den Ländern einschließlich des Geflügelgesundheitsdienstes, an denen Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen teilnehmen, stattgefunden, wobei Probleme und einheitliche Vorgangsweisen in der Umsetzung rechtlicher Vorgaben diskutiert und festgelegt sowie Vorbereitungen für die TGD-Beiratssitzungen getroffen wurden.

Von den im Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ gemäß § 8 der Geschäftsordnung eingesetzten Arbeitsgruppen haben die Arbeitsgruppe Bienen und Fische zwei Mal, die Arbeitsgruppe Schwein sechs Mal, die Arbeitsgruppe Wiederkäuer sechs Mal, die Arbeitsgruppe Biologische Landwirtschaft ein Mal, die im Juni 2004 neu eingerichtete Arbeitsgruppe Pharmakologie zwei Mal und die Qualitätsgeflügelvereinigung, die im Geflügelgesundheitsdienst die Funktion einer Arbeitsgruppe wahrnimmt, zwei Mal ihre Arbeitsgruppensitzungen abgehalten. Vorsitzende der Arbeitsgruppen – mit Ausnahme der Arbeitsgruppe Pharmakologie – sind Geschäftsführer der Tiergesundheitsdienste. Aufgaben der Arbeitsgruppen sind unter anderem die Ausarbeitung und Betreuung von Tiergesundheitsprogrammen, Entwicklung von Arbeitsanleitungen für Betriebserhebungen, Bearbeitung von Themen die Tierarten und den Tiergesundheitsdienst betreffen, sowie Mitarbeit für die Entwicklung von Weiterbildungsunterlagen. Die Arbeitsgruppe Pharmakologie unter der Vorsitzführung des BMGF beschäftigt sich mit den Themen des Arzneimittelinsatzes im Tiergesundheitsdienst und die Bearbeitung rechtlicher Grundlagen.

Mit Stichtag 31. 10. 2004 sind von ca. 2.250 Tierrztinnen und Tierärzten ca. 1.000 TGD-Tierärztinnen und -Tierärzte und von ca. 160.000 Nutztierhaltenden Betrieben ca. 34.000 TGD-Tierhalterinnen und TGD-Tierhalter Teilnehmer im TGD. Die Neuzugänge zum TGD übertreffen deutlich die Austritte. Den höchsten Anteil haben derzeit die Schweinebetriebe, gefolgt von Rinderbetrieben. Auch die österreichischen Geflügelbestände sind gut über den Geflügelgesundheitsdienst betreut.

Gemäß Anhang Kapitel 3 Artikel 6 Z 2 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung wurde die externe Kontrolle aller TGD/GGD-Geschäftsstellen durch akkreditierte Kontrollfirmen durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgte die externe Kontrolle einer risikobasierten Stichprobe von TGD-Tierärztinnen/Tierärzten und TGD-Tierhalterinnen/Tierhaltern. Grundlage für die bundesweit einheitliche Erfassung und Bewertung der erhobenen Kontrolldaten war eine vom Beirat verabschiedete Studie, die in den AVN 1b/2004 veröffentlicht wurde. Die Kontrollen haben insgesamt ein zufriedenstellendes Ergebnis erbracht.

Im Jahr 2004 wurden vier Sitzungen des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ gemäß § 7 Abs. 3 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes abgehalten. Der Beirat hat zahlreiche Tiergesundheitsdienstprogramme verabschiedet. Diese Programme stellen eine genau definierte Vorgabe dar, zu deren Einhaltung sowohl der TGD-Tierarzt als auch der TGD-Tierhalter bei der Umsetzung verpflichtet sind. Es liegt jedoch in der Verantwortung des TGD-Tierarztes, inwieweit er den TGD-Tierhalter in die Verabreichung von Tierarzneimitteln, auch im Rahmen dieser Programme, einbindet. Der TGD-Tierarzt muss sich jedenfalls bei der Einbindung des Tierhalters in die Verabreichung von Tierarzneimitteln

vergewissern, ob der Tierhalter die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Aus- und Weiterbildung, erfüllt.

**Folgende TGD-Programme wurden im Jahr 2004 veröffentlicht:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TGD-Programm</b>	<b>Veröffentlichung in den AVN im Internet unter <a href="http://www.bmgf.gv.at">http://www.bmgf.gv.at</a> Veterinärwesen – Amtliche Veterinärnachrichten</b>
1	Programm zur Bekämpfung von Parasitosen und der Trichophytie in der österreichischen Rinderhaltung zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Rinderbestände einschließlich der Qualität der Produkte	10a/2004
2	Fruchtbarkeits- und Zuchtmaßnahmen beim Rind zur Verbesserung der Tiergesundheit	8a/2004
3	Programm zur Bekämpfung von Fruchtbarkeitsstörungen in der österreichischen Rinderhaltung zur Verbesserung des Gesundheits- und Leistungszustandes der Rinderbestände	8a/2004
4	Programm zur Bekämpfung und Kontrolle von Dermatitis digitalis (DD) des Rindes (Synonyme: Mortellaroerkrankung – Erdbeerkrankheit)	8a/2004
5	Spezialprogramm „Tiergesundheit und Management beim Schwein“	9/2004
6	Programm zur Überwachung des Räudestatus in österreichischen Ferkelerzeugerbetrieben	8a/2004
7	Programm zur Überwachung von PRRS in österreichischen Herdebuchzuchtbetrieben	8a//2004
8	Programm zur Überwachung und Bekämpfung der progressiven Rhinitis atrophicans bei Zuchtschweinen	8a/2004
9	Programm zur Bekämpfung und Kontrolle bedeutender Krankheiten beim kleinen Wiederkäuer	8a/2004
10	Programm zur Bekämpfung von Endo- und Ektoparasitosen in Schaf- und Ziegenbetrieben zur Optimierung der Herdengesundheit der kleinen Wiederkäuer (Endo- und Ektoparasitenbekämpfungsprogramm – kleiner Wiederkäuer)	10a/2004
11	Österreichweites TGD-Programm zur Parasitenbekämpfung und zur Immobilisation von Wildtieren in Gehegehaltung	8a/2004
12	Gesundheits- und Bekämpfungsprogramm der AG Bienen/Fische	8a/2004

Auf Grund bisheriger praktischer Erfahrungen in den Tiergesundheitsdiensten bedurfte es auch einiger Anpassungen bzw. Ergänzungen bei Betriebserhebungsprotokollen (veröffentlicht den AVN 12/03 vom 20.1.04 und AVN 5/04 vom 14.6.04) sowie einer genaueren Definition von Verantwortlichkeiten und Dokumentationsvorschriften für TGD-Tierärzte und deren Vertreter (veröffentlicht in den AVN 10a/04 vom 30.11.2004). In diesem Zusammenhang wurde präzisiert, wer im Falle der Vertretung eines Betreuungstierarztes welche Aufgaben wahrzunehmen hat und dass der Tierhalter jedenfalls verpflichtet ist, gemäß § 6 Z 4 der TGD-Verordnung den Tierarzneimittel-Abgabebeschein aufzubewahren sowie darauf zu achten, dass dieser ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist.

Durch die Verabschiedung zahlreicher Tiergesundheitsprogramme sowie durch die Präzisierung einzelner gesetzlicher Bestimmungen wurde die Grundlage für die effektive Zusammenarbeit von TGD-Tierärzten und TGD-Tierhaltern in den Tiergesundheitsdiensten im Jahr 2004 weiter verbessert.

Für die Zukunft ist geplant, vermehrt Maßnahmen der Eigenevaluierung, wie sie bereits jetzt im Bereich des Tierschutzes, aber auch nach dem kommenden Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz erforderlich sind, in den Tiergesundheitsdiensten zu etablieren, um in der Partnerschaft zwischen TGD-Tierarzt und TGD-Tierhalter nunmehr deutlicheres Gewicht auf die tierärztliche Beratung und Bestandsbetreuung zu legen.

## **VI. LEBENSMITTELKETTE**

### **A. Allgemeine Lebensmittelangelegenheiten**

#### **Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG**

Die Arbeiten zu dem Gesetz wurden im Herbst 2003 begonnen. Eine erste Diskussionsgrundlage wurde den beteiligten Verkehrskreisen im Sommer 2004 vorgestellt. Es wurde sowohl den Ländern, Vertretern anderer Ministerien als auch den Interessenvertretungen (u.a. Wirtschaftskammer Österreich sowie Bundesarbeitskammer) die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Der Entwurf wurde schließlich am 27. September 2004 in Begutachtung gesandt. Die Begutachtungsfrist endete am 29. Oktober 2004.

Das Österreichische Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 ist seit nunmehr 29 Jahren in nahezu unveränderter Form, abgesehen von einigen kleinen Novellen, in Geltung. Dies war dadurch möglich, dass das LMG 1975 ein Rahmengesetz mit zahlreichen Verordnungsermächtigungen für die bzw. den jeweils zuständige(n) Bundesminister(in) darstellt. Dank dieser vorausschauenden Konzeption konnte es auch nach dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bestehen bleiben, da eine Umsetzung von EG-Richtlinien durch die Verordnungsermächtigungen möglich war.

Das Fleischuntersuchungsgesetz ist seit 1982 in Geltung, war jedoch aufgrund des EU-Beitritts Österreichs mehrmals zu novellieren.

In den letzten Jahren hat sich das Gemeinschaftsrecht sehr massiv weiterentwickelt und es wird eine weitgehende Harmonisierung des Lebensmittelrechts in allen Mitgliedstaaten angestrebt. Die Maßnahmen dienen dazu, die Sicherheit von Lebensmitteln "from the stable to the table" zu gewährleisten und den freien Warenverkehr tatsächlich zu verwirklichen. Die Grundlagen für die neue Lebensmittelpolitik der Europäischen Union sind im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12. Jänner 2000 zu finden.

Zunächst wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein Rahmen für das EG-Lebensmittelrecht geschaffen. Weiters liegen nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über „amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ sowie die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 und Nr. 854/2004 zur einheitlichen Regelung der Hygienebestimmungen im Lebensmittelbereich vor. Das LMG 1975 und das Fleischuntersuchungsgesetz können aufgrund dieser gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in den bisherigen Fassungen nicht mehr in Geltung bleiben. Es bedarf einer neuen, dem Gemeinschaftsrecht angepassten, Konzeption. Gesonderte Bestimmungen für den Fleischbereich sind auf Grund der genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht mehr zielführend.

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), welches mit 1. 1. 2006 in Kraft treten soll, dient nicht nur dazu, den neuen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, es wird auch – wie vom Gemeinschaftsrecht vorgegeben – die gesamte Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion berücksichtigt, d.h. die Regelungen zur Fleischuntersuchung ebenso wie die Hygienevorschriften für Lebensmittel und deren Kontrolle.

## Die amtliche Lebensmittelkontrolle

Die amtliche Lebensmittelkontrolle in Österreich agiert im Rahmen von europäischen und nationalen Regelungen zur Lebensmittelsicherheit. Die Tätigkeit der Lebensmittelaufsicht wird von vielen europaweit harmonisierten Vorschriften berührt. Ihre rechtliche Basis ist das Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 75 BGBl. Nr. 86/1975). Das Ziel der amtlichen Lebensmittelkontrolle in Europa ist, die Verbraucher/innen vor gesundheitlichen Gefahren sowie vor Täuschung zu schützen.

Für die Vollziehung des Lebensmittelgesetzes ist das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zuständig. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt dem Landeshauptmann die Durchführung der Lebensmittelkontrollmaßnahmen im jeweiligen Bundesland. Er bedient sich dabei der von ihm bestellten Lebensmittelaufsichtsorgane nach § 35 LMG 1975. Diese führen Revisionen von Betrieben durch und ziehen Proben von Waren, die dem Lebensmittelgesetz (LMG) unterliegen (Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Zusatzstoffe, Kosmetische Mittel und Gebrauchsgegenstände).

### Revisionstätigkeit

Die Revision von Betrieben (z.B. Molkereien, Bäckereien, Gastronomiebetriebe, Einzelhandelsgeschäfte oder Direktvermarkter), bei der insbesondere die hygienischen Bedingungen, unter denen der Betrieb produziert bzw. arbeitet, kontrolliert werden, ist eine wichtige Tätigkeit der Lebensmittelaufsichtsorgane im Interesse der Sicherung der Volksgesundheit. Im Rahmen solcher Revisionen wird auch die Funktionsfähigkeit der Eigenkontrolle des Betriebes und die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit seiner Produkte auf dem Markt überprüft.

### Probennahme

Die amtlichen Proben werden routinemäßig entsprechend dem jährlich vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen erstellten Revisions- und Probenplan entnommen.

Die Probennahme ist ein wichtiges Instrument der amtlichen Kontrolle gemäß dem Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975). Einerseits werden durch die Probennahme von der Norm abweichende Eigenschaften von Waren (des LMG 1975) objektiv festgestellt; andererseits können nur mittels der Probenahme Daten erarbeitet werden, die es erlauben, Aussagen über den generellen Zustand der Waren auf dem österreichischen Markt zu machen, und damit auch über eine eventuelle gesundheitliche Belastung der Verbraucher/innen und Verbraucher durch diese Waren.

Ein entsprechend erarbeiteter Probenplan ermöglicht eine gezielte Vorgangsweise. Dabei wird zwischen **Planproben** und **Verdachtsproben** unterschieden. Als Planproben gelten all jene Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden. Verdachtsproben hingegen sind all jene Proben die aufgrund eines Verdachts gezogen werden, wie etwa aufgrund eines Verdachts der Lebensmittelkontrolleure (verfärbtes Fleisch, unhygienischer Betrieb) oder aufgrund von Beschwerden, Warnungen oder dergleichen. Dabei sind im Gesamtumfang des Probenplans auch für ganz Österreich vorgegebene Schwerpunktaktionen mit spezifischen Fragestellungen enthalten.

### Folgen von Beanstandungen

Die Lebensmittelunternehmer, bei denen zu beanstandende Waren vorgefunden werden, werden von der Lebensmittelaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes gemäß den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes bei den zuständigen Strafbehörden angezeigt. Im Falle von als „gesundheitsschädlich“ oder „verdorben“ beurteilter Ware wird diese vorläufig durch die Lebensmittelaufsichtsbehörde beschlagnahmt, bis ein Beschlagnahmebescheid durch die Strafbehörde ausgestellt ist.

Weiters bestimmen die Ergebnisse der Untersuchungen die Vorgangsweise für künftige Schwerpunktaktionen. So haben bei der Erstellung eines neuen Probenplans für die folgenden Jahre Warengruppen mit hohen Beanstandungsraten Priorität gegenüber Warengruppen mit niedrigen Beanstandungsraten und werden speziell berücksichtigt.

## **Bericht über die im Jahr 2004 österreichweit durchgeführten Schwerpunktaktionen des BMGF zur Kontrolle des Lebensmittelgesetzes**

Ein Teil der Lebensmittelkontrolle erfolgt über sogenannte „Schwerpunktaktionen“. Bei diesen kommt es in allen Bundesländern zu einer systematischen Probennahme nach einem vorgegebenen Plan. Es werden dabei bestimmte Warengruppen (z.B. Süßwasserfische, Käse, Haselnüsse) nach verschiedenen Kriterien, wie etwa dem Hygienestatus, der Zusammensetzung oder der Belastung mit Kontaminanten untersucht. Auf Grund des bei jeder Aktion vorgeschriebenen Untersuchungsumfanges werden für ganz Österreich vergleichbare Ergebnisse erzielt. Aussagen, die auf den erhaltenen Daten basieren, können somit als signifikant angesehen werden.

Schwerpunktaktionen können sowohl risikobasiert als auch zu Zwecken des Monitorings geplant und durchgeführt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2004 in Österreich 49 Schwerpunktaktionen durchgeführt. Dabei wurden 6.502 Proben von so unterschiedlichen Waren wie Würsten, Honig, Trinkwasser, Gemüse oder Kosmetika untersucht. Die Anzahl der im Rahmen von Schwerpunktaktionen untersuchten Proben, gegliedert nach den verschiedenen Warengruppen wird in Tabelle 1. dargestellt.

### **Detailbericht**

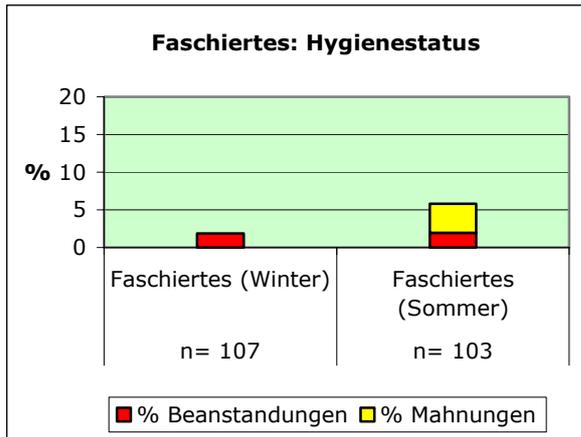
Um einen kompakten Überblick zu ermöglichen, wurden im Detailbericht exemplarisch einige der wichtigsten Ergebnisse der Schwerpunktaktionen 2004 dargestellt. Eine Auflistung der Ergebnisse aller Schwerpunktaktionen findet sich in Tabelle 2.

Im Falle von Beanstandungen bei Proben im Rahmen von Schwerpunktaktionen werden, wie bei Proben, die im Zusammenhang mit der routinemäßigen Lebensmittelkontrolle gezogen werden, lebensmittelrechtliche Maßnahmen getroffen (siehe oben).

## **1. Fleisch und Fleischprodukte**

### **1.1. Faschiertes**

Zur Überprüfung der immer wieder von verschiedenen Stellen erhobenen Vorwürfe der schlechten Qualität von Faschiertem wurden 2004 zwei Aktionen zur Kontrolle der hygienischen Qualität von Faschiertem durchgeführt. Es wurden dafür sowohl im Winter als auch im Sommer jeweils etwa 100 Proben in ganz Österreich bei Fleischhauereien oder in Supermärkten entnommen. Dabei wurde für den Verkauf am selben Tag verpacktes oder offen zum Verkauf angebotenes Faschiertes auf seinen hygienischen Zustand überprüft.



Es waren im Winter und im Sommer nur jeweils 2 % der Proben zu beanstanden, wobei im Sommer zusätzliche 4 % von nicht mehr ganz einwandfreier Qualität waren (Mahnungen).

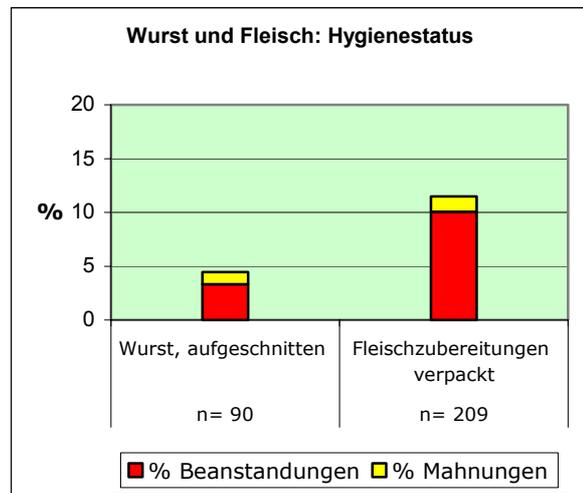
Das bedeutet, dass die Verbraucher/innen beim Kauf von Faschiertem in Selbstbedienungsgeschäften, darauf achten sollten, nicht schon alt aussehende oder schlecht verpackte Ware auszuwählen. Auf diese Weise kann im Normalfall davon ausgegangen werden, dass die Ware in Ordnung ist.

### 1.2. Aufgeschnittene Wurst und Fleischzubereitungen

Im Gegensatz zu den verhältnismäßig geringen Beanstandungsraten bei Faschiertem hat die Untersuchung von aufgeschnittener Wurst und verpackten Fleischzubereitungen größere hygienische Mängel ergeben.

In der Gruppe der aufgeschnittenen Würste fiel weiters häufig die organoleptische Beurteilung (Geschmack, Aussehen) negativ aus.

In beiden Gruppen waren um die 5 % der Waren verdorben, insgesamt mussten bei den Würsten über 6 % und bei den Fleischzubereitungen 10 % beanstandet werden.

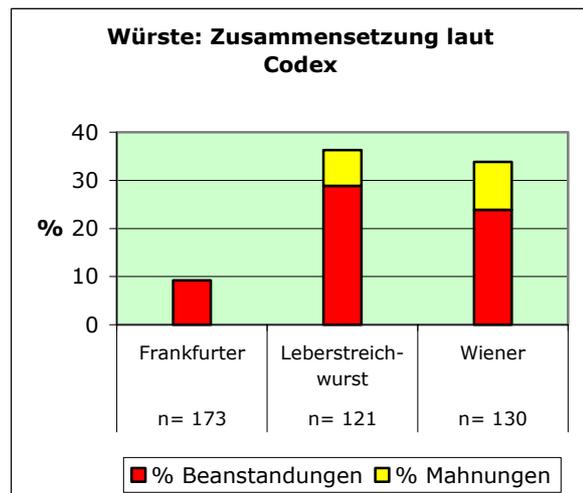


### 1.3. Zusammensetzung von Würsten: Frankfurter, Leberstreichwurst, Wiener

Verschiedene Wurstsorten wurden auf ihre Zusammensetzung gemäß den Vorschriften des österreichischen Lebensmittel-Codex untersucht.

Dabei wurden Frankfurter, Wiener und Leberstreichwürste überprüft. Es wurde das Verhältnis von Eiweiß, Wasser und Fett sowie der Bindegewebsanteil kontrolliert. Hinsichtlich dieser Zusammensetzung wurden bei einer Untersuchung von insgesamt etwa 400 Proben je nach Wurstsorte zwischen 10 und 30 % zu beanstandende Ware vorgefunden.

Dies bedeutet für die Verbraucher/innen zwar keine gesundheitliche Gefährdung, es wird ihm aber eine in der Qualität nicht entsprechende Ware verkauft.



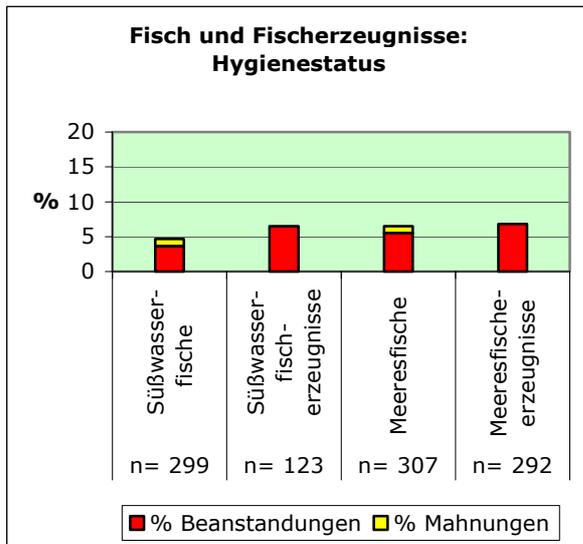
### 1.4. Pökel- und Rauchfleischprodukte

Diese Waren wurden auf ihren Gehalt an Benzo(a)pyren, einer krebserregenden Substanz, die beim Räuchern von den Produkten aus dem Räucherrauch aufgenommen wird, untersucht. Von 216 überprüften Proben überschritten nicht ganz 4 % den ab 1. April 2005 geltenden Höchstwert für die Europäische Gemeinschaft.

Dies zeigt, dass die Räuchertechnologie von den meisten Herstellern beherrscht wird.

## 2. Fisch und Fischprodukte

### 2.1. Meeres- und Süßwasserfische (frisch und tiefgekühlt) sowie Meeres- und Süßwasserfischerzeugnisse



Die mikrobiologische Untersuchung von Meeres- und Süßwasserfischen sowie deren Erzeugnissen zeigte Beanstandungsraten um die 5 %.

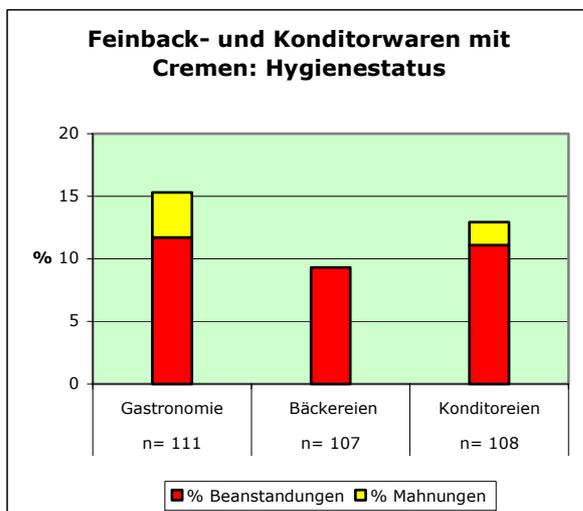
Bei den Fischerzeugnissen war die Gesundheitsschädlichkeit hauptsächlich durch eine Belastung mit Listerien gegeben. Bei den Meeresfischen waren acht von neun gesundheitsschädlichen Proben durch Nematodenlarven belastet.

Dies kann vor allem bei roh verzehrtem Fisch ein Gesundheitsrisiko darstellen.

### 2.2. Roher Thunfisch

48 Proben roher Thunfisch wurden auf ihren Histamingehalt, der einen Hinweis auf den Verderbnisgrad des Produktes gibt, untersucht. Dabei wurde nur eine geringe Beanstandungsrate von 2 % gefunden.

## 3. Feinback- und Konditorwaren mit Cremem



Bei der Untersuchung von Produkten, wie beispielsweise Cremeschnitten, Vanillekrapfen oder Trüffeltorten, die in Konditoreien, Bäckereien, Gasthäusern oder Restaurants angeboten wurden, hat sich bei der Überprüfung auf hygienische Mängel der Ware ein nicht sehr zufriedenstellendes Bild ergeben.

Von den insgesamt 326 untersuchten Proben waren je nach Betriebstyp zwischen 9 und 12 % der Proben zu beanstanden, wobei in den Gastronomiebetrieben die Beanstandungsrate mit 12 % am höchsten war.

#### **4. Speiseeis aus offenen Behältern in Gastronomiebetrieben**

Die Untersuchung des Hygienezustandes von Speiseeis, das zwar industriell hergestellt wird, dann aber aus offenen Behältern in Gastronomiebetrieben in Einzelportionen weiterverkauft wird, hat auch kein sehr gutes Ergebnis gezeigt. Von 113 Proben mussten knapp 13 % wegen Überschreitung der erlaubten mikrobiologischen Grenzwerte von Keimen, die auf eine unhygienische Behandlung der Ware hinweisen, beanstandet werden.

#### **5. Feinkosterzeugnisse: Mayonnaisesalate, Eisalate und Eiaufstriche, Feinkosterzeugnisse mit Marinade**

Im Handel angebotene Mayonnaisesalate, Eisalate, Eiaufstriche und Feinkosterzeugnisse mit Marinade wurden auf ihren hygienischen Zustand und auf das Vorhandensein von nicht deklarierten Konservierungsmitteln überprüft. Die erhaltenen Ergebnisse von über 300 untersuchten Proben waren sehr zufriedenstellend, sodass die Verbraucher/innen hinsichtlich dieser Waren keinerlei Bedenken haben müssen.

#### **6. Behandlung von Gewürzen, Kräutertees oder Tiefkühlgeflügel mit ionisierender Strahlung**

Eine Behandlung mit ionisierender Strahlung zur Keimfreimachung ist nur bei Gewürzen gestattet, bei allen anderen Produkten ist dies verboten. Dabei muss eine vorgenommene Behandlung bei Gewürzen am Produkt deklariert werden. Deshalb werden routinemäßig diesbezügliche Kontrollen durchgeführt. Im Jahr 2004 wurden dabei keine mit ionisierender Strahlung behandelte Produkte gefunden.

#### **7. Erdnüsse in Schale, Haselnüsse**

61 Proben Erdnüsse in Schale, wie sie zur Krampuszeit verkauft werden, sowie 58 Proben Haselnüsse wurden auf ihren Aflatoxingehalt überprüft. Aflatoxine sind gefährliche, krebserregende Schimmelpilzgifte. Dabei wurde festgestellt, dass diese Produkte als unbedenklich für die Verbraucher/innen anzusehen sind.

#### **8. Spielwaren für Kinder unter drei Jahren**

Babys und Kleinkindern mit ihrer entwicklungsbedingten Neigung, alles in den Mund zu nehmen, ist immer wieder hohe Aufmerksamkeit zu widmen. 146 Spielwaren für Kinder unter drei Jahren wurden daher neben ihrer Kennzeichnung hinsichtlich ihrer mechanischen und chemischen Eigenschaften untersucht. Dabei waren beinahe 16 % der Produkte zu beanstanden (vor allem Nichteinhaltung der Spielzeugverordnung und Kennzeichnungsmängel); 3 Prozent davon mussten sogar als gesundheitsschädlich (hohes Risiko durch leicht ablösbare und verschluckbare Kleinteile) vom Markt genommen werden.

#### **9. Kosmetika von Christkindl- und Bauernmärkten**

Bei der Untersuchung von Kosmetika, welche auf Christkindl- oder Bauernmärkten verkauft werden, ergaben sich in erster Linie Beanstandungen aufgrund von falscher Kennzeichnung (24 %) beziehungsweise falscher Bezeichnung (5 %) gem. § 26 des Lebensmittelgesetzes (LMG): Name der Firma, Mindesthaltbarkeit, Lagerung, Bestandteile, Gewichtsangabe, Chargennummer, Kennzeichnungselemente in deutscher Sprache fehlten. In Hinsicht auf hygienische Parameter wurden keine Mängel festgestellt.

#### **10. Noni-Produkte**

Bei Noni-Produkten handelt es sich um zulassungspflichtige neuartige Lebensmittel bzw. neuartige Lebensmittelzutaten, die aus der Frucht der Spezies *Morinda Citrifolia* L gewonnen werden. Entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung werden im Handel

derzeit ausschließlich zugelassene Noni-Säfte angeboten. Allerdings wurde ein erheblicher Anteil dieser Produkte wegen irreführender Kennzeichnung (gem § 9 des LMG) oder der Verwendung unerlaubter Konservierungsmittel beanstandet. Vereinzelt wurden auch die Verkehrsfähigkeit so genannter „Noni-Kapseln“ beanstandet, die als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten derzeit noch nicht in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind.

Produktgruppe	Anzahl/ Produkte	Beanstandete Produkte insgesamt	Beanstandete Produkte		
			Verkehrsfähigkeit	Etikettierung	Konservierungsmittel
Noni-Saft	14	8	1*	5	6
Noni-Kapseln	2	2	2	-	-
Sonstige Noni-Produkte	-	-	-	-	-
Noni-Produkte Gesamt	16	10	3	5	6

\* Musterprobe mit 14-monatiger Überschreitung des Mindesthaltbarkeitsdatums – Produkt seit ca. eineinhalb Jahren nicht mehr am Markt.

**Tabelle 1: Anzahl der im Rahmen von Schwerpunkttaktionen untersuchten Proben nach Warengruppen**

<b>Warengruppe</b>	<b>Untersuchte Proben</b>
Fleisch und Fleischprodukte	1.156
Meeres- und Süßwasserfische	1.014
Milch, Milcherzeugnisse und Käse	581
Geflügel und Geflügelprodukte	643
Fette und Feinkosterzeugnisse	325
Getreide und Getreideprodukte	241
Brot und Backwaren	326
Zucker und Honig	94
Speiseeis	116
Gemüse, Obst, Nüsse	540
Gewürze	206
Fruchtsäfte (Noni-Saft)	18
Tee	38
Alkoholische Getränke	33
Trinkwasser	451
Aromen	60
Nahrungsergänzungsmittel (Noni-Kapseln)	5
Kosmetische Mittel	169
Materialien mit Lebensmittelkontakt und Spielwaren	286
Eier	200
<b>Gesamt</b>	<b>6.502</b>

**Tabelle 2: Ergebnisse der beschriebenen Schwerpunkttaktionen im Detail**

Ware	Untersuchungsumfang	Summe der Beanstandungen	Mahnungen
Faschiertes (Winter)	Hygienestatus	1,87 %	-
Faschiertes (Sommer)	Hygienestatus	1,94 %	3,88 %
Würste, aufgeschnitten	Hygienestatus	3,33 % 3,33 % <sup>1</sup>	1,11 % 1,11 % <sup>1</sup>
Fleischzubereitungen, verpackt	Hygienestatus	10,05 %	1,44 %
Würste (Frankfurter)	Zusammensetzung	9,25 %	-
Leberstreichwurst	Zusammensetzung	28,84 %	7,44 %
Würste (Wiener)	Zusammensetzung	23,85 %	10 %
Pökel- und Rauchfleisch	Benzo(a)pyren	3,7 %	-
Rohes Fleisch	Hygienestatus	5,98 %	2,56 %
Wildfleisch	Genusstauglichkeit und Schwermetalle	9,43 % 2,83 % <sup>1</sup>	3,77 % 1,89 % <sup>1</sup>
Meeresfische (frisch oder tiefgekühlt)	Hygienestatus	5,54 % 5,54 % <sup>1</sup>	0,98 % 0,33 % <sup>1</sup>
Meeresfischerzeugnisse	Hygienestatus	6,84 % 0,34 % <sup>1</sup>	-
Süßwasserfische (frisch oder tiefgekühlt)	Hygienestatus	3,67 % 1,67 % <sup>1</sup>	1 %
Süßwasserfischerzeugnisse	Hygienestatus	6,5 %	-
Thunfisch, roh	Histamin	2,08 %	2,08 %

<sup>1</sup>Zusätzliche Beanstandung bzw. Mahnung auf Grund der **organoleptischen Beurteilung**.

**Tabelle 2 (Fortsetzung): Ergebnisse der beschriebenen Schwerpunktaktionen im Detail**

Ware	Untersuchungsumfang	Summe der Beanstandungen	Mahnungen
Mayonnaisesalate	Hygienestatus und Konservierungsmittel	-	1,87 %
Eisalate und Eiaufstriche	Hygienestatus und Konservierungsmittel	0,88 %	1,77 %
Feinkosterzeugnisse mit Marinaden	Hygienestatus	1,9 %	-
Feinback- und Konditorwaren mit Cremes – <b>Gastronomie</b>	Hygienestatus	11,7 % 2,7 % <sup>1</sup>	3,6 % 0,9 % <sup>1</sup>
Feinback- und Konditorwaren mit Cremes – <b>Bäckereien</b>	Hygienestatus	9,3 %	-
Feinback- und Konditorwaren mit Cremes – <b>Konditoreien</b>	Hygienestatus	11,1 % 1,85 % <sup>1</sup>	1,85 %
Speiseeis, industriell, Abgabe in Gastronomie	Hygienestatus	12,93 %	1,72 %
Ausländischer Honig	Zusammensetzung und Tierarzneimittel	1,11 % (ZS) 5,63 % (TAM)	-
Indische Trauben	Omethoat/Dimethoat	-	-
Erdnüsse in Schale	Aflatoxine	-	-
Haselnüsse	Aflatoxine	1,72 %	-
Soja, Mais und daraus abgeleitete Lebensmittel	Genetisch veränderte Lebensmittel	1,24 %	-
Noni-Produkte	Kennzeichnung und Verkehrsfähigkeit	47,92 %	-
Alkopops	Kennzeichnung	21,21 %	3,03 %
Trinkwasser	Blei, Kupfer, Nickel	1,59 %	0,40 %
Trinkwasser	Wasserversorgungsanlagen	9,55 %	3,93 %
Trinkwasser	Trihalogenmethane	-	-
Kosmetika	Dossierkontrolle in Bräunungsstudios	25 %	6,25 %
Eau de Toilette und Rasierwässer	Synthetische Moschusverbindungen	3,19 %	3,19 %
Kosmetika von Christkindl- und Bauernmärkten	Hygienestatus	28,81 % <sup>2</sup>	3,38 %
Spielwaren für Kinder unter 3 Jahren	Kennzeichnung, mechanische und chemische Eigenschaften	15,75 %	-
Textil- und Ledererzeugnisse	Azofarbstoffe	6,67 %	-
Gewürze	Behandlung mit ionisierender Strahlung	-	-
Kräutertee	Behandlung mit ionisierender Strahlung	-	-
Tiefkühlgeflügel	Behandlung mit ionisierender Strahlung	-	-

<sup>1</sup> Zusätzliche Beanstandung bzw. Mahnung auf Grund der **organoleptischen Beurteilung**.

<sup>2</sup> ausschließlich Kennzeichnungsmängel

## Lebensmittelkennzeichnung

Das Kennzeichnungsrecht ist durch die „Richtlinie 2000/13/EG ... über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln ...“ (konsolidierte Fassung) europaweit harmonisiert. Die Umsetzung in österreichisches Recht erfolgt durch die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. II Nr. 72/1993 i.d.g.F..

Im Jahr 2004 wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen und der entsprechende Verordnungsentwurf fertiggestellt:

### 1. Kennzeichnung von Allergenen

Zum Schutz der Gesundheit von Verbrauchern, die an Allergien (oder Unverträglichkeitsreaktionen) leiden, wurden Bestimmungen aufgenommen, dass bestimmte, taxativ aufgezählte Zutaten, immer zu deklarieren sind – z.B. auch dann, wenn sie nur in Spuren in einem zusammengesetzten Lebensmittel enthalten sind.

Dazu gehören glutenhaltiges Getreide, Eier, Krebstiere, Fische, Erdnüsse, Soja, Milch, bestimmte Schalenfrüchte (Mandeln, Haselnüsse, Paranüsse, Pistazien ...), Sellerie, Senf, Sesam und die jeweils daraus hergestellten Erzeugnisse sowie der Zusatzstoff (Antioxidans) Schwefeldioxid, wenn er in einer Menge von mehr als 10 mg/kg enthalten ist.

### 2. Genauere Deklaration der Zutaten allgemein

Das derzeitige Lebensmittelkennzeichnungsrecht beinhaltet sowohl die Verpflichtung zur Angabe aller bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendeten Zutaten, als auch Ausnahmen davon.

Eine wesentliche Vereinfachung war bisher die Möglichkeit, bei zusammengesetzten Zutaten, die weniger als 25 % des Enderzeugnisses ausmachen, auf die Deklaration der Bestandteile dieser Zutat zu verzichten (z.B. mussten die Zutaten einer Wurst, die für Pizza verwendet wurde, nicht deklariert werden).

Durch die Änderung der Lebensmittelproduktion, die immer komplexer wird, und der Konsumgewohnheiten in den letzten Jahren mit deren steigenden Nachfrage nach Fertignahrungsmitteln, ist auch der Wunsch der Verbraucher nach umfassenderer Information gestiegen.

Um dem Rechnung zu tragen, wurde die „25%-Regel“ gestrichen und die Ausnahmebestimmung auf zusammengesetzte Zutaten, die nicht mehr als 2 % des Enderzeugnisses ausmachen und deren Zusammensetzung in einer Gemeinschaftsregelung bestimmt ist, gesenkt.

## Gesundheitsbezogene Angaben bei Lebensmitteln

Infolge einer Anpassung an die sogenannte Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG normiert das Österreichische Lebensmittelgesetz 1975 – LMG 1975 seit einer Gesetzesnovelle im August des Jahres 2003 in EU-konformer Weise nur mehr ein Verbot krankheitsbezogener sowie irreführender Angaben. Ein Zulassungsverfahren für gesundheitsbezogene Angaben gibt es nicht mehr. Hintergrund dafür war das Urteil des EuGH vom 23.1.2003 in der Rechtssache C-221/00, in welchem dieses Verfahren als gemeinschaftsrechtswidrig angesehen wurde. Es liegt nun in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht, dass die verwendeten Angaben den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäß § 9 LMG 1975 ist es verboten, beim In-Verkehr-Bringen einem Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel oder Zusatzstoff Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.

Ein Verbot irreführender Angaben findet sich in § 7 Abs. 1 lit. c iVm § 8 lit. f LMG 1975. Gemäß § 7 Abs. 1 lit. c LMG 1975 ist es verboten, Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatzstoffe in Verkehr zu bringen, die falsch bezeichnet sind. Gemäß § 8 lit. f LMG 1975 sind Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Zusatzstoffe dann falsch bezeichnet, wenn sie mit zur Irreführung geeigneten Angaben über Umstände, die nach der Verkehrsauffassung, insbesondere nach der Verbrauchererwartung, wesentlich sind, wie über Art, Herkunft, Verwendbarkeit, Haltbarkeit, Zeitpunkt der Herstellung, Beschaffenheit, Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, Menge, Maß, Zahl oder Gewicht, oder in solcher Form oder Aufmachung oder mit verbotenen krankheitsbezogenen Angaben (§ 9) in Verkehr gebracht werden.

Auf Gemeinschaftsebene liegt ein Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel vor. Die künftige EG-Verordnung soll die allgemeinen Grundsätze der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG ergänzen und spezifische Vorschriften für die Verwendung von Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln festlegen. Der Vorschlag ist sowohl im Rat als auch im Europäischen Parlament seit einiger Zeit in Diskussion.

## Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel

Die Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und (EG) Nr. 1830/2003 über Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung bringen ab 18. April 2004 verbesserte Regelungen für die Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel. Mit diesem Gesetzgebungspaket über genetisch veränderte Organismen (GVO) wird EU-weit ein verbessertes System für die Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Lebensmitteln geschaffen. Die neuen Rechtsvorschriften verwirklichen ein einheitliches Konzept für die Regelung von GVO und von genetisch veränderten Lebensmitteln und Futtermitteln. GVO und daraus hergestellte Produkte können dadurch erstmals „vom Feld bis zum Teller“ verfolgt werden. Durch die Kennzeichnung erhalten die Verbraucher/innen umfassende Informationen darüber, ob Lebensmittel GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden.



**Foto: © Bernhard Gröger, Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien**

In der Broschüre „Vom Feld bis zum Teller – Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel“ werden die Einzelheiten der Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel dargestellt und erläutert.

Im österreichischen Lebensmittelbuch sind Kriterien für „gentechnikfrei erzeugte“ Produkte festgelegt. Insbesondere ist im Biolandbau der Einsatz der Gentechnik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 über den ökologischen Landbau definitiv verboten. Im Unterschied zur Gentechnik-Kennzeichnungspflicht für Produkte gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 beziehen sich diese freiwilligen Kennzeichnungen jeweils auf eine besondere Produktionsweise, u.a. unter Einbeziehung der Futtermittel. Es gibt darüber hinaus eine Reihe weiterer Gütesiegelinitiativen, die ethische und/oder ökologische Kriterien beinhalten und der Information der Verbraucher/innen dienen. Diese Maßnahmen sollen die glaubwürdige Kennzeichnung und die größtmögliche Wahlfreiheit der Verbraucher/innen gewährleisten.

Die Wahlfreiheit ist im Fall der Futtermittel durch freiwillige Kennzeichnungen wie „gentechnikfrei“ oder „Bio“ gewährleistet. Die Vermeidung von GVO ist neuerdings auch ein Kriterium für fair gehandelte Lebensmittel.

Die freiwilligen Kennzeichnungen haben also ein umfassenderes Anwendungsprinzip als die Gentechnik-Kennzeichnungspflicht. Diese Unterschiede hat das BMGF auch mit dem Stakeholder Workshop des Interuniversitären Forschungszentrums für Technik, Arbeit und Kultur (IFZ) an Multiplikatoren kommuniziert.

Weitere Aktivitäten:

- Veranlassung einer Schwerpunktaktion der Lebensmittelaufsicht zur Kontrolle auf genetisch veränderte Lebensmittel und -zutaten
- Fortbildungsveranstaltung für Lebensmittelaufsichtsorgane zu neuartigen und genetisch veränderten Lebensmitteln
- Vorbereitung einer Machbarkeitsstudie über Gentechnikfreiheit und die Vermeidung von GVO

### **Ergebnisse der Schwerpunktaktionen zu genetisch veränderten Lebensmitteln in Österreich (gesamt)**

Jahr	Probenanzahl	Soja	Mais	Soja und Mais	negativ	positiv	davon über dem Kennzeichnungsschwellenwert	Beanstandungen bezüglich Gentechnik
<b>2001</b>	<b>153</b>	<b>59</b>	<b>54</b>	<b>40</b>	<b>144</b>	<b>9</b>	<b>4</b>	<b>2,6%</b>
<b>2002</b>	<b>251</b>	<b>162</b>	<b>61</b>	<b>28</b>	<b>222</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>0,4%</b>
<b>2003</b>	<b>250</b>	<b>141</b>	<b>102</b>	<b>7</b>	<b>192</b>	<b>49</b>	<b>1</b>	<b>0,4%</b>
<b>2004</b>	<b>241</b>	<b>145</b>	<b>87</b>	<b>9</b>	<b>233</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>0,8%</b>

Anm.: Seit dem 18. April 2004 gilt der Kennzeichnungsschwellenwert 0.9% (zuvor 1%).

## Europäisches Schnellwarnsystem – RASFF

Mit dem Europäischen Schnellwarnsystem RASFF (**R**apid **a**lert **s**ystem for **f**ood and **f**eed) wurde ein Netz geschaffen, das zur Sicherung des Schutzes der Verbraucher/innen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung den raschen Austausch von Informationen innerhalb der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gewährleistet.

Zentrale Kontaktstelle in Österreich ist die Abt. IV/B/10, von der sämtliche Meldungen an die betroffenen Stellen weitergeleitet werden.

Basis für das RASFF ist nunmehr Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechtes, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Konkret wird unter anderem festgelegt, dass Informationen über ein Risiko für Verbraucher, das durch in der EG/EFTA vorgefundene Lebensmittel, Materialien die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen oder auch durch Futtermittel, ausgelöst wird, der Europäischen Kommission zu melden sind.

Von dieser wird die Information über ein geschlossenes System im Internet als so genannte „**ALERT**“ an die Mitgliedstaaten der EG und EFTA, sowie an die EFSA weitergeleitet.

In Folge werden von den einzelnen Staaten entsprechende Maßnahmen getroffen.

Besteht die Möglichkeit, dass die gemeldeten Lebensmittel oder Materialien, die in Kontakt mit Lebensmitteln kommen, auch nach Österreich gelangt sind und eine Gesundheitsgefährdung der österreichischen Verbraucher bewirken könnten, werden umgehend die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Landeshauptleute verständigt und angewiesen, entsprechende Veranlassungen zu treffen. Diese Veranlassungen beinhalten je nach Sachlage die Überprüfung ob die genannten Lebensmittel am österreichischen Markt vorhanden sind, gegebenenfalls Probenziehungen, Beschlagnahmungen, Überprüfung von Rückholaktionen, Erhebungen hinsichtlich Vertrieb und Weiterverarbeitung usw. Darüber hinaus werden die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Länder verständigt. Sollte dies durch Vertraulichkeitsregeln nicht ausgeschlossen werden, ergehen entsprechende Informationen auch an die entsprechenden Wirtschaftsverbände.

Weiters werden z.B. auch Informationen über gesundheitsgefährdende Lebensmittel, die in der EG kein Risiko bilden, die aber unmittelbare Reaktionen erfordern (z.B. im Zuge von Grenzkontrollen entdeckte und nicht in die EG gelangte, abgelaufene Waren ...), über RASFF als „**INFORMATION**“ an die Mitgliedstaaten, und in Österreich in Folge gegebenenfalls an die Grenzkontrollstellen weitergeleitet.

Anzahl über RASFF eingelangter Meldungen im Jahr 2004		Anzahl der „ALERT“ Meldungen, die an die Landeshauptmänner, Untersuchungsanstalten etc weitergeleitet wurden	Anzahl der Meldungen, welche im Jahr 2004 von Österreich an die EK über RASFF übermittelt wurden	
ALERT	INFORMATION		ALERT	INFORMATION
667	1.856	248	20	12

## B. Besondere Lebensmittelangelegenheiten

### Nahrungsergänzungsmittel

Gemäß § 3 LMG 1975 sind Nahrungsergänzungsmittel Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die normale Ernährung zu ergänzen und die aus Einfach- oder Mehrfachkonzentraten von Vitaminen oder Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen und in dosierter Form in Verkehr gebracht werden, d.h. in Form von z.B. Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen und anderen ähnlichen Darreichungsformen, Pulverbeuteln, Flüssigampullen, Flaschen mit Tropfeinsätzen und ähnlichen Darreichungsformen von Flüssigkeiten und Pulvern zur Aufnahme in abgemessenen kleinen Mengen.

Gemäß § 18 Abs. 1 LMG 1975 ist es verboten, Nahrungsergänzungsmittel vor ihrer Meldung beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen in Verkehr zu bringen.

Gemäß § 18 Abs. 2 LMG 1975 ist mit der Meldung gemäß Abs. 1 ein Muster des für das Nahrungsergänzungsmittel verwendeten Etiketts vorzulegen.

Spezifische Kennzeichnungsbestimmungen und sonstige Anforderungen sowie eine „Positivliste“ für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln sind in der Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004, zu finden.

### Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen

**Zusatzstoffe** werden Lebensmitteln aus technologischen Gründen, z.B. zum Süßen oder Konservieren, zugesetzt. Für Zusatzstoffe besteht in der EU eine Genehmigungspflicht; es gibt Anwendungs- und Mengenbegrenzungen auf der Grundlage von EG-Richtlinien. Die Verwendung von Zusatzstoffen ist in sogenannten „Positivlisten“ geregelt. Das bedeutet, dass nur die dort aufgelisteten Zusatzstoffe unter den vorgeschriebenen Bedingungen verwendet werden dürfen.

Für die Aufnahme eines Zusatzstoffes in eine „Positivliste“ muss nachgewiesen werden, dass

- eine hinreichende technische Notwendigkeit gegeben ist,
- seine Verwendung nicht zur Irreführung des Verbrauchers führt,
- er bei der vorgeschlagenen Dosis gesundheitlich unbedenklich ist.

Die Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Zusatzstoffen erfolgt durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit. Die Ergebnisse der Bewertungen werden in Form von Berichten veröffentlicht.

Zusatzstoffe müssen auf der Verpackung von Lebensmitteln in der Liste der Zutaten mit dem Klassennamen und dem spezifischen Stoffnamen oder der E(U)-Nummer gekennzeichnet werden.

Aktivitäten:

- Bearbeitung von Mitteilungen des EU-Schnellwarnsystems betreffend Zusatzstoffe und fallweise Veranlassung von Aktionen der Lebensmittelaufsicht
- Veranlassung einer Schwerpunktaktion zu Aromen in Frucht-, Vanille und Kaomilchprodukten
- Abschluss der Schwerpunktaktion zu Nitrat, Nitrit und Phosphate in Würsten und Pökelfleisch

- Vorbereitung des Forschungsprojektes zur Abschätzung der Aufnahme von Schwefeldioxid und Sulfiten

## Neuartige Lebensmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 legt ausführliche Bestimmungen für die Zulassung von neuartigen Lebensmitteln und -zutaten fest. EU-weit gelten Lebensmittel und Zutaten als „neuartig“, die vor dem 15. Mai 1997 (Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung) noch nicht in nennenswertem Umfang in der Europäischen Gemeinschaft zum menschlichen Verzehr verwendet worden sind. Lebensmittel, die vorher in mindestens einem Mitgliedstaat im Handel waren, befinden sich auf dem europäischen Markt im Rahmen des „Prinzips der gegenseitigen Anerkennung“.

Gemäß dem Verbotsprinzip dürfen neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten in der Europäischen Gemeinschaft nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine entsprechende Zulassung erteilt worden ist. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden die Erzeugnisse einer umfassenden gesundheitlichen Sicherheitsbewertung unterzogen. Eine solche Bewertung ist erforderlich, damit für die Verbraucher das höchste Schutzniveau für die menschliche Gesundheit gewährleistet ist. Weiters dürfen neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten keine Irreführung des Verbrauchers bewirken oder im Vergleich zu den Produkten, die sie ersetzen sollen, zu Ernährungsmängeln führen.

Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Erzeugnisses in der Europäischen Gemeinschaft hat die dafür verantwortliche Person bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Erzeugnis erstmals auf den Markt gebracht werden soll, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, die belegen, dass die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erfüllt sind, ein Vorschlag für die Aufmachung und Etikettierung des Lebensmittels/der Lebensmittelzutat sowie eine Zusammenfassung des Antrags beizufügen. Der Antragsteller hat zudem eine Kopie des Antrags an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die zuständige nationale Behörde erstellt zu dem Antrag einen Erstprüfbericht, der an die Europäische Kommission und von dort an die EU-Mitgliedstaaten zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet wird.

Sollten die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen den Erstprüfbericht erheben, entscheidet der Mitgliedstaat, der die Erstprüfung durchgeführt hat, über den Antrag. Werden jedoch Einwände erhoben oder kommt der für die Erstprüfung verantwortliche Mitgliedstaat zu dem Ergebnis, dass eine zusätzliche Bewertung erforderlich ist, wird über das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf Gemeinschaftsebene im Ausschussverfahren entschieden. Dabei wird die Europäische Kommission vom Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, in dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten sind, unterstützt. Entscheidungen werden in diesem Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Zu Fragen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnten, wird darüber hinaus die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) gehört.

In der Genehmigungsentscheidung werden der Geltungsbereich dieser Entscheidung und gegebenenfalls die Verwendungsbedingungen, die Bezeichnung, die genauen Merkmale sowie die Etikettierungsanforderungen für das betreffende Lebensmittel bzw. die betreffende Lebensmittelzutat festgelegt.

Die Verordnung (EG) Nr. 258/97 legt die speziellen Etikettierungsanforderungen für diese Lebensmittel fest. Erforderlich sind Angaben über:

- alle Merkmale wie Zusammensetzung, Nährwert oder Verwendungszweck des neuartigen Lebensmittels, die erkennen lassen, dass dieses nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel gleichwertig ist,
- vorhandene Stoffe, die die Gesundheit bestimmter Personen beeinflussen können,
- vorhandene Stoffe, gegen die ethische Vorbehalte bestehen.

In Österreich sind Anträge auf Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) einzureichen. Die Erstprüfung wird von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES, <http://www.ages.at>) durchgeführt.

Aktivitäten:

- Auf Veranlassung des BMGF wurde im Jahr 2004 von den Lebensmittelaufsichtsorganen der Länder eine bundesweite Schwerpunktaktion zu „Noni-Produkten“ durchgeführt. Zielsetzung dieser Untersuchung war die Erhebung einer Marktübersicht sowie die Überprüfung der Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung dieser Erzeugnisse.
- Auf Grund des nunmehr getrennten Regelungsrahmens von „genetisch veränderten Lebensmitteln“ und „neuartigen Lebensmitteln“ wurde seitens des BMGF im Jahre 2004 eine Fortbildungsveranstaltung für die Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder durchgeführt. Ein Schwerpunkt dieses Schulungsprogramms zum Thema „Neuartige Lebensmittel“ war der Dossierkontrolle zur Rückverfolgbarkeit von Erzeugnissen innerhalb der Lebensmittelkette gewidmet.

## Gebrauchsgegenstände

Gebrauchsgegenstände im Sinn des LMG sind sowohl Materialien, die mit Lebensmitteln in unmittelbarem Kontakt kommen, als auch Spielzeug, Textilien, Nickelschmuck und Piercings, sowie Farben, Lacke, Bodenbeläge, Tapetenkleber, Vorhänge und Kerzen. Unter Berücksichtigung von Entwicklungen in den Bereichen des Chemikalienrechts und des Produktsicherheitsrechts ist im Entwurf des neuen Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) die Neufassung des Begriffs Gebrauchsgegenstände und die Bereinigung der Zuständigkeiten vorgesehen.

Aktivitäten:

- Forschungsprojekt zur Untersuchung von hautnaher Sportbekleidung auf aus der Herstellung stammende Rückstände
- Veranlassung von Schwerpunktaktionen der Lebensmittelaufsicht zu Zellglasfolien als Lebensmittelverpackung und zu Mikrowellengeschirr aus Kunststoff
- Abschluss von Schwerpunktaktionen zu Azofarbstoffen in Textilien mit Hautkontakt, Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren, und zu silikonbeschichteten Backpapiere

## Kosmetische Mittel

Kosmetische Mittel umfassen eine vielfältige Produktpalette, die dem Wandel der Mode unterliegt und ständig den Wünschen der Verbraucher angepasst wird. Kosmetische Mittel werden äußerlich angewendet und erfüllen mindestens eine der folgenden Funktionen: reinigen, schützen, parfümieren, die Haut in gutem Zustand erhalten, den Körpergeruch bzw. das Aussehen beeinflussen.

Sämtliche in Österreich für kosmetische Mittel geltenden Regelungen sind Umsetzungen einschlägiger Richtlinien der EU und unterliegen innerhalb der Mitgliedstaaten der Euro-

päischen Gemeinschaft einheitlichen rechtlichen Anforderungen. Sie sorgen dafür, dass Verbraucher/innen und Verbraucher beim Kauf und bei der Verwendung von Kosmetika weder geschädigt noch getäuscht werden.

Es ist verboten, Kosmetika herzustellen und auf den Markt zu bringen, die bei ihrer Verwendung die Gesundheit von Verbraucher/innen schädigen können. Erlaubte und eingeschränkt zugelassene Farbstoffe, Konservierungsmittel und UV-Lichtfilterstoffe sind in besonderen Listen in den Anlagen der Kosmetikverordnung des LMG aufgeführt, ebenso die Liste mit den verbotenen Stoffen. Diese Vorschriften werden mindestens einmal im Jahr dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst.

Die Verantwortung für die einwandfreie und gesetzeskonforme Qualität und Beschaffenheit kosmetischer Mittel tragen die Hersteller und (EU)-Importeure dieser Waren.

Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird von den Organen der Lebensmittelaufsicht der Länder nach entsprechenden Vorgaben des BMGF durchgeführt.

## Trinkwasser

Wird Wasser als Lebensmittel in Verkehr gebracht, unterliegt es dem Lebensmittelgesetz (LMG), BGBl. Nr. 86/1975. Der Verkehr mit Trinkwasser wird durch die Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, geregelt. Sie regelt die Anforderungen an die Qualität sowie die Überwachung von Trinkwasser und enthält die aus gesundheitlichen Gründen unverzichtbaren Mindestanforderungen an trinkbares Wasser. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (WVA) müssen im Rahmen Ihrer Eigenverantwortung das Wasser regelmäßig untersuchen und die Versorgungsanlage überprüfen. Die Einhaltung der Bestimmungen der TWV wird durch Experten der Lebensmittelaufsicht in den einzelnen Bundesländern kontrolliert.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und daher unersetzlich. Im Gegensatz zu vielen Ländern der Erde ist Österreich in der glücklichen Lage, seinen Trinkwasserbedarf fast zur Gänze aus geschützten Grundwasservorkommen zu decken. Es gelangt auch möglichst naturbelassen zu den Verbraucher/innen und Verbrauchern. Wie dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verfassten und auf der Homepage als Download zur Verfügung gestellten Österreichischen Trinkwasserbericht 1999–2001 zu entnehmen ist, ist die Qualität des Trinkwassers durchwegs ausgezeichnet. Vereinzelt kam es zu geringfügigen Überschreitungen von Parameterwerten. Die aktuellen Werte werden im Bericht 2002–2004 veröffentlicht werden. Der Bericht umfasst jene WVA, mit denen mehr als 5000 Personen versorgt oder aus denen mehr als 1000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag entnommen werden. Es gibt 208 derartige WVA, die 59 Prozent der österreichischen Gesamtbevölkerung (ca. 4,8 Millionen Einwohner) versorgen. Die von ihnen angebotene Wassermenge beträgt 366 Millionen m<sup>3</sup> pro Jahr. Insgesamt gibt es cirka 6000 zentrale Trinkwasserversorgungsanlagen mit einem Versorgungsgrad von 87 Prozent der Gesamtbevölkerung (ca. 7 Millionen Einwohner). Die restlichen 13 Prozent (ca. 1,1 Millionen Einwohner) werden durch Wasser aus Hausbrunnen, Einzelwasserversorgungsanlagen oder kleinsten Genossenschaftsanlagen versorgt, wovon Schätzungen zu Folge mehr als 40.000 Anlagen den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und somit der Trinkwasserverordnung unterliegen. Insgesamt werden schätzungsweise 622 Millionen m<sup>3</sup> Trinkwasser jährlich in Österreich verteilt.

Die Nutzung von Wasser aus dem eigenen Hausbrunnen oder die Abgabe sowie Verwendung von Wasser im eigenen, privaten Haushalt stellen kein Inverkehrbringen von Trinkwasser im Sinne des LMG 1975 dar und unterliegen damit nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Hausbrunnenbesitzers, die Wasserqualität seines Hausbrunnens überprüfen zu lassen. Wie diverse Untersuchungen zeigten, kann Trinkwasser durch die Baulichkeit nachteilig beeinflusst werden. Dazu zählen insbesondere Trinkwasserleitungen aus Blei, das bis vor dem zweiten Weltkrieg

zur Herstellung von Trinkwasserrohren verwendet wurde. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat deshalb in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz im Frühjahr 2004 einen Ratgeber für Verbraucher/innen und Verbraucher bereitgestellt, um die Gefährdung so gering wie möglich zu halten. Die Broschüre „Blei im Trinkwasser“ enthält wichtige Informationen über die gesundheitlichen Gefahren durch Blei, wertvolle Ratschläge zur Vorsorge für Risikogruppen wie Schwangere, Säuglinge und Kleinkinder, aber auch nützliche Tipps, wie Probleme mit Bleileitungen möglichst einfach und kostengünstig gelöst werden können. Darüber hinaus gibt sie auch Antworten auf rechtliche Fragen. Die Broschüre steht auf der Homepage des BMGF als Download zur Verfügung.

## **Natürliches Mineralwasser und Quellwasser**

Das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser und Quellwasser wird durch die Mineralwasser- und Quellwasserverordnung, BGBl. II Nr. 309/1999 in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 500/2004, geregelt. Derzeit sind 19 unterschiedlich bezeichnete natürliche Mineralwässer aus österreichischen Quellen (Brunnen) anerkannt.

Natürliches Mineralwasser und Quellwasser sind eine besondere Kategorie der Wässer, die sich von Trinkwasser vor allem dadurch unterscheiden, dass sie nur in Behältnissen transportiert werden dürfen, die zur Abgabe an die Letztverbraucherin und den Letztverbraucher zugelassen sind. Weiter müssen Sie in unmittelbarer Nähe zum Quellort abgefüllt werden, ihren Ursprung in einem unterirdischen Wasservorkommen haben und von ursprünglicher Reinheit sein. Behandlungsverfahren, bei denen Stoffe zugesetzt werden, sind nicht erlaubt. Zur Abtrennung einiger natürlich vorkommender Stoffe wie Eisen, Mangan, Arsen und Schwefelverbindungen dürfen nur ganz bestimmte Verfahren angewandt werden. Dabei dürfen die Wässer in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht verändert werden. Eine Behandlung mit ozonangereicherter Luft ist nur erlaubt, wenn sie der zuständigen Behörde gemeldet wurde und bestimmte Voraussetzungen (Einhaltung der Grenzwerte für Rückstände) erfüllt werden. Es dürfen keine Verfahren angewandt werden, welche den Keimgehalt verändern.

Natürliches Mineralwasser muss darüber hinaus seinen Ursprung in einem vor jeder Verunreinigung geschützten Wasservorkommen haben. Seine Eigenart ist vor allem durch den konstanten Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen gekennzeichnet. Für bestimmte natürlich vorkommende Bestandteile gibt es Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen sowie entsprechende Bestimmungen für die Kennzeichnung. Natürliche Mineralwässer sind Gegenstand eines amtlichen Anerkennungsverfahrens durch die zuständige Behörde, bei dem die Anforderungen geprüft werden. Die Anforderungen an Quellwasser sind vergleichbar mit jenen an Trinkwasser.

## **Hygiene**

Durch die Einführung gemeinschaftlicher Regelungen im Bereich der Lebensmittelhygiene wurde ein europaweit gleichwertiges, hohes Niveau auf dem Sektor der Lebensmittelhygiene festgelegt. Insbesondere wurden Prinzipien wie Selbstverantwortlichkeit und Eigenkontrollen der Hersteller verankert.

Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004) stellt die generelle Basisregelung der Lebensmittelhygiene für alle Bereiche der Lebensmittelkette einschließlich der Primärproduktion dar.

Die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004, berichtigt durch ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004) enthält spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs und ist als Ergänzung der allgemeinen Hygieneverordnung zu verstehen.

Mit dem LMSVG und den – zu erlassenden – darauf basierenden nationalen Hygiene-Verordnungen werden die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen betreffend die Hygienevorschriften für Lebensmittel umgesetzt.

Hinsichtlich der nationalen Hygiene-Verordnungen wurden erste Konsultationen durchgeführt und Vorarbeiten getroffen.

## **Kommission zur Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission)**

Die Codexkommission hat 2004 zwei Plenarsitzungen abgehalten.

Die Codexkommission und ihre 35 Unterkommissionen sowie der Ständige Hygieneausschuss arbeiteten an der III. Auflage des Österreichischen Lebensmittelbuches unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Ernährungswissenschaft und der Lebensmitteltechnologie weiter.

Eine von der Codex-Arbeitsgruppe „Rückverfolgbarkeit“ ausgearbeitete „Empfehlung: Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002) wurde mit Erlass der Frau Bundesministerin veröffentlicht.

Ebenfalls veröffentlicht wurde die Empfehlung „Leitlinien zur Umsetzung der Rückverfolgbarkeit bei Lebensmitteln gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit vom 28. Jänner 2002 (V 178/2002): in Fleischbe- und verarbeitungsbetrieben, in Klein- und Mittelbetrieben (KMU) der Branchen Gastgewerbe, Gewerbe und Handwerk sowie Handel im Lebensmittelbereich und von Schüttgütern in der Landwirtschaft (Primärproduktion)“. Diese Leitlinien befinden sich auf der Homepage des BMGF

Weiters wurde das Codexplenum über Pestiziduntersuchungen betreffend Türkische Paprika von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH informiert.

## **FAO/WHO Codex Alimentarius**

1963 haben die Welternährungsorganisation (FAO) der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Notwendigkeit erkannt, angesichts der weltweiten Zunahme des Lebensmittelhandels ein internationales Lebensmittelrecht (daher vom Lateinischen abgeleitet: Codex Alimentarius) zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher/innen und Verbraucher zu schaffen. Der Codex ist ein Gremium, welches Normen betreffend Nahrungsmittelsicherheit im Allgemeinen aufstellt und diese weltweit und im besonderen den Entwicklungsländern zur Verfügung stellt. Der Codex Alimentarius hat seitdem einen großen Einfluss auf die Qualität und Sicherheit der globalen Lebensmittelversorgung und trägt wesentlich zur Förderung des Lebensmittelhandels bei.

Der Codex Alimentarius (das Gesetz) ist eine Sammlung der von der FAO/WHO-Codex-Alimentarius-Kommission angenommenen und in einheitlicher Form dargebotenen internationalen Lebensmittelstandards. Die Codex-Alimentarius-Kommission ist eine gemeinsame Kommission der FAO und der WHO. Aufgabe dieser Kommission ist es, die Gesundheit der Verbraucher/innen und Verbraucher weltweit zu schützen, faire Handelspraktiken

im internationalen Handel mit Lebensmitteln sicherzustellen und die Normungsarbeiten im Lebensmittelbereich auf internationaler Ebene zu koordinieren. Codex-Normen stellen die Basis dar, auf der die Mitgliedstaaten der Codex-Alimentarius-Kommission ihre lebensmittelrechtlichen Bestimmungen harmonisieren sollen. Ihre besondere Bedeutung haben sie durch ein internationales Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) erlangt, gemäß dem sie als Referenz im internationalen Handel gelten und seitdem sie in den im Rahmen der WTO völkerrechtlich verbindlich geschaffenen Streitbeilegungsverfahren bei Handelskonflikten eine maßgebliche Rolle spielen.

Der Codex Alimentarius umfasst Standards für zahlreiche zur Abgabe an die Verbraucher/innen und Verbraucher bestimmte Lebensmittel. Er enthält außerdem Empfehlungen in Form von Verfahrensregeln (codex of practice), Richtlinien (guidelines) und andere empfohlene Maßnahmen, die darauf abzielen, die Zwecke des Codex Alimentarius zu erfüllen. Codex-Standards enthalten Anforderungen an Lebensmittel, die den Verbraucher/innen und Verbrauchern ein gesundheitlich unbedenkliches, unverfälschtes und ordnungsgemäß gekennzeichnetes Lebensmittel garantieren sollen. Sie werden nach einem bestimmten Schema ausgearbeitet, das in folgende Rubriken unterteilt ist: Bezeichnung des Standards, Geltungsbereich, Beschreibung des Lebensmittels, wesentliche Faktoren der Zusammensetzung und Qualität, Zusatzstoffe, Kontaminanten, Hygiene, Gewichte und Maße, Kennzeichnung und Analyse- und Probenahmeverfahren.

Der Codex Alimentarius Kommission gehören zur Zeit 175 Staaten aus allen Regionen der Welt an. Das oberste Lenkungs- und Beschlussorgan ist die Codex Alimentarius Kommission (CAC), die alle zwei Jahre in Rom bzw. in Genf tagt. Ihre Arbeiten sowie die der nachgeordneten Gremien werden von einem gemeinsamen FAO/WHO-Sekretariat vorbereitet und koordiniert. Die Kommission hat ein Exekutivkomitee (CC/EXEC) gebildet, dessen Zusammensetzung den geographischen Weltregionen entspricht. Es unterbreitet der Kommission Vorschläge für die allgemeine Ausrichtung des Arbeitsprogramms der Kommission und fungiert zwischen den Sitzungen der Kommission als ihr ausführendes Organ. Mit Beschluss des Rates vom 17. November 2003 „über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur CAC“ trat die EU dem Codex bei.

Die eigentlichen Arbeiten werden von insgesamt 30 nachgeordneten Gremien durchgeführt:

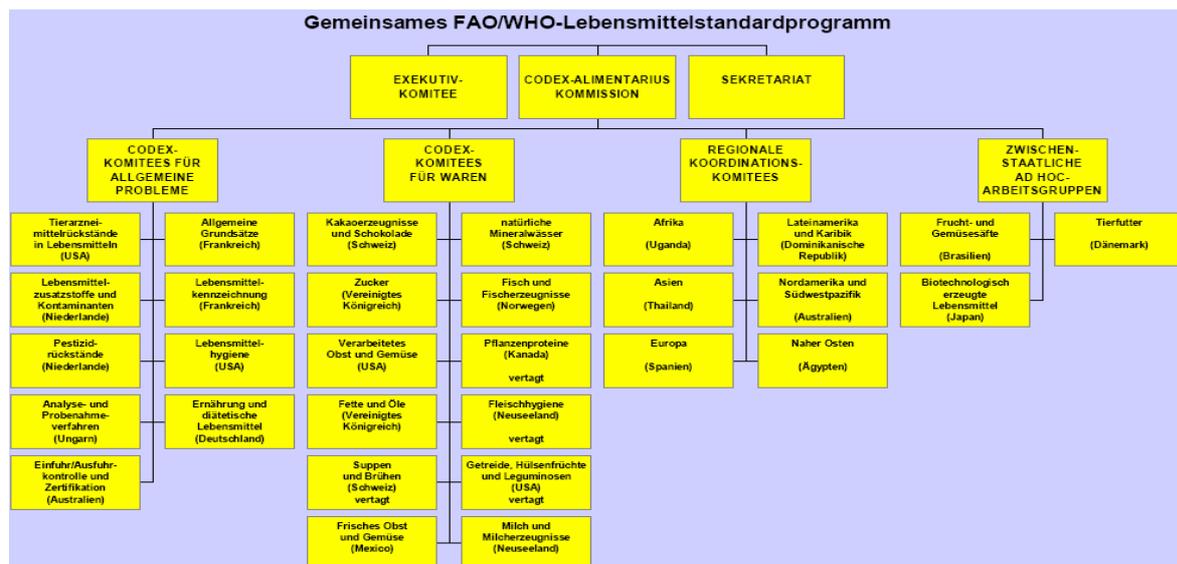


Abb.: © BMGF, Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Dazu gehören neun (horizontale) Komitees für allgemeine Probleme, die sich mit Grundsatzfragen, Lebensmittelzusatzstoffen und Kontaminanten, Pestizidrückständen, Fragen der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, Tierarzneimittelrückständen, diätetischen Le-

bensmitteln, Lebensmittelkennzeichnung, Analyse- und Probennahmeverfahren sowie Lebensmittelhygiene befassen. Die zwölf (vertikalen) Warenkomitees entwerfen Standards für Obst und Gemüse, Fette und Öle, Mineralwasser, Kakaoerzeugnisse, Zucker, Milchprodukte, Fleisch, Getreide, Pflanzenproteine und Suppen. Darüber hinaus beschäftigen sich zeitlich begrenzt drei zwischenstaatliche Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit biotechnologisch erzeugten Lebensmitteln, Tierfütterung und Obst- und Gemüsesäften. Die sechs regionalen Koordinationskomitees sorgen dafür, dass die regionalen Interessen Asiens, Europas, des Nahen Ostens, Afrikas, Nord- und Südamerikas von den anderen Gremien angemessen berücksichtigt werden.

Die Komitees und Arbeitsgruppen arbeiten jedoch nicht ständig, sondern nur im Rahmen von Konferenzen der jeweiligen Experten aus den Mitgliedstaaten und verschiedenen Organisationen. Ihre Zuständigkeiten werden von der Kommission in fest umrissenen Aufgabekatalogen festgelegt. Die Ausarbeitung von Codex-Standards erfolgt grundsätzlich nach einem Acht-Stufenverfahren, die eine mehrfache Prüfung in den Gremien und der Kommission eröffnet.

Eine Plattform für die Koordination der österreichischen Standpunkte für die Tagungen der verschiedenen Codex Alimentarius Gremien stellt der Ständige Ausschuss in Fragen des weltweiten Codex dar, der nach § 55 des LMG vom BMGF eingerichtet wurde.

## Lebensmittel tierischer Herkunft

### Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

In Gesetzgebung und Vollziehung ist das Veterinärwesen Bundessache. Im Bereich der Bundesländer wird die Vollziehung der Veterinärrechtsvorschriften vom Landeshauptmann und von den ihm unterstellten Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung ausgeübt. Somit unterliegt die Organisation der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gemäß Fleischuntersuchungsgesetz (FIUG) dem Landeshauptmann.

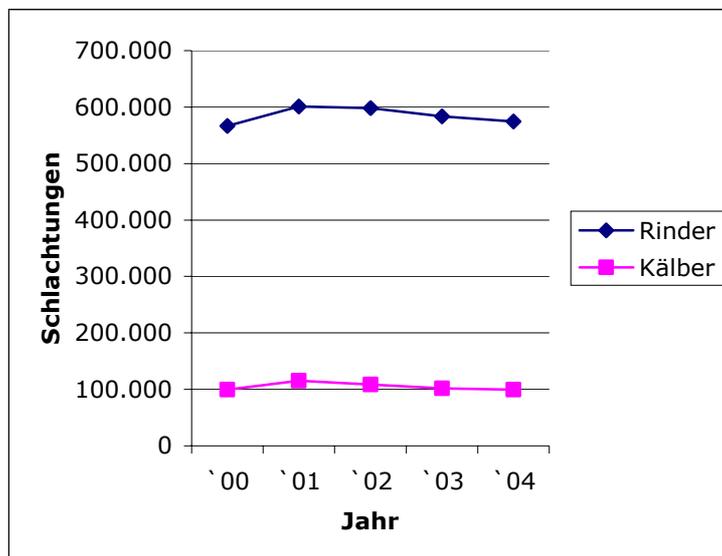
2004 waren in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung ca. 24.000 Personen tätig. Im Detail gliedert sich die Gesamtzahl der in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung tätigen Personen in ca. 1.050 Fleischuntersuchungstierärzte, ca. 40 Fleischuntersucher, ca. 310 Trichinenuntersucher, 22.500 Hilfskräfte im Rahmen der Wildfleischuntersuchung, ca. 50 Hilfskräfte im Rahmen der Geflügelfleischuntersuchung sowie 50 Hilfskräfte für die Kennzeichnung von Fleisch gemäß § 37 FIUG.

Einen Überblick über die Durchführung der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung und deren Ergebnisse in Österreich im Jahre 2004 gibt die nachfolgende Tabelle.

2004 wurden 1.033 Einhufer, 574.681 Rinder, 99.389 Kälber, 100.373 Schafe, 3.847 Ziegen, 5.312.200 Schweine sowie 1.164 Wildschweine und 3.520 Wildwiederkäuer einer Schlacht tier- und Fleischuntersuchung unterzogen.

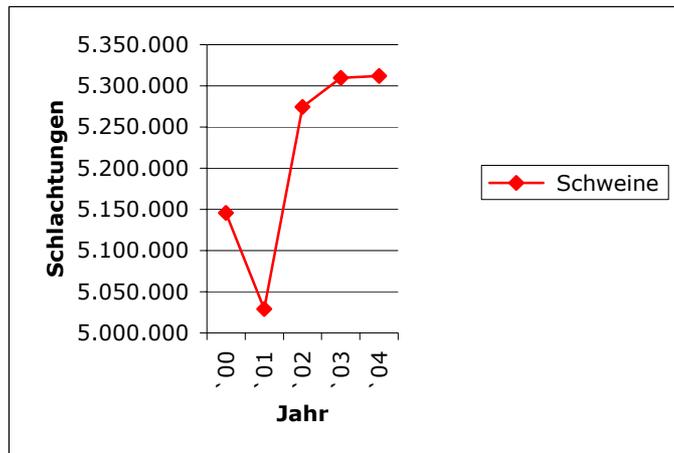
Die Zahl der Rinderschlachtungen war 2004 – wie schon im Jahre 2003 – leicht rückläufig und lag um 8.757 Stück unter der Zahl der Rinderschlachtungen 2003. Ebenso sank die Anzahl der Kälberschlachtungen um 2.124 Stück.

#### Entwicklung der Schlachtzahlen bei Rindern und Kälbern in den letzten 5 Jahren

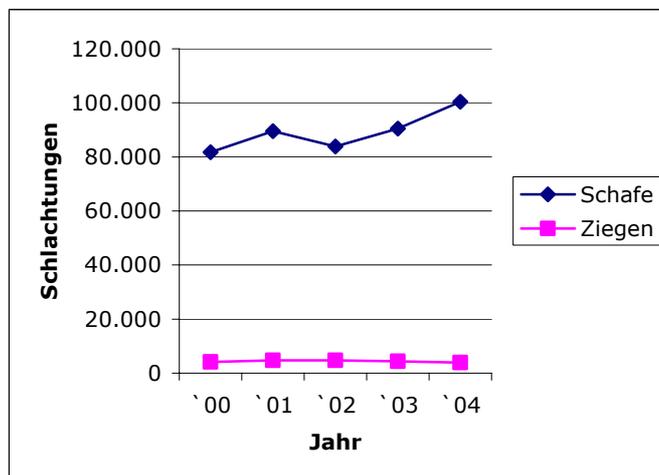


Während bei den Schweinen und Einhufern die Schlachtzahlen nahezu gleichbleibend waren, stiegen sie bei den Schafen um 9.870 Stück, das sind 11 % mehr als im Jahr 2003. Dagegen ist die Zahl der Ziegenschlachtungen im Vergleich zu 2003 um 483 Stück, das sind minus 12,5 %, weiter gesunken.

**Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schweinen in den letzten 5 Jahren**

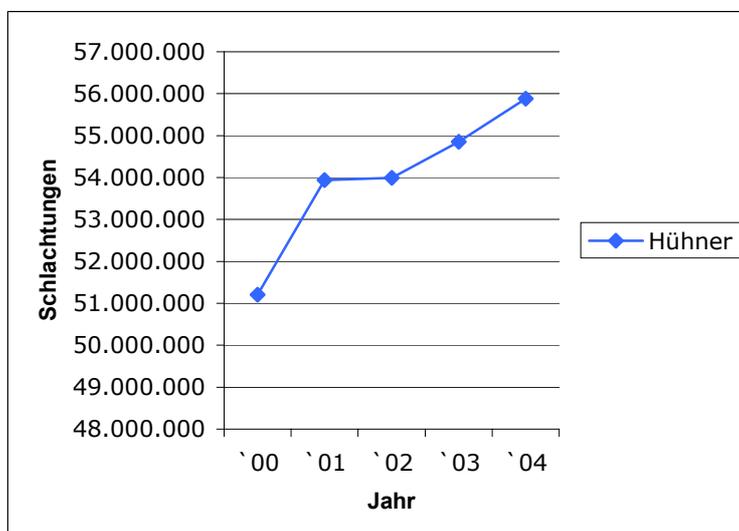


**Entwicklung der Schlachtzahlen bei Schafen und Ziegen in den letzten 5 Jahren**



Leicht steigende Tendenz war beim Geflügel zu bemerken (plus 1,8 %) während die Putenschlachtungen um fast 10 % zunahmen.

**Entwicklung der Schlachtzahlen bei Hühnern in den letzten 5 Jahren**

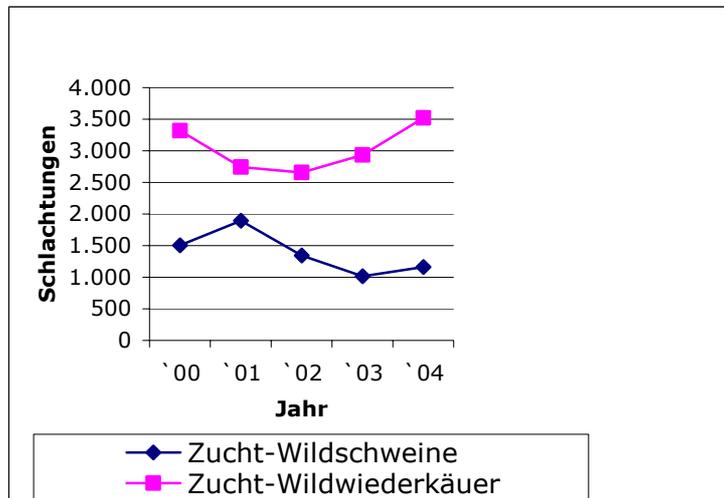


Die Schlachtungen bei Gänsen, Enten und Perlhühnern sind in Österreich ohne Bedeutung und dienen lediglich der Eigenversorgung bzw. der lokalen Vermarktung.

### Zuchtwild

Bei Wildschweinen und Wildwiederkäuern aus Fleischproduktionsgattern war eine zunehmende Anzahl von Fleischuntersuchungen zu verzeichnen (plus 14,7 % bzw. plus 19,9 %).

### Entwicklung der Schlachtzahlen bei Zuchtwild in den letzten 5 Jahren



### Wild aus freier Wildbahn

Die Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn wird von Fleischuntersuchungstierärzten und von Jägern (Hilfskräfte nach der Wildfleischverordnung) durchgeführt. Bei Wildtieren ist die „Schlachttieruntersuchung“ – die Untersuchung am lebenden Tier – dem Jäger übertragen, da nur dieser das Wildtier vor dem Erlegen beobachtet und mögliche Auffälligkeiten registrieren kann. Aber nicht nur die Beobachtungen am lebenden Stück, ob anzeigepflichtige Tierseuchen oder sonstige, die Tauglichkeit des Fleisches beeinträchtigende Krankheiten vorliegen, obliegen dem Jäger, sondern auch das Erfassen von Veränderungen beim Aufbrechen des Tierkörpers. Um diese Untersuchungen berechtigt durchführen zu können, muss sich der Jäger einer speziellen Schulung unterziehen.

Für die Durchführung der **bakteriologischen Fleischuntersuchungen** sind folgende Institute gemäß § 27 des Fleischuntersuchungsgesetzes berechtigt:

- AGES – veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
- AGES – veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
- AGES – veterinärmedizinische Untersuchungen Graz
- AGES – veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
- Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Ehrental
- Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien
- Städtischer Schlachthof St. Pölten
- Institut für Fleischhygiene an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien
- Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Vorarlberg

An diesen Untersuchungsanstalten wurde österreichweit das Fleisch von 15 Einhufern, 3.473 Rindern, 195 Kälbern, 6 Schafen, 20 Ziegen, 276 Schweinen und 9 Wildschweinen bakteriologisch untersucht (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Im Berichtsjahr 2004 konnten bei Schweinen und Pferden keine Trichinen nachgewiesen werden. Von anderen Tieren, die der **Trichinenuntersuchung** unterliegen, wie Wildschweine aus Zuchtgattern sowie aus freier Wildbahn, aber auch andere Tiere, die auch Träger von Trichinen sein können, wenn deren Fleisch zum Genuss für Menschen in Verkehr gebracht wird, liegen noch keine Angaben vor.

Gemäß der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung BGBl Nr. 404/1994 idF. BGBl II Nr. 294/2000 unterliegt geschlachtetes Geflügel der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, ausgenommen sind lediglich Schlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben mit Direktvermarktung, deren Jahresproduktion nicht mehr als 10.000 Tiere beträgt. In diesem Fall erfolgt an Stelle der Einzeltieruntersuchung ausschließlich eine Gesundheitskontrolle der Herden vor der Schlachtung gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2000.

Insgesamt wurden 1,917.475 Puten und 55,879.063 Hühner untersucht, davon waren 16.366 Puten (1,17 %) und 494.600 Hühner untauglich (1,12 %).

### **Untersuchung von Fischereierzeugnissen**

Seit 2001 werden Daten über die Fleischuntersuchung von Fischereierzeugnissen erhoben. Die Fischuntersuchungsverordnung, BGBl II 2000/42, regelt unter anderem die Untersuchung von Fischereierzeugnissen vor der Vermarktung, wobei jede Partie spätestens vor dem ersten Verkauf dem Fleischuntersuchungstierarzt zur Fleischuntersuchung bereitgestellt und von diesem auf Genusstauglichkeit geprüft werden muss.

## Untersuchte Schlachtungen in Österreich – Jahresergebnisse 2004

Tierart	Zahl der untersuchten Schlachtungen	Ergebnis der Untersuchungen			Zahl der bakteriologischen Untersuchungen
		tauglich	tauglich nach Brauchbarmachung	untauglich	
Fohlen	423	423	0	0	2
Pferde	610	605	0	5	13
<b>Pferde insgesamt</b>	<b>1.033</b>	<b>1.028</b>	<b>0</b>	<b>5</b>	<b>15</b>
Kälber männlich	45.440	45.095	0	345	102
Kälber weiblich	53.949	53.658	2	289	93
<b>Kälber insgesamt</b>	<b>99.389</b>	<b>98.753</b>	<b>2</b>	<b>634</b>	<b>195</b>
Stiere	281.484	281.073	27	384	472
Ochsen	30.327	30.289	5	33	95
Kalbinnen	89.841	89.623	21	197	339
Kühe	173.029	170.789	158	2.073	2.567
<b>Rinder insgesamt</b>	<b>574.681</b>	<b>571.783</b>	<b>211</b>	<b>2.687</b>	<b>3.473</b>
<b>Schweine insgesamt</b>	<b>5.312.200</b>	<b>5.297.273</b>	<b>10</b>	<b>14.917</b>	<b>276</b>
darunter Zuchtsauen	104.543	102.936	3	1.604	86
Lämmer	65.152	65.107	0	45	1
Schafe	35.221	35.201	0	20	5
<b>Schafe insgesamt</b>	<b>100.373</b>	<b>100.308</b>	<b>0</b>	<b>85</b>	<b>6</b>
Ziegen	3.847	3.845	0	2	20
Wildschweine	1.164	1.162	0	2	9
Wildwiederkäuer	3.520	3.499	0	21	0
Hühner	55.879.063	55.384.463	0	494.600	0
Puten	1.917.475	1.900.959	150	16.366	0
Sonstiges Geflügel	48.172	48.170	0	2	0
Hauskaninchen	889	880	0	9	0

## Untersuchte Schlachtungen je Bundesland – Jahresergebnisse 2004

Bundesland	Kälber			Rinder				
	männlich	weiblich	Kälber gesamt	Stiere	Ochsen	Kalbinnen	Kühe	Gesamt
Burgenland	56	256	312	2.675	16	416	261	3.368
Kärnten	6.390	5.665	12.055	15.526	4.305	8.246	8.019	36.096
Niederösterreich	4.249	8.725	12.974	73.588	4.533	21.632	31.436	131.189
Oberösterreich	6.364	21.443	27.807	113.779	4.962	26.443	61.984	207.168
Salzburg	4.588	4.297	8.883	19.317	2.022	10.406	38.225	69.970
Steiermark	5.161	9.678	14.839	49.118	12.158	17.869	24.720	103.865
Tirol	9.174	2.434	11.608	3.817	1.586	3.208	4.287	12.898
Vorarlberg	9.380	1.372	10.752	3.611	745	1.620	4.097	10.073
Wien	80	79	159	53	0	1	0	54
<b>Österreich 2004</b>	<b>45.440</b>	<b>53.949</b>	<b>99.389</b>	<b>281.484</b>	<b>30.327</b>	<b>89.841</b>	<b>173.029</b>	<b>574.681</b>
Jahresergebnis 2003	44.592	56.921	101.513	270.825	27.479	95.465	189.669	583.438

Bundesland	Pferde			Schweine	Schafe	Ziegen
	Fohlen	Pferde	Pferde gesamt			
Burgenland	0	5	5	61.406	408	123
Kärnten	29	52	81	171.336	7.324	384
Niederösterreich	15	154	169	1.211.667	36.286	1.249
Oberösterreich	63	163	226	2.006.033	17.469	857
Salzburg	81	46	127	32.953	7.464	63
Steiermark	40	105	145	1.777.573	10.230	706
Tirol	157	38	195	20.312	13.970	245
Vorarlberg	38	46	84	29.736	7.152	195
Wien	0	1	1	1.184	70	25
<b>Österreich 2004</b>	<b>423</b>	<b>610</b>	<b>1.033</b>	<b>5.312.200</b>	<b>100.373</b>	<b>3.847</b>
Jahresergebnis 2003	398	617	1.015	5.309.799	90.503	4.330

## Hygienekontrolle in den Fleischlieferbetrieben

### Hygienekontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (FLUG)

Das Fleischuntersuchungsgesetz sieht zwei Arten von Hygienekontrollen in Fleischbetrieben vor, die amtlichen Kontrollen durch vom Landeshauptmann beauftragte Tierärztinnen und Tierärzte nach § 16 und die Kontrollen durch die Fleischuntersuchungstierärztin oder den Fleischuntersuchungstierarzt nach §17.

Der Fleischuntersuchungstierarzt hat im Rahmen seiner Tätigkeit die Einhaltung der Hygiene im jeweiligen Betrieb zu überwachen.

Die Anzahl der § 17 Kontrolluntersuchungen richtet sich nach den veterinär- und sanitätshygienischen Erfordernissen im jeweiligen Betrieb. In Großbetrieben sind diese Kontrollen an jedem Produktionstag durchzuführen. In Betrieben mit geringer Produktion wird vom Landeshauptmann ein Plan erstellt, der bei der Festlegung der Häufigkeit zumindest Betriebsart und Betriebsumfang sowie saisonale Schwankungen berücksichtigt.

Die § 16 Kontrollen sind Großkontrollen, die weit über den Umfang der laufenden Kontrollen gemäß § 17 FLUG hinausgehen, und werden vom Landeshauptmann durchgeführt, der sich zur Durchführung der Amtstierärzte beziehungsweise von ihm beauftragter Fleischuntersuchungstierärzte bedienen kann. Sie dienen vor allem der Überwachung der Fleischuntersuchungstierärzte, der Zulassung von Betrieben und der Überprüfung von Betrieben nach Beanstandungen im Rahmen von Kontrollen nach § 17.

## Rückstandskontrolle lebende Tiere und Fleisch

Die Überwachung von lebenden Tieren und Fleisch auf Rückstände erfolgt auf Basis der Rückstandskontrollverordnung (Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend bestimmte Stoffe und deren Rückstände in lebenden Tieren und Fleisch; BGBl II Nr. 426/1997, idF BGBl II Nr. 254/2002) und für Erzeugnisse der Aquakultur auf Basis der Fischuntersuchungsverordnung, BGBl II Nr. 42/2000.

Die Kontrolle der tierhaltenden Betriebe und der Produktionsbetriebe, aber auch die Kontrolle des Einsatzes von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt bei Nutztieren ermöglichen es, dem Verbraucher Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten zu können, die frei von bedenklichen Rückständen sind.

Bei gravierenden Verstößen, wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung (dazu zählt zum Beispiel die Anwendung von nach Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 oder die illegale Anwendung von nicht zugelassenen Tierarzneimitteln) verfügt die Bezirksverwaltungsbehörde eine Sperre über den Tierhaltungsbetrieb. Dies erfolgt per Bescheid. Als weitere Maßnahme wird der betroffene Betrieb verstärkt kontrolliert. Insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt wird besonderer Wert gelegt und zusätzlich werden Stichproben gezogen.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so sind das und/oder die Tiere zu töten und in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen, um zu verhindern, dass Fleisch dieser Tiere in die Nahrungsmittelkette gelangt. Ein Betrieb, der diesbezüglich gesperrt war, unterliegt während der nächsten zwölf Monate einer strengen Überwachung durch die Behörde.

Hinsichtlich Kontrolle der Tierhaltungsbetriebe ist zu erwähnen, dass die Rückstandskontrollverordnung auch vorsieht, die Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2003) zu überwachen. Mit dieser Bestimmung soll gewährleistet sein, dass die Anwendung von Tierarzneimitteln in den landwirtschaftlichen Betrieben korrekt erfolgt. Diese Maßnahme ist umso mehr erforderlich, da mit 1. Oktober 2003 die Tiergesundheitsdienst-Verordnung in Kraft getreten ist, die es ermöglicht, unter definierten Bedingungen Tierarzneimittel auch dem Tierhalter zur Anwendung zu überlassen.

Die Überwachung der Rückstandssituation in Österreich erfolgt auf Basis des von der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/23/EG genehmigten Planes, der jedes Jahr entsprechend den Entwicklungen des vorangegangenen Jahres überarbeitet und aktualisiert wird. Ausgehend von diesem Plan werden die Richtlinien für die Probenahmen und der Beprobungsumfang für die einzelnen Bundesländer im Rückstandsuntersuchungsdurchführungserlass festgelegt. Der Landeshauptmann erstellt daraufhin einen Probenziehungsplan für tierhaltende Betriebe und für jeden Schlachthof unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Kriterien, wie zum Beispiel die regionale Verteilung der Tiere, der gehäufte Nachweis von Rückständen in bestimmten Betrieben und die Größe der Tierbestände im jeweiligen Bundesland.

Die von den Amtstierärzten und Fleischuntersuchungstierärzten entnommenen Proben werden in nach dem Fleischuntersuchungsgesetz oder nach dem Lebensmittelgesetz zugelassenen Laboratorien untersucht.

Die behördliche Rückstandskontrolle stößt aber immer wieder an ihre Grenzen, wenn illegal Medikamente mit System verteilt und auch eingesetzt werden, wie internationale Berichte immer wieder sehr deutlich zeigen. An der Verbesserung von Labormethoden und von effizienten behördlichen Kontrollen wird ständig gearbeitet. Ebenso sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen laufend entsprechend den Praxiserfahrungen anzupassen.

Die Rückstandskontrolle ist ein zentraler Punkt der Überwachung des Einsatzes von Tierarzneimitteln. Die Überwachung darf jedoch nie Selbstzweck sein, denn sie ist ein Instrument für den Verbraucherschutz. Um den Verbraucher/innen und Verbrauchern rückstandsfreie Lebensmittel anbieten zu können ist der größtmögliche Einsatz von allen Beteiligten erforderlich. In Österreich wird dies – wie alljährlich bestätigt – durch optimale Zusammenarbeit mit den Bundesländern, den Landesveterinärverwaltungen, den Bezirksverwaltungsbehörden, den Fleischuntersuchungstierärzten und den Untersuchungsanstalten erreicht.

Die zusammengefassten Jahresergebnisse werden nach Vorliegen auf der Homepage des BMGF veröffentlicht.

## Export von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittländer

Österreich ist ein exportorientiertes Land. Neben der nationalen Vermarktung von frischem Fleisch und Fleischprodukten ist der Handel mit anderen Staaten der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten (Staaten, die nicht zur Europäischen Union zählen) von großer Bedeutung. Diese starke Exportorientierung ist mit Kosten verbunden, da in die Ausstattung der Betriebe und in die Schulung der Mitarbeiter viel investiert werden muss. Aber auch die Überwachung der Exportbetriebe durch die Behörde erfordert hohen Einsatz der amtlichen Tierärzte.

Es konnten zu den Ländern des asiatischen Raumes, zu Südosteuropa und den GUS-Staaten gute Wirtschaftsbeziehungen aufgebaut und der Handel mit diesen Ländern ausgeweitet werden.

2004 waren 32 Betriebe für den Export nach Japan zugelassen, das waren zwei Betriebe mehr als im Vorjahr. Die Tendenz ist weiterhin steigend.

Für den Export von frischem Schweinefleisch nach Korea waren im Berichtsjahr 21 Betriebe zugelassen, einer mehr als im Vorjahr. Für sieben Betriebe ist das Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die Russische Föderation ist ein für die österreichische Fleischindustrie sehr wichtiger Markt. Die neuen Exportzertifikate werden auf der Homepage des BMGF zur Verfügung gestellt. Für den Export von Rindfleisch waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zugelassen. Für den Export von Schweine- und Geflügelfleisch ist kein Zulassungsverfahren erforderlich.

Für den Export nach Hongkong waren im Berichtsjahr 12 Betriebe zugelassen.

Auch mit den Philippinen konnten Handelsbeziehungen aufgebaut werden. Es waren jedoch so wie im Jahr 2004 nur 8 Betriebe zum Export zugelassen. Informationen zu Folge zeigen weitere Betriebe Interesse an einer Exportzulassung.

Für den Export von Frischfleisch nach Südafrika waren im Berichtsjahr 4 Betriebe zugelassen.

Die Zahl der Betriebe, die im Jahr 2004 erstmals neu zum Export nach Kanada zugelassen waren, belief sich auf 7 Betriebe. Auch hier herrscht seitens der Betriebe reges Interesse an weiteren Zulassungen um so auf dem nordamerikanischen Kontinent Fuß zu fassen.

Eine Übersicht über die Exportbetriebe Österreichs gibt nachfolgende Tabelle, wobei festzuhalten ist, dass im Burgenland im Berichtsjahr keine Betriebe zum Export in Drittländer zugelassen waren.

**Tabelle: Exportbetriebe in Österreich (Bundesländer)**

	Österreich gesamt	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Japan	32	4	5	11	0	5	3	2	2
Korea	21	3	3	7	0	7	0	0	1
Philippinen	8	4	0	2	0	2	0	0	0
Kanada	7	2	1	3	0	1	0	0	0
Russische Föderation	12	3	3	2	1	3	0	0	0
Hongkong	12	3	1	5	0	2	1	0	0
Südafrika	4	1	0	1	0	1	0	0	1

## Kontrolle des Innergemeinschaftlichen Handels von Fleisch aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich

Fleisch und Fleischerzeugnisse dürfen nur aus zugelassenen Fleischlieferbetrieben innergemeinschaftlich gehandelt werden. Diese Betriebe stehen unter regelmäßiger Kontrolle durch amtliche Tierärzte, die im Falle von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben täglich im Betrieb anwesend sind. Zusätzlich unterliegen die Betriebe einer Kontrolle durch die zuständigen Veterinärbehörden. Betriebe die Fleisch und Fleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten nach Österreich verbringen wollen, haben dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein mitzuteilen. Werden Waren nach Österreich verbracht, so sind sie von einem Handelsdokument begleitet, welches genauen Aufschluss über die Herkunft der Ware gibt. In Österreich ist die Ankunft der Ware der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, damit diese die Kontrolle in gleicher Weise wie bei österreichischer Ware durchführen kann.

Fleisch aus Drittländern wird nach zentralen Vorgaben der Kommission an den Außengrenzen der Gemeinschaft kontrolliert und für den Verkehr innerhalb der Gemeinschaft freigegeben. Die weitere Kontrolle erfolgt dann in gleicher Weise wie bei Fleisch aus anderen Mitgliedsstaaten.

## Grenzkontrolle

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle wird in unmittelbarer Bundesverwaltung direkt von amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durchgeführt.

Bedingt durch die traditionelle Funktion Österreichs als Verkehrsdrehscheibe zwischen Ost-West und Nord-Süd hatte der grenztierärztliche Dienst die besonders wichtige Aufgabe, den hohen Hygienestatus und die günstige Seuchenlage trotz der ungünstigen geographischen Bedingungen aufrecht zu halten.

Zu den Aufgaben gehören die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und Zoonosen, die Kontrolle der Risiken und Gefahren, die für den Verbraucher von importierten Lebensmitteln tierischer Herkunft ausgehen können, sowie die Einhaltung des Tierschutzes bei grenzüberschreitenden Transporten.

Die Verfügbarkeit umfassender Fachkenntnisse an den Grenzzollämtern führten auch zu weiteren Beauftragungen mit Tätigkeiten aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel die Durchführung futtermittelrechtlicher Kontrollen und die Mitwirkung bei den Kontrollen von Exportrindern hinsichtlich Ausfuhrerstattung und hinsichtlich Schlachtprämienauszahlung.

Bis zum 1. Mai 2004 erfolgten diese Kontrollen an insgesamt 18 speziell zugelassenen Grenzkontrollstellen im Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr und Flugverkehr, wobei die Kontrollen wie auch die Leitung der Grenzkontrollstellen von insgesamt 40 Grenztierärztinnen und Grenztierärzten durchgeführt wurden, während die notwendigen Hilfstätigkeiten, wie Verladearbeiten, Reinigung, Desinfektion und Hausbetreuung von beauftragten Drittfirmen zuzukaufen waren.



Die Grenzkontrollstellen umfassen entsprechend den geltenden EU-Vorschriften Untersuchungsräume, Labors, umfangreiche Kühl- und Tiefkühlager, Stallungen, Hygieneschleusen und eine Reihe anderer Funktionsräume und sind von der Kommission speziell für die Abfertigung bestimmter Tier- und Warengruppen zugelassen.

**Großtieruntersuchungsraum in Höchst  
(Foto Dr. Bartl)**

Mit EU-Erweiterung waren 13 von 18 Grenzkontrollstellen zu schließen, die Zahl der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte musste ab Mai auf 14 zurückgenommen werden.

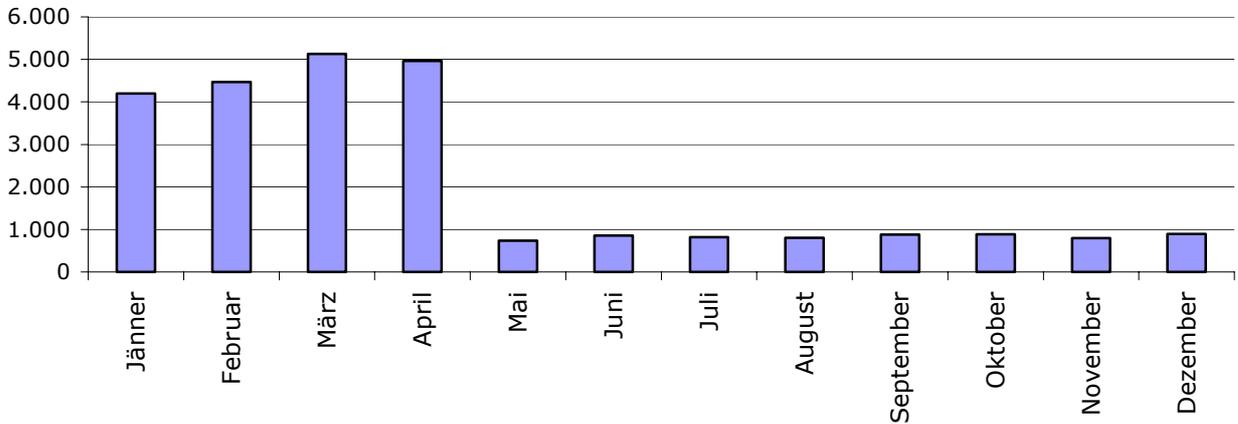
Derzeit werden in Österreich grenztierärztliche Kontrollen an den folgenden Grenzkontrollstellen durchgeführt:

- Flughafen Wien (zugelassen für Produkte und Kleintiere)
- Flughafen Linz (zugelassen für Produkte, Kleintiere und Pferde)
- Höchst-Straße gegenüber der Schweiz (zugelassen ohne Einschränkung)
- Tisis-Straße gegenüber der Schweiz ( zugelassen für Produkte)
- Buchs-Bahn gegenüber der Schweiz ( zugelassen für ungekühlte Produkte)



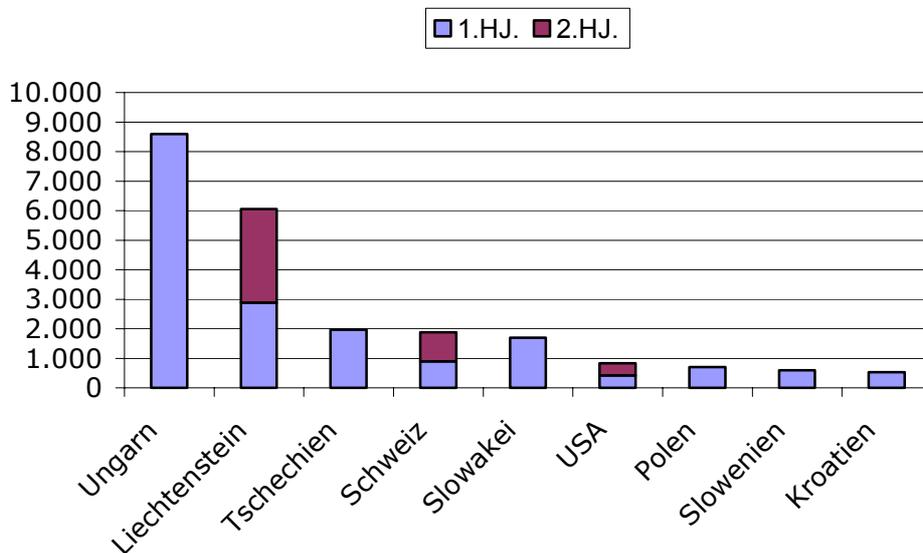
Die neue Aufgabenstellung zeigt sich natürlich auch in den Statistiken, die die Änderung der Abfertigungszahlen mit 1. Mai 2005 demonstrieren.

**Entwicklung der Abfertigungen 2004**



Wie aus der Tabelle ersichtlich, kam es zwischen dem ersten und zweiten Halbjahr zu massiven Verlagerungen bei den von den Kontrollen erfassten Drittländern:

**Tabelle 2. Die neuen wichtigsten Importstaaten – Umschichtungen zwischen dem ersten und dem zweiten Halbjahr**



Anzumerken bleibt schließlich noch, dass ein Großteil der freigesetzten Grenztierärztinnen und Grenztierärzte auf Grund ihrer umfassenden Ausbildung und ihrer Flexibilität in anderen Bereichen des Ressorts eingesetzt werden konnten.

## TRACES

### **Definition:**

Das **TR**Ad**e** **C**ontrol and **E**xpert **S**ystem ist eine Web-basierende Anwendung zur umfassenden Verwaltung des Handels (Einfuhr, Durchfuhr und innergemeinschaftlicher Handel) mit Tieren und Produkten tierischer Herkunft unter Einbeziehung aller beteiligten Staaten.

Das Ziel dieses Systems ist die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Tier- und Warenverbringungen vom Erzeuger bis zum Verbraucher samt den dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie den behördlichen Kontrollen, denen die Handelsware unterzogen wird.

TRACES ist eine von der Kommission betriebene Datenbankanwendung mit einem zentralen Server in Luxemburg. Diese basiert auf einer Web-Oberfläche, welche mit handelsüblichen Browsern über eine gesicherte SSL-Internetverbindung bedient werden kann.

Im Fall von Tierseuchenausbrüchen bildet dieses System die Grundlage für die rasche Rückverfolgbarkeit von Tier- und Warensendungen. Dadurch ist es möglich, epidemiologische Zusammenhänge unverzüglich zu erkennen und sofort entsprechende Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung zu setzen.

### **Derzeit beteiligte Benutzer:**

LVU (lokale Veterinärbehörde – Amtstierarzt) > RVU (Landesadministrator – Veterinärabteilung bei den Landesregierungen) > MS-ADM (Hauptadministrator – BMGF) > EC-ADM (Europäische Kommission)

Die Grenzkontrollstellen (VetGreko) sind ebenfalls im System eingebunden.

In weiterer Folge werden auch Wirtschaftsbeteiligte aufgenommen.

### **Zeitlicher Ablauf:**

Entsprechend der Entscheidung der Kommission 2004/292 Art.2 wurde mit 1. April 2004 das TRACE-System in den Mitgliedsstaaten eingeführt und löste das ANIMO-System ab.

### **Maßnahmen von Seiten des BMGF:**

15.03.2004: Meldung der Administratoren an die Europäische Kommission

26.03.2004: Definition der Landesbeauftragten und Benutzer an den Grenzkontrollstellen.

29. und 30.03.2004: Schulung aller Beteiligten

Am 1. April 2004 erfolgte der Umstieg in das TRACES. Österreich war unter den ersten 5 Mitgliedsstaaten, welche von diesem Zeitpunkt an ausschließlich in diesem System arbeiteten. Parallel dazu wurde von einigen Staaten noch das ANIMO-System verwendet.

Mit 31.12.2004 wurde auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 599/2004 die Verwendung des TRACES für alle Mitgliedstaaten verbindlich eingeführt.

### **Änderungen gegenüber dem ANIMO-System:**

Das System der Bundesländer Steiermark, und Tirol wurden von einer LVU (Local Veterinary Unit) auf alle Veterinärämter der Bezirkshauptmannschaften umgestellt. In den anderen Bundesländern, außer Wien und Vorarlberg, wurden zusätzliche LVUs eingerichtet.

## IGH-Verbringungen nach Österreich vom 1.4.2004 bis 27.1.2005 laut TRACES

LÄNDER	PFERDE		RINDER		SCHWEINE		SCHAFE		ZIEGEN		GEFLÜGEL/KÜCKEN		BRUTEIER	
	Transporte	Tiere	Transporte	Tiere	Transporte	Tiere	Transporte	Tiere	Transporte	Tiere	Transporte	Tiere	Transporte	Anzahl
Belgien	34	51									1	13.000		
Deutschland	264	539	1.051	15.769	4.283	561.075	80	9.452	10	23	384	4.338.260	112	2.914.803
Dänemark	9	13	16	245	2	8			1	3	2	8.570		
Frankreich	16	33	18	28	3	6					8	20.824	106	2.342.700
Griechenland	1	5												
Italien	10	16	61	227			11	48	1	2	3	72.400		
Litauen	1	1												
Luxemburg	1	1	5	10										
Malta														
Niederlande	21	25	27	499	1	225					72	1.350.094	56	2.950.412
Polen	4	5	9	367										
Portugal	2	4												
Schweden	26	31											9	753.840
Schweiz	119	258	174	1.631	1	2	17	1.165	8	31				
Slowakei	2	2	37	705										
Slowenien	14	17	39	269	2	182								
Spanien	11	15												
Tschechien	12	17	297	7.425	88	12.940	12	418			177	335.832		
Ungarn	26	50	97	1.668	23	2.222	14	2.618			20	80.652	26	199.400
Vereinigtes Königreich	37	60									9	12.680	14	918.084
<b>GESAMT</b>	<b>610</b>	<b>1.143</b>	<b>1.831</b>	<b>28.843</b>	<b>4.403</b>	<b>576.660</b>	<b>134</b>	<b>13.701</b>	<b>20</b>	<b>59</b>	<b>790</b>	<b>6.885.305</b>	<b>323</b>	<b>10.079.239</b>

Aus den Ländern Andorra, Estland, Finnland, Irland, Island, Norwegen, San Marino und Zypern erfolgten in diesem Zeitraum keine IGH-Verbringungen.

## VII. TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Mit Inkrafttreten der bereits seit 1. Mai 2003 geltenden Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 haben sich für den Bereich der nicht zum menschlichen Verzehr bestimmten TNP einschneidende Veränderungen ergeben. Wurde früher lediglich zwischen „gefährlichem“ Material, das direkt in der Tierkörperverwertung (TKV) entsorgt wurde, und „wenig gefährlichem“ Material, das grundsätzlich frei handelbar war, unterschieden, so gibt es jetzt eine Einteilung in 3 Kategorien.

Jene Nebenprodukte, mit denen das größte potentielle Risiko einer Gesundheitsgefährdung verbunden wird, werden in Kategorie 1 zusammengefasst und müssen vernichtet werden.

Darunter fallen neben SRM (spezifiziertes Risikomaterial – das sind alle Organteile, die als Überträger von TSE in Frage kommen) auch Falltiere (d. s. alle nicht durch Schlachtung getötete bzw. verendete Tiere), wenn das Risikomaterial nicht entfernt wurde, sowie tote Heimtiere, Zootiere u. dgl. Falltiere anderer Tierarten zählen zur Kategorie 2. Die Tierkörper werden entweder direkt vom Hof abgeholt oder über die in den Gemeinden eingerichteten Sammelstellen (Gemeindetonne) entsorgt. Entsprechend Österreichs hohem Anspruch bei Umwelt- und Grundwasserschutz werden Falltiere auch von entlegenen Almen eingesammelt, wofür fallweise sogar Hubschrauber eingesetzt werden müssen (siehe Foto).

Insgesamt wurden im Jahr 2004 u.a. etwa 19.800 gefallene Rinder und 3.300 gefallene Pferde eingesammelt und in der Tierkörperverwertung entsorgt. Das daraus hergestellte Tiermehl und Tierfett wurde in dafür autorisierten Anlagen verbrannt.

### **Hubschrauberbergung eines Fallrindes in Tirol**

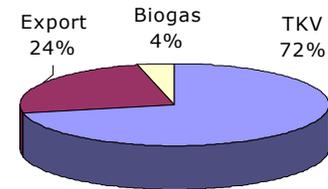


Kategorie-3-Material, das von gesunden Tieren oder Resten genusstauglicher Lebensmittel stammt ( z.B. Schlachtabfälle und -nebenprodukte wie Häute, Hörner, Federn und Nebenprodukte der Lebensmittelproduktion), wird zum Teil den traditionellen Verwertungsschienen zugeführt (Leder- und Heimtierfuttererzeugung, technische und pharmazeutische Industrie). Nebenprodukte, die keiner derartigen Verwertung zugeführt werden, unterliegen der Ablieferungspflicht und werden zum größten Teil in die TKV eingebracht. In der Steiermark befindet sich die einzige Anlage Österreichs, die Kategorie-3-Material gesondert verarbeitet. Das erzeugte Kategorie-3-Tiermehl kann als Düngemittel eingesetzt werden und wird zum größten Teil exportiert. Das erzeugte Tierfett wird zum Teil gemeinsam mit Fett aus der Altspeisefettsammlung und aus pflanzlichen Rohstoffen gewonnenem Fett in der Biodieselproduktion eingesetzt, ein Teil wird für die chemische Industrie exportiert.

Im Jahr 2004 fiel insgesamt 329.621 Tonnen ablieferungspflichtiges Material (Kategorie 1–3) an. Das ist ein leichter Rückgang gegenüber 2003 (342.888 Tonnen).

Als Alternative zu der ab November 2006 verbotenen Sautrankverfütterung werden Küchen- und Speiseabfälle in zunehmender Menge kompostiert oder in Biogasanlagen eingebracht, die damit auch eine bessere energetische Ausbeute erzielen als rein pflanzlich betriebene Anlagen. Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen wurde für 2004 mengenmäßig noch nicht erfasst.

Unter Berücksichtigung besonderer Hygieneanforderungen dürfen in Biogas- und Kompostieranlagen auch andere Materialien der Kategorie 3 (z.B. Schlachtabfälle) eingebracht werden, was bisher nur in geringem Ausmaß genutzt wurde. Viele derartige Betriebe sind derzeit im Zulassungsverfahren. Der überwiegende Anteil wurde an eine der vier österreichischen Tierkörperverwertungen abgeliefert oder zu solchen Anlagen in angrenzende EU-Staaten exportiert (Grafik).



Entsorgung von Kat.3-Material

Ein wichtiges Ereignis im Berichtsjahr war ein Kontrollbesuch durch das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) der EU-Kommission, bei dem die Fachabteilung IV/B/7 die bisherige Umsetzung der neuen Bestimmungen präsentierte. Zwei Wochen lang wurden verschiedenste Betriebe in acht Bundesländern besucht und zahlreiche Gespräche mit Behörden, auch aus den angrenzenden Fachbereichen, auf Bundes-, Länder- und Bezirksverwaltungsebene geführt. Dabei wurde u.a. bestätigt, dass mit dem Tiermaterialengesetz, den Landesgesetzen und den einschlägigen Erlässen brauchbare Voraussetzungen für die praktische Umsetzung geschaffen wurden. Ein Bericht über die Beobachtungen dieses Besuches wird gemeinsam mit denen der anderen besuchten Mitgliedstaaten veröffentlicht werden und soll die Grundlage für die weitere Arbeit auf EU-Ebene bilden.

Auf Basis einer Risikobewertung ausgearbeitete Kontrollpläne, wie sie auch im neuen LMSVG vorgesehen sind, müssen noch erstellt werden. In Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Abteilungen, Ministerien und Institutionen sollen auch praxisbezogene Leitlinien erarbeitet werden, die die Umsetzung der Vorgaben und deren Kontrolle erleichtern und zu einem besseren Verständnis der damit befassten Personen führen sollen. Vorträge im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für die betroffenen Kreise werden einen weiteren Schwerpunkt der künftigen Arbeit bilden.

Eine monatlich aktualisierte Liste der zugelassen Betriebe und Tabellen über angefallene und verarbeitete Mengen in den verschiedenen Bereichen sind auf der Homepage des BMGF zu finden (<http://www.bmgf.gv.at>). Detaillierte Angaben sind nach Rückfrage auch bei den zuständigen Sachbearbeitern erhältlich.

## VIII. GENTECHNIK UND BIOTECHNOLOGIE

### 1. Verfahren nach dem Gentechnikgesetz (GTG)

#### a) „Graue Gentechnik“ (Arbeiten mit GVO im geschlossenen System)

Der zweite Abschnitt des GTG (Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen) samt der hiezu ergangenen „Systemverordnung“, BGBL.II Nr:431/2002, regelt vor allem Belange der Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) in Laboratorien, aber auch bei Arbeiten mit GVO in Gewächshäusern und Tierhaltungsanlagen etc. Ziel dieser Regelungen ist es, durch ein sicheres Containment das Ausbreiten von GVO zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt zu verhindern oder zu beschränken.

Arbeiten mit GVO in geschlossenen Systemen werden in vier Sicherheitsstufen eingeteilt, wobei die Sicherheitsstufe 1 Arbeiten umfasst, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Forschung von keinem oder nur einem vernachlässigbaren Risiko für die Sicherheit auszugehen ist. Die Sicherheitsstufe 2 umfasst Arbeiten mit einem geringen Risiko für die Sicherheit, die Sicherheitsstufe 3 umfasst Arbeiten mit einem mäßigen Risiko für die Sicherheit. Die Sicherheitsstufe 4 hingegen umfasst Arbeiten, bei denen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von einem hohen Risiko für die Sicherheit auszugehen ist.

Gemäß § 19 GTG hat der Betreiber die Durchführung

1. erstmaliger Arbeiten mit GVM (gentechnisch veränderte Mikroorganismen) in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 1,
2. erstmaliger Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2,
3. weiterer Arbeiten mit GVM in einer gentechnischen Anlage in der Sicherheitsstufe 2,
4. erstmaliger Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage,
5. weiterer Arbeiten mit transgenen Pflanzen oder Tieren in einer gentechnischen Anlage, sofern eine Sicherheitseinstufung in die Sicherheitsstufe 1 nicht zulässig ist, und
6. weiterer Arbeiten mit transgenen Wirbeltieren in der Sicherheitsstufe 1 in einer gentechnischen Anlage

vor Beginn der Arbeiten bei der Behörde anzumelden.

Im Jahr 2004 wurden 26 Arbeiten mit GVO im geschlossenen System angemeldet. Davon entfielen 24 Arbeiten auf den kleinen Maßstab und 2 Arbeiten auf den großen Maßstab. Betrachtet man die Anmeldungen des Jahres 2004 nach den Sicherheitsstufen, so gab es 14 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 1 und 12 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 2. Von den 14 Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 1 waren 12 Anmeldungen im kleinen, und 2 Anmeldungen im großen Maßstab. Die Anmeldungen in der Sicherheitsstufe 2 waren allesamt im kleinen Maßstab (siehe Tab. 1).

**Tabelle 1: Arbeiten mit GVO im geschlossenen System im Jahre 2004**

<b>gesamt</b>	<b>26</b>
kleiner Maßstab	24
großer Maßstab	2
Sicherheitsstufe 1	14
Sicherheitsstufe 2	12
Sicherheitsstufe 3	0
Sicherheitsstufe 4	0
Sicherheitsstufe 1 kleiner Maßstab	12
Sicherheitsstufe 1 großer Maßstab	2
Sicherheitsstufe 2 kleiner Maßstab	12
Sicherheitsstufe 2 großer Maßstab	0

Die Verteilung der Anmeldungen nach Bundesländer wird in Tab. 2 wiedergegeben. Es zeigt sich, dass Wien weiterhin das eindeutige Zentrum der „grauen Gentechnik“ ist, obwohl die Steiermark, und hier vor allem Graz, einen deutlichen Aufwärtstrend erfährt.

**Tabelle 2: Anmeldungen nach Bundesländern**

<b>Bundesland</b>	<b>Zahl der Anmeldungen</b>
Wien	16
Niederösterreich	3
Oberösterreich	1
Steiermark	5
Salzburg	1

Betrachtet man die Art der durchgeführten Arbeiten findet man neben Grundlagenarbeiten in der Krebsforschung sowie der Impfstoffentwicklung, die Produktion von rekombinanten Proteinen mit medizinischer Relevanz, sowie auch einfache Arbeiten, bei denen zwar keine GVM hergestellt werden, diese jedoch für Testungen verschiedener Art benötigt werden.

In Tab. 3 sind die, bei den gemeldeten Arbeiten verwendeten Empfänger- und Spenderorganismen näher aufgeschlüsselt. Eindeutig erkennbar ist, dass bei der Hälfte aller Arbeiten Gene des Menschen in den Empfängerorganismus transferiert wurden. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, dass die angewandte humanmedizinische Forschung einen Großteil der Arbeiten im geschlossenen System einnimmt.

**Tabelle 3: Empfänger und Spenderorganismen in %**

	<b>Empfänger</b>	<b>Spender</b>
Bakterien	69,2	23,1
Viren	34,6	11,5
Pilze	7,7	19,2
Zelllinien	42,3	0
D. melanogaster	7,7	19,2
C. elegans	3,8	19,2
Mus musculus	7,7	26,9
Homo sapiens	0	50,0
Pflanzen	0	1,9

**b) „Rote Gentechnik“ (Genanalyse und Gentherapie am Menschen)**

Der Bereich der prädiktiven Gendiagnostik am Menschen bildete im Jahr 2004 den Schwerpunkt des Arbeitsgebietes der Abteilung in der „roten Gentechnik“. Durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt auf diesem Gebiet ist es bereits jetzt möglich, mit molekularbiologischen Untersuchungsmethoden eine Vielzahl an genetischen Mutationen festzustellen. Das Spektrum dieser Untersuchungen reicht von bereits gut etablierten Routine-Untersuchungen, die in großer Zahl durchgeführt werden (z.B. Gerinnungsfaktoren) über diverse Stoffwechselstörungen im Kindes- und Erwachsenenalter bis hin zu schweren und schwersten erblich bedingten Erkrankungen, für die es mitunter noch keine Therapie gibt oder die sehr selten auftreten („orphan diseases“).

Das GTG normiert, dass jede Einrichtung, die prädiktive Genanalysen durchführt, einer Zulassung des Gesundheitsministeriums (nunmehr BMGF) bedarf.

Durch die Vielzahl an Anträgen aus ganz Österreich war 2004 ein Hauptaugenmerk auf die Begutachtung dieser Anträge zu legen, da das GTG in jedem einzelnen Fall eine Anhörung des wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalysen und Gentherapie am Menschen vorsieht. Dieses Gremium erstellte gemäß § 68 Abs. 3 GTG in Verbindung mit § 88 GTG Gutachten zu insgesamt 12 Anträgen. Davon waren 4 Neuanträge, die übrigen 8 Anträge auf Erweiterung bereits bestehender Zulassungen.

Als Grundlage für die Beurteilung der Anträge durch den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss dient der vom Ausschuss hierfür erarbeitete und 1998 im Gentechnikbuch veröffentlichte „Kriterienkatalog für die Anforderung an Veranlassung und Durchführung einer Genanalyse im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 GTG und an eine Einrichtung gemäß § 68 GTG“.

Die fachlichen Erörterungen im Rahmen der Begutachtung bezogen sich vor allem auf Aspekte der technischen Durchführung der Untersuchungen, auf die fachliche Qualifikation und Erfahrung der verantwortlichen Laborleiter, auf die Handhabung der Befundergebnisse, die Aufklärung und Beratung der untersuchten Personen, die Maßnahmen zum Datenschutz sowie die Gewährleistung einer adäquaten externen Qualitätssicherung durch die verpflichtende regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen.

Die zur Zulassung für die Durchführung von Genanalysen im Sinne des § 65 Abs. 1 Z 1 beantragten Einrichtungen sind einerseits Einrichtungen mit weitreichendem Tätigkeitsgebiet, in denen humangenetische Untersuchungen einer Vielzahl genetisch determinierter Erkrankungen durchgeführt werden, andererseits Einrichtungen mit eingeschränktem Tätigkeitsbereich, die molekularbiologische Untersuchungen im Bereich eines speziellen

medizinischen Fachgebietes wie z.B. der Kinder- und Jugendheilkunde, der Dermatologie, der medizinisch-chemischen Labordiagnostik, der Frauenheilkunde und der internen Medizin durchführen.

Wie aus den angeführten Zahlen hervorgeht, zeichnete sich 2004 eine Zunahme der so genannten „Erweiterungsanträge“ ab. Das bedeutet, dass Einrichtungen, die bereits eine Zulassung gemäß § 68 GTG besitzen, nunmehr verstärkt ihr Untersuchungsgebiet erweitern und ein größeres Spektrum an Untersuchungen anbieten können und wollen. Dies resultiert gleichermaßen aus der sich weiter entwickelnden Technologie, der zunehmenden Praxis und Erfahrung der Einrichtungen bei der Durchführung von Gendiagnostik als auch aus einer verstärkten Nachfrage der Patienten nach diesen neuartigen Untersuchungsmethoden.

Die Zahl der 12 zugelassenen bzw. erweiterten Einrichtungen setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Abteilungen von Krankenanstalten der Länder oder Gemeinden
- 4 Universitätskliniken der Medizinischen Universität Wien
- 3 Universitätsinstitute
- 3 private Einrichtungen

Im Lichte der ständig fortschreitenden technischen und wissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiet der Gendiagnostik ergaben sich zahlreiche Fragestellungen, die über den Anlassfall der Antragstellung hinaus zu eingehenden Diskussionen im wissenschaftlichen Ausschuss führten.

In diesem Zusammenhang ist vor allem die Verwendung der DNA-Chip-Technologie zu nennen, die wiederholt erörtert wurde. Die Frage der medizinischen Aussagekraft mancher in dieser Form angebotenen Untersuchungen wurde thematisiert, ebenso der Umstand, dass diese Methode sehr umfangreiche Analysen ermöglicht und zur Entstehung von Überschussinformation und oft schwer interpretierbaren Ergebnissen beiträgt. Deshalb seien an zuweisende Ärzte, aber auch an die durchführenden Labors und die Personen, die zur Aufklärung und Beratung der Probanden autorisiert sind, andere Anforderungen zu stellen, als bei der Durchführung herkömmlicher Einzelanalysen.

Eine eigene Arbeitsgruppe des wissenschaftlichen Ausschusses, die sich aus Mitgliedern des Ausschusses und externen Experten zusammensetzte, war aufgerufen, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, welche neuen Aspekte und Fragestellungen sich auf diesem Gebiet seit Inkrafttreten des GTG ergeben haben. Ausgehend von dieser Evaluierung wurden die bestehenden Bestimmungen auf deren Anwendbarkeit geprüft und Vorschläge für eine Anpassung des Rechtsbestandes an den technischen Fortschritt und die gegenwärtigen Anforderungen der biomedizinischen Praxis erarbeitet.

Dabei wird verstärkt die Nutzung des Gentechnikbuches (§ 99 GTG) angedacht, dessen Zweck es ist, den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der Gentechnik und Biotechnologie zu dokumentieren.

Von den Teilnehmern wurde ein großer Handlungsbedarf für die Erörterung folgender Themen gesehen: eine dem Stand von Wissenschaft und Technik angepasste neue Definition des Begriffes „Genanalyse“, die Untersuchung von Polymorphismen, der Umgang mit Massenuntersuchungen, im speziellen die damit in Zusammenhang stehende genetische Beratung und die Versendung von Proben (vor allem ins Ausland), die Pharmakogenetik, eine Differenzierung der Beratung und eine Erweiterung und Differenzierung der Datenschutzbestimmungen. Die vorläufigen Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden bei der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Novelle zum GTG berücksichtigt.

Weiters wurde auch die Finanzierbarkeit der neuen Technologie, die Frage des Kostenersatzes durch Träger von Krankenversicherungen, die Gefahr eines zu weitreichenden und

unreflektierten Einsatzes in Form von Screening-Untersuchungen und die Bedeutung von qualitativer Aufklärung und Beratung im Lichte moderner Werbemöglichkeiten (vor allem via Internet) erörtert.

### **c) „Grüne Gentechnik“ (Gentechnik in der landwirtschaftlichen Produktion)**

Gentechnisch veränderte Pflanzen werden derzeit hauptsächlich wegen ihrer agronomischen Vorteile (Herbizidtoleranz und Insektenresistenz) in Ländern mit großer Agrarindustrie (wie USA, Kanada, Argentinien) eingesetzt. Dieser Einsatz ist in Europa immer noch stark umstritten. Weitere Ziele der grünen Gentechnik sind u. a. die Entwicklung von virus-, kälte- oder hitzeresistenten Pflanzen, die Produktion von Lebens- und Futtermitteln mit verändertem Inhaltsspektrum, der Einsatz von schnellwüchsigen Pflanzen in der Biomasseproduktion oder die Produktion von Arzneimitteln aus entsprechend gentechnisch modifizierten Pflanzen (Stichwort: „Impfbanane“).

In der EU sind die Bereiche des Freisetzens und des Inverkehrbringens von GVO (einschließlich des Ausbringens in die Umwelt) durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, die Verordnung (EG) 1829/2003 über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und die Verordnung (EG) 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO geregelt. In Österreich enthalten das Gentechnikgesetz und das Lebensmittelgesetz korrespondierende Regelungen zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen ist einerseits in die entsprechenden EU-weiten Zulassungsverfahren für GVO eingebunden und andererseits die zuständige Behörde zur Genehmigung von Freisetzungsanträgen oder Inverkehrbringensanträgen, die in Österreich gestellt werden. Im Jahr 2004 wurden so wie in den Jahren davor keine entsprechenden Zulassungsanträge vorgelegt. Freisetzungsanträge wurden zwar im Jahr 1996 gestellt, dann aber wieder zurückgezogen oder gestoppt.

Seit dem Jahr 1998 herrschte in der EU betreffend die Neuzulassung gentechnisch veränderter Pflanzen eine Pattstellung (Moratorium). Nach der Verabschiedung der neuen Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG und der Verordnungen über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie über die Rückverfolgbarkeit von GVO (samt einigen Durchführungsvorschriften) beendete die Kommission einseitig das Moratorium insofern, als sie am 19. Mai 2004 den Mais Bt 11 (Zuckermais) für den Import zu Nahrungsmittelzwecken zuließ, obwohl sich eine Reihe von Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) bei der Abstimmung am Landwirtschaftsministerrat gegen diese Zulassung aussprach und diese Entscheidung daher im Rat auch nicht die erforderliche Mehrheit erhielt. Gemäß einer Aussendung des Zulassungsinhabers Fa. Syngenta ist allerdings bis auf Weiteres ein Inverkehrbringen dieses Produkts mangels Akzeptanz der europäischen Verbraucher nicht beabsichtigt.

Einen weiteren Schritt zur Beendigung des Moratoriums setzte die Kommission am 19. Juli 2004, als sie, ebenfalls einseitig von ihrem diesbezüglichen Recht Gebrauch machend, die herbizidresistente Maislinie NK 603 zum Import für Futtermittelzwecke und im November 2004 auch für Lebensmittelzwecke zuließ, nachdem im Rat auch dafür keine Mehrheit erzielt werden konnte.

Im Gegensatz dazu bekräftigte das österreichische Parlament in einer von allen Parteien unterstützten Entschließung im Juni 2004 neuerlich seine Aufforderung an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung, auf EU-Ebene weiterhin gegen die Neuzulassung von GVO einzutreten.

Am 13. Oktober 2004 verabschiedete das österreichische Parlament nach längerer Diskussion schließlich die Novelle des Gentechnikgesetzes zur Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie. Ein Diskussionspunkt dabei war auch die Debatte um das Problem des Nebeneinanderbestehens (Koexistenz) eines allfälligen GVO-Pflanzenanbaus mit „gentechnikfreien“

Bewirtschaftungsformen, wie insbesondere dem biologischen Landbau. Diese Diskussion führte letztlich zur Einführung neuer nachbarrechtlicher Haftungsbestimmungen zum Schutz des GVO-freien Landbaus vor dem unbeabsichtigten Vorhandensein von GVO. Weitere Regelungen zur „Koexistenz“ sind in diesem Bundesgesetz im Hinblick auf die mangelnde Bundeskompetenz nicht enthalten. Auch aus diesem Grund begannen die Bundesländer – ausgehend von einer Initiative des Landes Kärnten – zur Regelung des Koexistenzproblems eigene „Gentechnikvorsorgegesetze“ zu erarbeiten, mit denen der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zusätzlich zu den gentechnikrechtlichen Bewilligungen einem landesrechtlichen Anmelde- oder Bewilligungsverfahren unterzogen werden soll.

Die Abteilung war im Jahr 2004 für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als federführendes Ministerium mit der Fertigstellung der Gentechnikgesetznovelle und der Vorbereitung einer neuen Freisetzungsverordnung betraut.

Sie war auch in die EU-Zulassungsverfahren für GVO (auf Grund verschiedener Anträge nach Inkrafttreten der RL 2001/18/EG) durch die Abgabe von Stellungnahmen eingebunden, in denen bestehende Mängel in der Sicherheitswertung dieser Produkte aufgezeigt wurden. Sachliche Grundlage dafür bildete vor allem das im Rahmen der Sicherheitsforschung (§102 GTG) fertiggestellte umfangreiche Forschungsprojekt „Toxikologie und Allergologie von GVO-Produkten“ (Spök et al.). In Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Studie konnte seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen diesen Anträgen nicht zugestimmt werden bzw. wurden (auch in Koordination mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) Einwände im Zulassungsverfahren erhoben.

Schließlich wurde im November 2004 gemeinsam mit einer großen Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten dem Versuch der Europäischen Kommission, noch im Jahr 2004 alle bestehenden nationalen Verbotsmaßnahmen (insbes. auch die österreichischen Verbote betreffend die genetisch veränderten Maissorten MON 810, T25 und Bt 176) aufzuheben, eine Absage erteilt.

Im Jahr 2004 wurden in Österreich keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut.

Für den (derzeit unwahrscheinlichen) Fall eines rechtlich möglichen GVO-Anbaus wird – ausgehend von einer Initiative der Landesagrarreferentenkonferenz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – auch eine österreichische Strategie für die Gewährleistung der Koexistenz von gentechnikfreien und biologischen Bewirtschaftungsformen mit einem eventuellen künftigen GVO-Anbau erarbeitet. Dies erfolgt in der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Gentechnik“, in der auch die Gentechnikabteilung des BMGF vertreten ist.

Auf Basis der von der Arbeitsgruppe vorgelegten Empfehlungen erarbeiten die Bundesländer – ausgehend vom „Kärntner Modell“ – sog. Gentechnik-Vorsorgegesetze. Diese sehen prinzipiell vor, dass jeder Landwirt, der GVOs anbauen will, einem behördlichen Verfahren unterliegt (Anmelde- oder Bewilligungsverfahren). Im Rahmen des behördlichen Verfahrens kann die Behörde Auflagen für den Anbau erteilen oder diesen verbieten. Die benachbarten Landwirte sind in das Verfahren eingebunden. Jeder bewilligte Anbau wird in einem landeseigenen Register erfasst.

Bundeseinheitliche Richtlinien des Koexistenzmanagements werden derzeit in einer von der AGES (Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit) betreuten Expertengruppe ausgearbeitet. Sie sollen den Landesbehörden als Entscheidungsgrundlage dienen, ob der GVO-Anbau im gegebenen Fall möglich ist bzw. unter welchen Bedingungen (behördliche Auflagen, wie z.B. Isolationsabstände zu GVO-freien Kulturen) der Anbau zugelassen werden kann.

## 2. Genetisch (gentechnisch) veränderte Lebensmittel

Anträge zur Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln fallen unter die EU-Verordnung (EG) Nr. 258/97 und seit 18. April 2004 unter EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Letztere ist auch die rechtliche Grundlage für die Marktzulassung gentechnisch veränderter Futtermittel. Nach der alten Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 wurden in der Vergangenheit zahlreiche verarbeitete Produkte aus gentechnisch veränderten Organismen (Maismehl, Rapsöl, Baumwollsaamenöl, etc.) im Rahmen eines sog. „vereinfachten Verfahrens“ EU-weit notifiziert und einige Anträge von vermehrungsfähigen GVOs eingereicht. Hinsichtlich der Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ersetzt nunmehr die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 die Novel-Food-Verordnung. Nur für derartige Produkte, für die vor dem 18. April 2004 die Sicherheitsbewertung positiv abgeschlossen wurde, besteht noch die Möglichkeit, nach der alten Novel-Food-Verordnung eine Marktzulassung zu erlangen. Alle anderen eingereichten Produkte müssen unter der Verordnung 1829/2003 erneut beantragt werden.

Im Jahr 2004 wurden zwei gentechnisch veränderte Lebensmittel (Bt11-Süßmais, NK603-Mais) nach der Novel Food Verordnung (EG) Nr. 258/97 zum Inverkehrbringen zugelassen.

Nach der neuen EU-Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln befinden sich derzeit zehn Anträge in unterschiedlichen Stadien der Prüfung.

Österreich hat immer – getreu dem Vorsorgeprinzip – eine vorsichtige Haltung bei der Prüfung von Anträgen auf Inverkehrbringen von GVO eingenommen. In einer umfassenden Risikobewertung werden u.a. Anwendungszweck, geplante Verarbeitungsschritte, Molekulargenetik, Inhaltsstoffspektrum, potentielle Allergenität und Toxizität, angegebene Detektionsmethode, Umweltrisikobewertung und Monitoringplan sowie Post Marketing Surveillance und Kennzeichnungsvorschlag geprüft.

In den vergangenen Jahren hat die Abteilung IV/B/12 zahlreiche Studien zur Sicherheitsforschung – wie dies nach §102 GTG i.d.g.F. vorgesehen ist – finanziert. Die Ergebnisse dieser Studien fließen laufend in die aktuelle Sicherheitsbewertung von GVOs ein.

Insbesondere der Bereich der Prüfung von Langzeiteffekten von GVOs auf Mensch und Umwelt im Bereich der Allergenität und Toxizität waren und sind Kernthemen der Sicherheitsbewertung. Österreich kritisierte diesbezüglich sämtliche eingereichten Dossiers der letzten Jahre. Auch im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wiesen viele Produktanträge erhebliche Mängel auf, die z.B. die potentielle Wirkung von GVOs auf Nicht-Zielorganismen (z.B. Bt-Toxin) und/oder Bodenmikroorganismen nicht berücksichtigen bzw. der Natur der gentechnisch veränderten Empfängerpflanze (z.B. Raps) nicht gerecht werden.

Österreich hat sich deshalb – auch mit der Unterstützung des BMLFUW – bislang immer gegen die Marktzulassung von GVOs auf Grund der mangelhaften Sicherheitsbewertung ausgesprochen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass in den entsprechenden EU-Gremien seitens vieler Mitgliedstaaten nach wie vor eine kritische Haltung gegenüber der Marktzulassung von GVOs besteht.

## 3. Durchführung von Kontrollen

Im Zuge der Kontrolltätigkeiten nach § 101 GTG wurden im Jahr 2004 alle seit in Krafttreten des GTG bei der ho. Behörde angemeldeten oder beantragten Arbeiten mit GVO im geschlossenen System erhoben und computerunterstützt dokumentiert. Diese Erhebung war die Grundlage für die Aufforderung der Behörde an alle gemeldeten Betreiber, bereits

beendete oder derzeit ruhende Arbeiten zu deklarieren. Die Betreibereinrichtungen entsprachen diesem Ersuchen, die Erhebung brachte folgendes Ergebnis: derzeit sind Österreichweit 123 Arbeiten im geschlossenen System aktiv und beim BMGF gemeldet. Die Anzahl der aktiven Arbeiten gliedert sich wie folgt:

65 Arbeiten in S1 kleiner Maßstab,  
35 Arbeiten in S2 kleiner Maßstab, und  
23 Arbeiten in S1 im großen Maßstab.

Neben dieser schriftlichen Kontrollaktion wurden 2004 auch zwei Inspektionen durchgeführt. Diese erfolgten im Rahmen der von Österreich organisierten und geleiteten „Joint Inspection“ des European Enforcement Projects (EEP). Bei beiden inspizierten Anlagen wurden, wie schon bei den Inspektionen der letzten Jahre, keine oder nur minimale Mängel gefunden.

## **4. Mitarbeit in internationalen Arbeitskreisen und Organisationen zum Thema Gentechnik**

### **a) EU-Arbeitsgruppen und Ausschüsse**

Die Abteilung IV/B/12 ist zuständige Behörde für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System und deshalb auch im entsprechenden Gremium auf EU-Ebene präsent. Hierzu wurde ein ständiger Ausschuss unter Richtlinie 90/219/EWG eingesetzt, der aber nur selten tagt. Im Berichtszeitraum wurde eine Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren zur Entscheidung über die Etablierung von Leitlinien zur Umsetzung von Teil B des Anhanges II der Richtlinie 90/219/EEG (Kriterien für die Feststellung der Unbedenklichkeit von genetisch veränderten Mikroorganismen) durchgeführt, denen auch Österreich zustimmen konnte.

Weiters vertritt die Abteilung Österreich in den Sitzungen der Vertreter der zuständigen Behörden gemäß der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, welche regelmäßig zum Austausch von Erfahrungen im Rahmen der nationalen Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie zusammentreten, sowie im Regelungsausschuss gemäß Art. 30 der Richtlinie 2001/18/EG. Dieser Ausschuss agiert vor allem als stimmberechtigtes Gremium – „Regulatory Committee“ – bei Produktzulassungen und EU-weit zu erlassenden Rechtsvorschriften oder Leitlinien, aber auch als ein die Europäische Kommission beratendes „Advisory Committee“ (z.B. zur Empfehlung der EK über Probenahme und Nachweis von GVOs).

In Subarbeitsgruppen werden wissenschaftliche Dokumente oder Handlungsempfehlungen zum Umgang mit GVOs erarbeitet (Working Group on Herbicide Tolerant Plants, Working Group on Antibiotic Resistance Genes, Working Group on Bt, Working Group on Monitoring, Working Group on Implementing Art. 10 and 31 of Dir. 2001/18, Working Group on Sampling and Testing of GMOs, Working Group GMO-REGEX).

Die am meisten von der Öffentlichkeit wahrgenommene Aufgabe beinhaltet die Abstimmung über die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Organismen – in diesem Fall von Pflanzen – in der EU. Der Ausschuss tagte im Jahr 2004 mehrmals in dieser Angelegenheit, allerdings wurde für keines der beantragten Produkte eine qualifizierte Mehrheit für oder gegen die Marktzulassung erreicht. Somit musste in allen Fällen der Rat befasst werden, wo sich aber das Stimmverhältnis nicht änderte. Daraufhin entschied die EK bislang in einem Fall (gentechnisch veränderte Maislinie NK 603) letztlich für die Marktzulassung dieses GVO auf Grund der Freisetzungsrichtlinie.

Hinsichtlich der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, welche die Marktzulassung von gentechnisch veränderten Lebensmittel und Futtermittel regelt, ist die Abteilung IV/B/12 – in

Kooperation mit der Abteilung IV/B/11, welche u.a. für das Risikomanagement von GVOs zuständig ist – für die Sicherheitsbewertung dieser Produkte und die Teilnahme am Regelungsausschuss – analog zu jenem unter Richtlinie 2001/18/EG zuständig. Auch hier war bei Abstimmungen ein ähnliches Bild wie bereits zuvor beschrieben zu beobachten und so hat in der Folge die Europäische Kommission bislang nur zwei gentechnisch veränderte Maislinien zum Inverkehrbringen als Lebens- oder Futtermittel (Import, Verarbeitung) in der EU zugelassen.

Eng verbunden mit dieser Kompetenz ist die Teilnahme am „European Enforcement Project of Contained Use and Deliberate Release of GMOs (EEP)“, einem seit 1998 bestehenden Netzwerk aus EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und der Schweiz, welches sich mit der Erörterung praxisrelevanter Fragen zur Umsetzung der geltenden EU-Rechtsvorschriften beschäftigt. Wichtiger Teilbereich ist die Durchführung und Teilnahme an so genannten „Joint Inspections“ im Rahmen des EEP zum internationalen Erfahrungsaustausch von Kontrollorganen. Die Abteilung IV/B/12 hat dazu im Berichtszeitraum eine derartige Inspektion von zwei gentechnischen Anlagen organisiert.

## **b) OECD**

### **1. Task Force for the Safety of Novel Foods and Feeds**

Diese Arbeitsgruppe wurde im Jahr 1998 auf Grund eines Wunsches der G8-Staats- und Regierungschefs eingerichtet, um einheitliche Standards zur Risikobewertung von GVOs zu erarbeiten. Als temporäre Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des „G8-Reports“ eingerichtet, ist diese Gruppe mittlerweile eine fixe Institution geworden, die nicht nur aktuelle Fragen zum Riskassessment erörtert, sondern in der Vergangenheit zahlreiche kulturpflanzen-spezifische „Consensus documents“ publiziert hat.

### **2. Co-operative Research Programme: Biological Resource Management for Sustainable Agricultural Systems**

Dieses Forschungsförderungsprogramm bietet österreichischen Wissenschaftlern die Möglichkeit, um die Finanzierung eines Auslandsaufenthaltes in einem anderen OECD-Mitgliedstaat, der dieses Programm finanziell unterstützt (derzeit sind dies etwa 26 Staaten), ansuchen zu können. Die Abteilung IV/B/12 ist im Governing Body dieses Programms Mitglied. Dieses Programm wird von Österreich in kleinem Ausmass auch finanziell unterstützt.

## **c) OECD und UNESCO (Bereich der „roten Gentechnik“)**

Internationale Organisationen haben 2004 im medizinischen Bereich der Gentechnik vor allem die Themen Datenschutz, Qualitätssicherheit und Bioethik diskutiert. Die UNESCO hat 2004 mit der Vorbereitung einer „Erklärung über universelle Normen zur Bioethik“ begonnen. Diese Deklaration wird als Fortführung jener Arbeit gesehen, die UNESCO – ausgehend von einem Mandat für Ethik – 1998 mit der „Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte“ begonnen hat. Beide Erklärungen gelten als maßgebende Teile eines Prozesses, in dem alle durch die Weiterentwicklung der Erkenntnisse und Methoden der Biomedizin auftretenden Fragen international diskutiert werden.

Die Erklärungen sind vor allem politischer Natur, sie haben keine völkerrechtliche Verbindlichkeit. Dennoch werden sie allgemein als zentrale Bezugsdokumente für die globale Diskussion über Menschenrechte und Biotechnologie in den nächsten Jahren angesehen, da sie den ersten Versuch darstellen, die zu erwartenden nationalen Gesetze auf dem Gebiet der Biomedizin weltweit zu harmonisieren. Nachdem sich UNESCO bereits in den Jahren zuvor umfassend mit dem Schutz genetischer Daten beschäftigt und als Ergebnis dieser Diskussionen 2003 die "Erklärung zum Schutz genetischer Daten" beschlossen hatte, legte die OECD 2004 ihren spezifischen Arbeitsschwerpunkt in diesem Gebiet auf den Umgang mit Gendatenbanken (Human Genetic Research Databases-HGRD).

Als Gendatenbank wurden vorab Sammlungen definiert, die humane genetische oder genomische Informationen einschließlich Nukleinsäure und Proteinsequenz-Varianten und polymorphe Haplotypen enthalten, und in denen Daten in einer systematischen Art so geordnet sind, dass mit ihnen geforscht werden kann. Die mit einer Datenbank verbundenen Arbeiten umfassen dabei das Sammeln, Bewerten, Kuratieren, Lagern und Validieren der Daten sowie das Zusammenstellen von spezifischen Sets für die Weitergabe. Die Diskussionen hatten zum Ziel, Fragen der Geheimhaltung bzw. des Datenschutzes sowie Sicherheitsfragen zu erörtern, die sich durch die Entwicklung von HGRD ergeben. Dabei sollte die aktuelle Praxis verstanden und die Möglichkeit gegeben werden, aus der Erfahrung der anderen zu lernen. Den meisten bereits existierenden Datenbanken, die als Ausgangspunkt der Überlegungen ausgewählt wurden, ist gemeinsam, dass sie langfristige populationsbezogene Ziele verfolgen: die Verbesserung der Gesundheit im Rahmen der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung von Krankheiten durch ein verbessertes Verständnis der diesen zugrundeliegenden genetischen und nicht-genetischen Komponenten. Auch die Förderung der Genomforschung und die Entwicklung der Biotechnologie werden genannt.

Die Möglichkeit von der Erfahrung und Expertise der anderen Datenbanken durch Weitergabe und gemeinsame Nutzung von Daten zu profitieren, soll in Hinkunft verstärkt genutzt werden. Dabei wird durchaus eine Standardisierung und Harmonisierung unter Berücksichtigung von ethischen und wissenschaftlichen Mindeststandards angestrebt. Allerdings sind die meisten Datenbanken erst in einem sehr frühen Stadium ihrer Entwicklung und unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. Klar schien, dass es für die Etablierung eines internationalen Frameworks noch zu früh ist; geplant ist vorerst, noch weitere Erfahrungen in den Mitgliedstaaten abzuwarten, parallel dazu sollen aber Zwischenergebnisse von der OECD sukzessive gesammelt und für künftige Guidelines aufbereitet werden. Einer uneingeschränkten Kommerzialisierung von HRGD wurde dabei seitens der Mitgliedstaaten jedoch nicht zugestimmt.

Wichtig für die Arbeit der Gentechnikabteilung ist auch die Teilnahme an der „Steering Group for Quality Assurance and Proficiency Testing of Molecular Genetic Tests“, einer Untergruppe der Working Party Biotechnology, der OECD, in der die Abteilung ebenfalls vertreten ist. Im Rahmen dieser Steering Group werden OECD Richtlinien zur Durchführung und Qualitätssicherung von Genanalysen am Menschen ausgearbeitet. Da das Österreichische Gentechnikgesetz Genanalysen am Menschen bereits seit 1995 regelt, nimmt Österreich hierbei eine Vorreiterrolle ein. Für das Jahr 2005 ist geplant „best practice principles and guidelines“ zu erstellen.

#### **d) Vereinte Nationen (UNO)**

Die Gentechnikabteilung war auch bei der Erarbeitung der österreichischen Position für die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Herbst 2004 in New York betreffend ein allfälliges Verbot des menschlichen Klonens eingebunden.

## **5. Gentechnik-Homepage**

Die seit dem Jahr 1997 bestehende und in großem Maß in Anspruch genommene Gentechnik-Website <http://www.gentechnik.gv.at> wurde im Frühjahr 2004 in das Content Management System (CMS) der BMGF-Website integriert. Hierzu war es notwendig, die Übernahme aller Daten in das CMS manuell durchzuführen, wobei sämtliche Bereiche der Gentechnik-Homepage einer Überarbeitung und Aktualisierung gemäß Corporate Design des BMFG unterzogen wurden. Die Einbindung der Gentechnik-Site konnte erfolgreich Ende Juni 2004 abgeschlossen werden.

## IX. LEGISTISCHE TÄTIGKEIT 2004

In diesem Kapitel ist die legistische Tätigkeit des Bereichs angeführt. Die einzelnen Fachabteilungen erarbeiteten die Grundlagen für die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen, die im Jahr 2004 verlautbart wurden.

### Tierschutz

**BGBI. I Nr. 118/2004:** Bundesgesetz, mit dem ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden

**BGBI. II Nr. 485/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung)

**BGBI. II Nr. 486/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)

**BGBI. II Nr. 487/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV)

**BGBI. II Nr. 488/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung)

**BGBI. II Nr. 489/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz, die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV)

**BGBI. II Nr. 490/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen für Tierheime (Tierheim-Verordnung – THV)

**BGBI. II Nr. 491/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Mindestanforderungen an Zoos (Zoo-Verordnung)

**BGBI. II Nr. 492/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Kontrolle der Einhaltung von Tierschutzbestimmungen (Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV)

**BGBI. II Nr. 493/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV)

**BGBI. II Nr. 494/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres (Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV)

## Tiergesundheit, Tierseuchen

**BGBI. II Nr. 35/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen 2003 (Wildschweine-Schweinepestverordnung 2003)

**BGBI. II Nr. 303/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über ein Untersuchungsprogramm zur Bekämpfung der Bovinen Virusdiarrhöe und der Mucosal Disease bei Rindern (BVD-Verordnung)

**BGBI. II Nr. 324/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Einrichtung einer Expertengruppe Tierseuchenbekämpfung

## Lebensmittelkette

**BGBI. II Nr. 40/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Honig (Honigverordnung)

**BGBI. II Nr. 45/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch

**BGBI. II Nr. 60/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über Speisepilze (Speisepilzverordnung) geändert wird

**BGBI. II Nr. 83/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse (Fruchtsaftverordnung)

**BGBI. I Nr. 122/2004:** Bundesgesetz über das Verbot des In-Verkehr-Bringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch überprüft worden sind

**BGBI. II Nr. 149/2004:** Tierarzneimittel-Anwendungsverordnung 2004

**BGBI. II Nr. 236/2004:** Änderung der Fleischuntersuchungsverordnung

**BGBI. II Nr. 237/2004:** Änderung der Geflügel-Fleischuntersuchungsverordnung

**BGBI. II Nr. 265/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ZuV) geändert wird

**BGBI. II Nr. 282/2004:** Tierarzneimittel- Anwendungsänderungsverordnung 2004

**BGBI. II Nr. 319/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über allgemeine Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygieneverordnung) geändert wird

**BGBI. II Nr. 320/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über das Verbot der Verwendung bestimmter Azofarbstoffe bei Gebrauchsgegenständen (Azofarbstoffverordnung 2004)

**BGBI. II Nr. 367/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem (Konfitürenverordnung 2004)

**BGBI. II Nr. 373/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die innerstaatliche Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 1830/2004 und Nr. 608/2004 (Inhalt: Aufnahme in die § 10 Abs. 5 LMG 1975 – Liste)

**BGBI. II Nr. 427/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über Stoffe, die diätetischen Lebensmitteln zu besonderen Ernährungszwecken zugefügt werden dürfen, geändert wird

**BGBI. II Nr. 430/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen betreffend das Verbot des In-Verkehr-Bringens von Arzneimitteln, die bestimmte Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung oder  $\beta$ -Agonisten enthalten

**BGBI. II Nr. 433/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung zur Festlegung von Probennahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle bestimmter Waren auf Einhaltung der Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminanten-Analysenverordnung) geändert wird

**BGBI. II Nr. 434/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über Höchstwerte von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (SchäHöV) geändert wird

**BGBI. II Nr. 435/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (NWKV), BGBl. Nr. 896/1995, geändert wird

**BGBI. II Nr. 499/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über Eiprodukte (Eiprodukteverordnung), geändert wird

**BGBI. II Nr. 500/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über natürliche Mineralwässer und Quellwässer (Mineralwasser- und Quellwasserverordnung) geändert wird

## **Grenzkontrolle, TRACES**

**BGBI. II Nr. 266/2004:** Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 2001) geändert wird

## **Gentechnik und Biotechnologie**

**BGBI. I Nr. 126/2004:** Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden.

## X. FORSCHUNG

Die vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen vergebenen Forschungsprojekte werden von den zuständigen Fachabteilungen betreut.

### **Tiergesundheit, Tierseuchen**

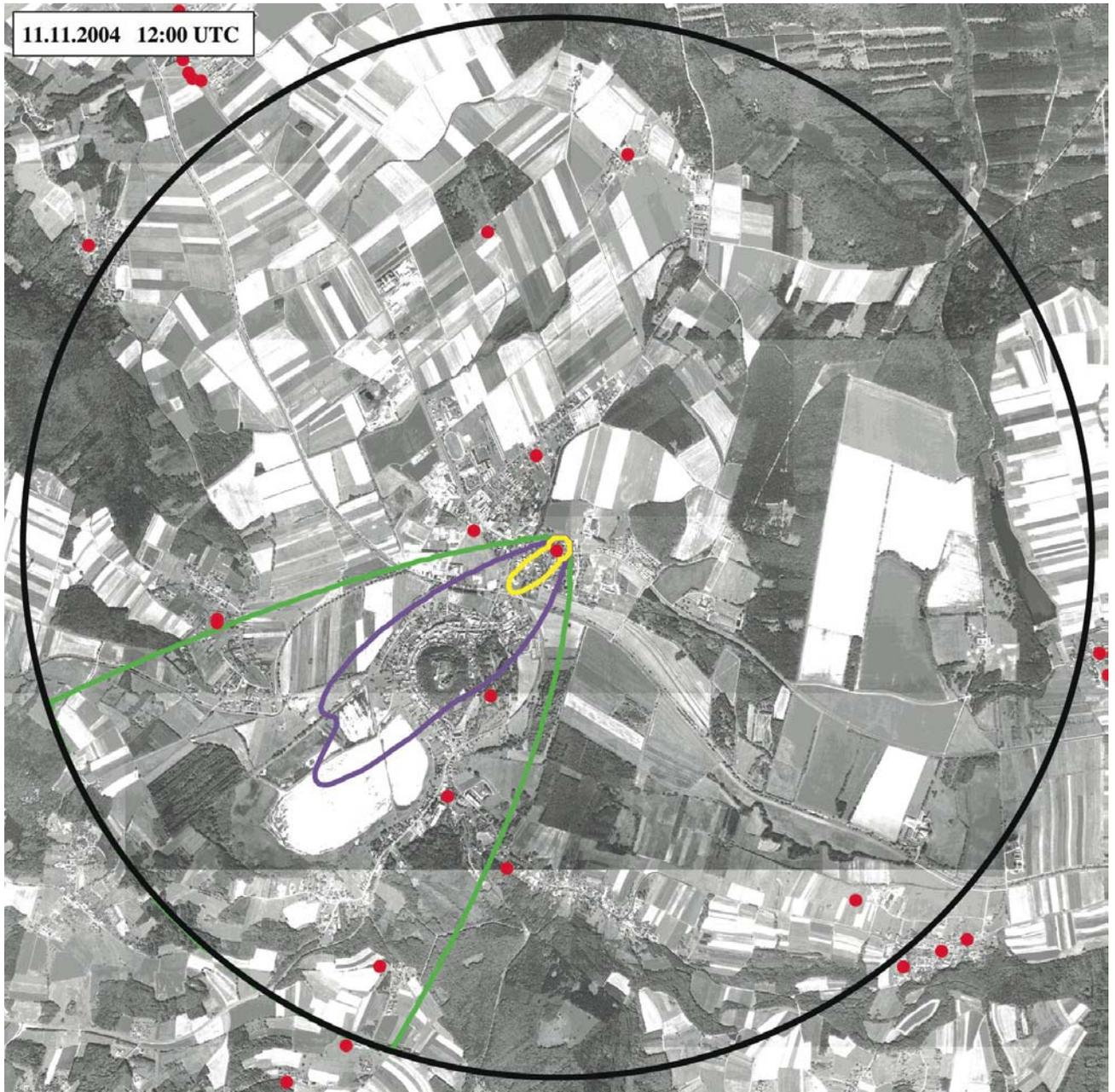
#### **Pilotstudie zur Risikoabschätzung der aerogenen Verbreitung von Maul- und Klauenseuche Viren (MKS-Risk)**

Ziel dieses Forschungsprojektes (Projektnehmer Prof. Dr. Franz Rubel, Biometeorologie und Mathematische Epidemiologie Gruppe der Veterinärmedizinischen Universität Wien) ist es, ein neues epidemiologisches Modell zur Unterstützung der Veterinärbehörden bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) zu entwickeln, sowie seine Anwendung durch Einbeziehung georeferenzierter Tierbestandsdaten im Rahmen der MKS-Echtzeitübung PICORNA 2004 zu demonstrieren.

Die MKS ist die weltweit meist gefürchtete und ökonomisch bedeutendste Erkrankung landwirtschaftlicher Nutztiere. Der letzte Seuchenzug in Großbritannien 2001 verursachte Kosten von über 6 Mrd. Euro, nicht zuletzt als Folge einer mangelhaften Krisenvorsorge. In diesem Projekt soll ein epidemiologisches MKS-Modell mit den Tierbestandsdaten der Steiermark (ca. 41.000 Betriebe) gekoppelt werden. Diese Tierbestandsdaten liegen in georeferenzierter Form vor und werden im Rahmen einer Kooperation mit dem Institut für angewandte Statistik und Systemanalyse (Joanneum Research Graz) für das Projekt bereit gestellt. Ein weiteres Ziel dieses Projekts ist es daher, durch die Kooperation BMGF – Veterinärmedizinische Universität Wien (VUW) – Joanneum Research die Anforderungen an Tierbestandsdatenbanken hinsichtlich der Verwendung im Krisenfall zu spezifizieren. Insbesondere die operationelle Verwendung der Tierbestandsdaten in Decision Support Systems, wie sie derzeit von den Veterinärbehörden europaweit aufgebaut werden, soll hier im Vordergrund stehen. Das hier verwendete MKS-Modell – üblicherweise integrierter Bestandteil solcher Entscheidungsfindungssysteme – berechnet die Virusausbreitung über die Atmosphäre. Es kann sowohl diagnostisch als auch prognostisch angewandt werden und liefert als Ergebnis jene Betriebe, die unter Risiko stehen, mit MKS infiziert zu werden.

Im Rahmen der MKS-Echtzeitübung PICORNA 04 wurden Graphiken und Computeranimationen zur räumlichen Darstellung der Viruskonzentration (Virus-Fahnen) elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Virusfahnen wurden für jeden Tag der Echtzeitübung für simulierte Ausbrüche in den Bundesländern Steiermark und Burgenland berechnet. Zur besseren Orientierung wurden die Graphiken der Virusfahnen mit Luftbildern (Orthophotos), bereitgestellt durch die GIS-Abteilungen der Länder, unterlegt.

**Abbildung: Virusfahnen für die Periode 10. Nov. 2005, 12:00 UTC bis 11. Nov. 2005, 12:00 UTC. Der Kontaktbetrieb (Landwirtschaftliche Fachschule Güssing) ist im Zentrum des 3 km Kreises durch einen roten Punkt gekennzeichnet. Innerhalb der gelben Konturlinie stehen Schweine unter Risiko, infiziert zu werden. Die violette Konturlinie markiert Risikogebiete für Schafen und Ziegen, die grüne Konturlinie für Rinder. Tierhaltende Betriebe sind mit roten Punkten gekennzeichnet.**



## **Entstehung und Ausmaß Mykoplasmen-assoziiierter Genitalerkrankungen und Fruchtbarkeitsstörungen bei Rindern in Österreich**

Dieses Forschungsprojekt wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Auftrag gegeben und vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen kofinanziert. Der Projektnehmer – das Institut für Bakteriologie, Mykologie und Hygiene der Veterinärmedizinischen Universität Wien – untersucht die Verbreitung und die Bedeutung von Mykoplasma-Infektionen des Genitaltraktes bei Rindern in Österreich. Des Weiteren werden jene krankheitsfördernden bzw. -hemmenden Faktoren und Faktorkombinationen, die entscheidend zu Entstehung und Ausmaß mykoplasmenassoziiierter Genitalinfekte beitragen, erfasst. Vorrangiges Ziel ist dabei, die Ermittlung mikrobieller Faktoren sowie spezifischer Immunreaktion des Wirtes, die ursächlich am Infektionsgeschehen beteiligt sind und folglich wesentlich zur Infektion bzw. Erkrankung beitragen.

Das Projekt soll bis Mitte 2005 fertig gestellt werden und wird von der Abteilung IV/B/9 fachlich betreut.

### **Abbildung: RAPD-Analyse an *M. bovis genitalium* Feldisolaten**



## **Bedeutung von Chlamydieninfektionen als Ursache von Fruchtbarkeitsproblemen bei Rindern in Österreich**

Dieses Projekt der Universitätsklinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie in Kooperation mit dem Institut für Bakteriologie, Mykologie und Hygiene der Veterinärmedizinischen Universität Wien dient der Erforschung der Verbreitung von Chlamydieninfektionen bei Rindern in Österreich sowie der Einführung modernster Methoden in der Chlamydiendiagnostik.

In Österreich fehlen bislang Untersuchungen zur Verbreitung der Chlamydien bei Rindern und deren Bedeutung für die Rinderzucht. Weiters sind die Ergebnisse dieses Projektes für die Exporte von Zuchtrindern von wirtschaftlicher Bedeutung.

## **Untersuchungen zur Epidemiologie und Immunologie der *Histomonas meleagridis* Infektion beim Wirtschaftsgeflügel zur Bekämpfung der Histomoniasis**

Ziel dieses Projektes mit der Universitätsklinik für Geflügel der VMU Wien ist die Erstellung eines Nachweisverfahrens zur Diagnose von Infektionen mit dem einzelligen Parasiten *Histomonas meleagridis* bei Legehennen. Der Nachweis der Parasiten soll die Schäden durch die Histomoniasis (Schwarzkopfkrankheit) vor allem in der Freilandhaltung reduzieren und die Kenntnisse über die Epidemiologie der Erreger beim Geflügel erweitern, um den Wegfall der Therapeutika und Prophylaktika aufgrund des Anwendungsverbotes gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz zu kompensieren.

Die Untersuchungen werden hauptsächlich an der Universitätsklinik für Geflügel mit Hilfe von Anreicherungsverfahren und einer Polymerase-Kettenreaktion für den Erregernachweis durchgeführt. Ein Teil der Untersuchungen (Pathohistologie an markierten Gewebeschnitten) wird am Pathologischen Institut der VMU durchgeführt.

Die Kosten für dieses Projekt werden vom BMLFUW (Hauptanteil) und vom BMGF getragen. Der Zwischenbericht vom Oktober 2004 zeigte den Fortschritt, aber auch die Probleme betreffend der notwendigen Differenzierung der Parasiten gegenüber *Tetratrichomonas gallinarum* und *Blastocystis spp.* auf. Der Abschluss des Projektes sowie der Endbericht werden Ende Februar 2006 erwartet.

## **Lebensmittelkette**

### **Abgeschlossene Projekte:**

#### **Wissenschaftliche Auswertung des neu erhobenen Datenmaterials zu den Aufnahmemengen von Lebensmitteln (CFCS-Gruppierung) durch verschiedene Bevölkerungsgruppen**

Als Grundlage für laufende Risikobewertungen durch die Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) wird folgende Auswertung aus der am Institut für Ernährungswissenschaften vorhandenen Datenbank angeboten: Tabellarische Zusammenfassung der quantitativen Daten zum Verzehr von Lebensmitteln durch verschiedene Bevölkerungsgruppen. Das angestrebte Ergebnis ist die Bereitstellung einer Auswertung der neu erhobenen Daten zu den Ernährungsgewohnheiten diverser österreichischer Bevölkerungsgruppen im Excel-Format. Es empfiehlt sich eine regelmäßige (z.B. jährliche) Aktualisierung der Auswertung. Außerdem können bei Bedarf jederzeit neue Lebensmittel bzw. -gruppen hinzugefügt oder abgeändert werden.

#### **Risikoabschätzung der Schadstoffaufnahme von Kleinkindern aus Planschbecken aus Kunststoff**

Ausgehend von einigen Medienberichten über erhöhte Gesundheitsrisiken für Kinder durch bestimmte Chemikalien in Kinder-Planschbecken, die zur Verunsicherung von Verbraucher/innen und Verbrauchern führten, wurde vom Gesundheitsministerium zur objektiven Bewertung ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten des Instituts für Krebsforschung der Universität Wien kann in seiner gesundheitlichen Risikobewertung die Bedenken relativieren, bestätigt allerdings auch die Sinnhaftigkeit öfteren Wasserwechsels in Planschbecken aus hygienischen Gründen (Verdünnungseffekte, Schmutz, Verkeimung ...).

#### **Untersuchung hautnaher Sportbekleidung**

Der Forschungstitel lautet „Untersuchung von hautnaher Sportbekleidung (Socken, Sportunterwäsche, Radlerhosen, Jogginganzüge, etc.) auf aus der Herstellung stammende Rückstände, insbesondere allergisierende Farbstoffe, optische Aufheller, TBT, DBT, Arylamine, Formaldehyd, Schwermetalle, Färbeschleuniger, Schweißechtheit, Reibechtheit, pH-Wert, Triclosan sowie Überprüfung der Brennbarkeit“.

Das Angebot an Sportbekleidung hat in den letzten Jahren durch vermehrtes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung und steigende Wellnessangebote wesentlich zugenommen. Diesem Trend wurde durch gezielte Untersuchungen entsprechend Rechnung getragen.

Die besonderen Ansprüche, die an solche Sportbekleidung gestellt werden, wurden an mehreren Tests gemessen, die zum Teil über die bereits hohen Anforderungen des international renommierten „Öko-Tex-Standard 100“ hinausgehen.

### **Laufende Projekte:**

#### **Metabolismus und die Ausscheidung der anabol wirksamen Verbindung Nortestosteron in Schafen**

Seit Jahren ist das Hormon 19-Nortestosteron Bestandteil des österreichischen Rückstandsplanes. Bei Untersuchungen wurde dieses Hormon immer wieder nachgewiesen, ohne dass ein illegaler Einsatz dieser Substanz gegeben war. Eine wissenschaftliche Abklärung wäre von großer Bedeutung für den Verbraucherschutz, da das Hormon auch in physiologischer Weise in den einzelnen Lebensabschnitten im Körper des Schafes vorkommt, andererseits als Arzneimittel im Einsatz bei fleischliefernden Tieren verboten ist.

Ziel dieser Forschungsarbeit soll die Prüfung der Ausscheidungskinetik von 19-Nortestosteron bei behandelten Tieren beiderlei Geschlechts sein, um in Zukunft eine sichere Aussage machen zu können, ob eine illegale Anwendung dieser Substanz vorliegt oder nicht. Es wäre auch zu erwarten, dass bei Vorliegen von Ergebnissen der verwaltungstechnische Aufwand, der derzeit sehr groß ist, zurückgeht. Es könnte bereits im Vorfeld entschieden werden, ob der Verdacht einer vorschriftswidrigen Behandlung vorliegt.

#### **Risikoanalyse für als Nahrungsmittel für den Menschen verwendbare Wildtiere in Österreich**

In diesem Projekt werden Informationen und Daten, die zur quantitativen Bewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken, die von Wildtieren für Mensch und Tier ausgehen können, zusammengestellt und bewertet. Ein bestehender Forschungsbedarf wird eruiert. Die durchgeführte Risikobewertung erfasst die gegenwärtig relevanten Krankheiten oder gesundheitlichen Gefährdungen für Mensch und Tier in katalogisierter Form, wobei die Abschätzung des Expositionsgrades für Wildtiere, Nutztiere und den Menschen getrennt vorgenommen werden muss.

Eine Zielsetzung dieses Forschungsprojektes ist, die Genussqualität des Wildfleisches für den Verbraucher transparent darzustellen. Es werden hier in Anlehnung an das HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point) Konzept in der Schachttier- und Fleischuntersuchung verschiedene biologische (Parasiten, Bakterien und Viren), physikalische (Geschossreste, Knochensplinter) und chemische (Schwermetalle, Umweltgifte) Gefahren unterschieden. Eine Analyse der Überwachungsmaßnahmen soll zeigen, wie weit die identifizierten Risiken beherrscht werden können. Unter „Risikomanagement“ werden die gegenwärtigen Überwachungs- und Kontrollstrukturen dargestellt.

Der Abschluss der beiden zuletzt beschriebenen Forschungsprojekte ist für den Sommer 2006 geplant.

### **Cosmetovigilance**

Das Ziel der Arbeiten ist die gezielte gesundheitliche Bewertung und Risikobeurteilung von synthetischen Moschusverbindungen für ältere Personen. Dabei handelt es sich um schwer abbaubare und sich daher in Geweben anreichernde toxikologisch bedenkliche Duftstoffe, die häufig und in großem Ausmaß in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie in kosmetischen Produkten eingesetzt werden. Synthetische Duftstoffe und deren potentielles Gesundheitsrisiko für die Verbraucher werden zunehmend in der Öffentlichkeit diskutiert und auch in EU-Gremien thematisiert. In der 2003 fertig gestellten Vorstudie wurden 100 junge Erwachsene untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass bei einem nicht unerheblichen Anteil der Probanden höhere Konzentrationen an bestimmten Moschusduftstoff-

fen im Blut auftreten (bis zu >100 ng/l bei 2 der untersuchten Verbindungen) und dass sich das Spektrum dieser Duftstoffe – verglichen mit den Angaben aus der Literatur – gewandelt haben dürfte.

Inwieweit es mit zunehmendem Alter infolge der Bioakkumulation zu höheren Blutspiegeln an Moschusverbindungen kommt, konnte in der abgeschlossenen Studie allerdings nicht geklärt werden.

In der nunmehr geplanten Fortsetzung des Projektes soll die innere Belastung mit Moschusverbindungen älterer Personen thematisiert werden. Da Männer der Altersgruppe 50+ kosmetische Produkte in weit geringerem Umfang einsetzen, bezieht sich die vorliegende Studie ausschließlich auf Frauen.

Es werden 50 freiwillige Probandinnen (Ambulanzpatientinnen des Hanusch-Krankenhauses) Blutproben entnommen. Ein standardisiertes Probennahmeprotokoll mit Fragebogen wird durchgeführt. Die Auswahl der Probandinnen, die Blutabnahme sowie die Probenaufbereitung erfolgt durch DI. Dr. Hans-Peter Hutter im Hanusch-Krankenhaus bzw. am Institut für Umwelthygiene.

### **Machbarkeitsstudie – Auslobung „gentechnikfrei“**

Die geplante Machbarkeitsstudie wird folgende Themengebiete umfassen:

1. Literaturrecherche und Darstellung der Datenlage zum unmittelbaren GVO-Transfer in tierische Lebensmittel (Milch, Fleisch, Eier) und soll auch potentielle GVO-Verunreinigungsquellen für Honig beinhalten. In die Literaturrecherche sind auch „mechanische“ GVO-Verunreinigungsquellen, insbesondere über GVO-Futtermittel, einzubeziehen.
2.
  - a) Der derzeitige Anbau von GVO-Kulturen in Österreich, in der EU und weltweit sowie der Umkehrschluss – Einschätzung der Verfügbarkeit von gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Rohstoffen zur Futtermittelerzeugung sowie von gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln in Österreich.
  - b) Die mittelfristige Einschätzung des Anbaus von GVO-Kulturen in Österreich, in der EU und weltweit sowie der Umkehrschluss – Einschätzung der Verfügbarkeit von GVO-freien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Rohstoffen zur Futtermittelerzeugung sowie von gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln in Österreich.
  - c) Betrachtung von Optionen zur Versorgungssicherheit mit gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Rohstoffen zur Futtermittelerzeugung sowie von gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln in Österreich in einem längerfristigen Zeitraum (> 5 Jahre).
  - d) Betrachtung von Optionen zur Versorgungssicherheit mit gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Futtermitteln und Rohstoffen zur Futtermittelerzeugung sowie von gentechnikfreien bzw. nicht kennzeichnungspflichtigen Lebensmitteln in Österreich unter besonderer Berücksichtigung möglicher Substitute.
  - e) Betrachtung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie technisch/physiologischer und ökonomischer Faktoren (in den Produktionsprozessen) betreffend 3.a), 3.b), 3.c) und 3.d).
3.
  - a) Derzeitige Verbreitung von GVO in der Lebens- und Futtermittelherstellung in Österreich (Umwelt, Betriebsmittel in der Pflanzenproduktion, Erntegut und Rohstoff für die Futtermittelerzeugung einschließlich der Bewertung von Einzelfuttermitteln, von Mischfuttermitteln inkl. Zusatzstoffe, Hilfsstoffe etc.)

- b) Derzeitige Verbreitung von GVO in der Futtermittelherstellung sowie die Verbreitung von GVO in Hilfs- und Zusatzstoffen aus der EU und Drittländern.
- c) Mittelfristige Einschätzung der Entwicklung (z.B.: 3–5 Jahre) sowohl betreffend 2.a) als auch 2.b).
4. Betrachtungen zu einem effektiven und effizienten Monitoring- und Überwachungssystem für die Sicherstellung der Anforderungen des AMA-Gütesiegels. Die Monitoring- und Überwachungssystematik bezieht sich auf die von den betroffenen Unternehmen eingesetzten Vorsorgemaßnahmen zur Sicherung einer gentechnikfreien Produktionskette und gentechnikfreier Produktionsprozesse bzw. auf die EU-Verordnung 1829/2003 und betrifft weiters externe Audits, Vor-Ort-Kontrollen inkl. Checkprobenahmen unter anderem von Rohstoffen und Fertigerzeugnissen und die Durchführung von adäquaten Laboranalysen. Eine umfassende und statistisch abgesicherte Risikobewertung im Hinblick auf die Rohstoffe, Zusatz- und Hilfsstoffe im Kontext v. a. mit der Quantifizierung von Kriterien in einem Monitoring- und Überwachungssystem bedarf einer weiterreichenden Analyse als sie in dieser Studie erfolgt.
  5. Betrachtung und Analyse der mittel- und langfristigen Strategie der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft betreffend Vermeidung von GVO in Österreich. Die Analyse hat die unterschiedlichen Produktionsbereiche – kennzeichnungspflichtig und nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 sowie „gentechnikfrei“ gemäß der österreichischen Codex-Richtlinie bei biologisch und konventionell hergestellten Produkten sowie deren Interaktionen – zu umfassen. Dabei ist auf die Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für nicht kennzeichnungspflichtige Lebens- und Futtermittel sowie die österreichische Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ – sowohl für den österreichischen Markt als auch Exportmärkte – Bezug zu nehmen.
  6. Abschätzung der kurz-, mittel- und langfristigen Mehrkosten der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft betreffend Vermeidung von GVO in Österreich in den wichtigsten Produktionsbereichen (im Produktionsprozess) bis hin zum Endprodukt für den Verbraucher. Dabei ist auf die Mindestanforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 für nicht kennzeichnungspflichtige Lebens- und Futtermittel sowie die österreichische Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“ – sowohl für den österreichischen Markt als auch Exportmärkte – Bezug zu nehmen.
  7. Abschätzung des Zeitrahmens, welcher für die Umstellung bis zur Auslobung der „Gentechnikfreiheit“ gemäß der österreichischen Codex-Richtlinie bzw. der Verwendung nicht kennzeichnungspflichtiger Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 in den einzelnen AMA-Gütesiegelprogrammen benötigt wird – sowohl für den österreichischen Markt als auch Exportmärkte.

Der Nutzen einer fachlich fundierten und wissenschaftlich unabhängigen Auseinandersetzung mit der vielschichtigen Thematik der Machbarkeit der "Gentechnikfreiheit" ergibt sich für das ho. Ressort hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Pkt.1 sowie aus der Behandlung von Fragen des „Täuschungsschutzes“ im Kontext mit der Kennzeichnung und Auslobung „Gentechnikfreiheit“ gemäß der Definition der österreichischen Codex-Richtlinie und der Verwendung nicht kennzeichnungspflichtiger Futter- und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Pkt.7).

Insgesamt ist die Frage der Machbarkeit von zentraler Bedeutung in der öffentlichen und vor allem in der medialen Diskussion des Themenkomplexes Gentechnik in der Lebensmittelproduktion.

## **Vinylchlorid in PVC und darin verpackte Lebensmittel**

Im Rahmen des Projektes soll überprüft werden, inwieweit die gesetzlichen Regelungen (Kunststoffverordnung, BGBl. II Nr. 476/2003) bezüglich des Vinylchlorid(rest)monomers in PVC-Verpackungsmaterial bzw. dessen Übergang in Lebensmittel seitens der Industrie eingehalten werden.

Wesentlichste Zielvorgabe der Arbeiten ist es, die analytischen Methoden für die Bestimmung der Vinylchlorid-Restmonomeren in PVC und Lebensmitteln zu etablieren. Die gesetzlich vorgegebenen Methoden sollen eingeführt und eine eigene laboranalytische Methode an der TU Graz entwickelt werden, sowie ein Vergleich der beiden Methoden zur Absicherung der gemessenen Daten durchgeführt werden. Die AGES ist zur Zeit selbst nicht imstande, diese Untersuchungen durchzuführen.

## **Abschätzung der Aufnahme von Schwefeldioxid und Sulfiten (E-220–E-228)**

Trotz mancher Einzeldaten ist wenig Verwertbares zum SO<sub>2</sub>-Gesamtrisiko und zur tatsächlichen Exposition des Verbrauchers, bekannt. Eine möglichst exakte, realistische Abschätzung der Aufnahme in der Bevölkerung an Schwefeldioxid und Sulfiten, die als Konservierungsmittel in über 50 verschiedenen Lebensmittelgruppen zugelassen sind, ist jedoch unerlässlich. Laut Bericht der Europäischen Kommission über die Aufnahme von Lebensmittelzusatzstoffen in der Europäischen Union überschreitet die Aufnahme der Sulfiten den für diese Stoffe festgelegten ADI-Wert sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen. Auch die Risikoabschätzung der Zusatzstoffbelastung in der österreichischen Bevölkerung ergab eine Überschreitung des ADI – Wertes. Darüber hinaus kann SO<sub>2</sub> bei empfindlichen Personen bereits in geringen Konzentrationen Bronchospasmen bzw. –konstriktionen auslösen. Diesem Umstand wurde auch in der RL 2003/89/EG zur Änderung der RL 2000/13/EG Rechnung getragen. Schwefeldioxid und Sulfiten sind gemäß dieser Richtlinie ab einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg bzw. 10 mg/l in der Zutatenliste anzugeben.

## **Trans-Fettsäuren in Österreich**

Trans-Fettsäuren (TFS) sind eine Gruppe spezifischer Fettsäuren, die bei der Biohydrierung im Pansen der Kühe, aber vor allem bei der Fetthärtung gebildet werden. Ihre physiologische Wirkung ist mittlerweile dahingehend geklärt, dass sie vor allem im Fettstoffwechsel eine negative Funktion haben, indem sie LDL-Cholesterin erhöhen und gleichzeitig auch HDL-Cholesterin senken.

Ziele dieses Projekts sind daher eine umfassende Analyse der TFS-Gehalte von 300 spezifischen Lebensmitteln, ein Einbau der Daten in die verwendete Datenbank zur Berechnung der durchschnittlichen Aufnahme und eine Abschätzung des Konsums von Kindern und Jugendlichen auf Basis vorhandener Erhebungen, die in den letzten beiden Jahren durchgeführt wurden. Besonderes Augenmerk wird dem Einfluss von Produktionsweisen auf die TFS-Gehalte bei verarbeiteten Lebensmitteln gewidmet werden.

## **Stakeholder-Workshop „Kennzeichnung und Wahlfreiheit bei Lebensmitteln aus genetisch veränderten Organismen“**

Seit dem 18. April 2004 gilt in der EU ein neues Gesetzgebungspaket betreffend genetisch veränderte Lebensmittel mit Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung. Die Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig von der Nachweisbarkeit einer genetischen Veränderung für alle Lebensmittel, die aus genetisch veränderten Organismen (GVO) bestehen, solche enthalten oder daraus hergestellt sind.

Ein wichtiges Ziel des Projektes ist, diese technischen und regulatorischen Sachverhalte einer größeren Gruppe von Stakeholdern und Multiplikatoren als einem diesbezüglichen wichtigen Teil der Öffentlichkeit näher zu bringen. Ein weiteres Ziel ist, mit dem im Herbst 2004 abgehaltenen Workshop, die ersten Erfahrungen mit der neuen Kennzeichnungspflicht und mit dem Vollzug der EU-Verordnung zu analysieren.

Darüber hinaus soll die Kennzeichnungspflicht einerseits unter dem Aspekt einer Risikokennzeichnung und andererseits als Ethik-Kennzeichnung diskutiert werden. Dieses Spannungsfeld soll in der Nachbearbeitung für die Dokumentation aufbereitet werden.

## **Gentechnik und Biotechnologie**

Den Schwerpunkt der Forschungstätigkeit in diesem Bereich bilden Aufträge zur interdisziplinären Risiko- und Sicherheitsforschung betreffend Anwendungen von GVO im Sinne des dbgl. gesetzlichen Auftrages (§ 102 des Gentechnikgesetzes).

Im Jahr 2004 fertiggestellt wurden Studien über:

### **Monitoring von mit gentechnisch verändertem Mais kontaminierten Maisfeldern**

Umweltbundesamt Wien

### **Koexistenz von gentechnisch veränderten, konventionellen und biologisch angebauten Kulturpflanzen in der österreichischen Landwirtschaft**

Pascher & Dolezel, Institut f. Ökologie und Naturschutz, Univ.Wien

### **Toxizitäts- und Allergenitätsstudie betr. GVO-Produkte (englische Version)**

UBA Wien und IFZ Graz (Spök et al.)

### **Agrarökologie von Reis und Baumwolle**

DI Reiner

### **Somatischer Gentransfer in Organstammzellen**

Prof. Zatloukal, MedUni Graz, Institut für Pathologie

### **Erstellung eines Gutachtens zum EFSA Guidance Document for the Risk Assessment of genetically modified plants and derived food and feed**

UBA/IFZ

### **Workshop "Humantoxikologische Risiken von GVO"**

DI Müller, Fa. Eco-Risk

### **Laufende bzw. 2004 in Angriff genommene Projekte:**

### **Fachgrundlagen für eine österreichische Position für die Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Rahmen der RI.2001/18/EG – Biodiversitäts-Hotspots der Agrarlandwirtschaft als Eckpfeiler für Risikoabschätzung und Monitoring von GVO**

Umweltbundesamt Wien –Dr. Traxler

### **Toxische Eigenschaften heterologer Proteine (aus GVO-Produkten)**

UBA/IFZ

**Untersuchung potentieller ernährungsbedingter Risiken von Bt- Mais in einem Langzeitfütterungsversuch mit Labormäusen**

Veterinärmedizinische Universität Wien

**Untersuchungen zum Hybridisierungspotential von ruderalem Raps**

Institut für Ökologie und Naturschutz der Universität Wien  
(Dr. Pascher).

## Erläuterungen zum Text und verwendete Abkürzungen

Am vorliegenden Bericht des Bereichs Verbraucher-Gesundheit 2004 haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen 6 Abteilungen mitgewirkt.

Zur besseren Lesbarkeit wurde nicht immer die weibliche Form der Substantive angeführt – in diesen Fällen sind jedoch sowohl weibliche als auch männliche Formen gemeint.

### Alphabetische Liste der verwendeten Abkürzungen

AG	Arbeitsgruppe
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AK	Aujeszky'sche Krankheit
AMA	Agrarmarkt Austria
ATM	Autorisierte Meldestelle
AVN	Amtliche Veterinärnachrichten
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBWK	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMSGK	Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BVD	Bovine Virusdiarrhoe
CAC	Codex Alimentarius Commission
CVO	Chief Veterinary Officer
DD	Dermatitis digitalis
EBLS = EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit = European Food Safety Agency
EEP	European Enforcement Project
EFTA	European Free Trade Association
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FIUG	Fleischuntersuchungsgesetz
FVO	Food and Veterinary Organization (Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission)

---

**ERLÄUTERUNGEN ZUM TEXT UND VERWENDETE ABKÜRZUNGEN**

---

GGD	Geflügelgesundheitsdienst
GIS	Geographisches Informationssystem
GTG	Gentechnikgesetz
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
GVM	Genetisch veränderte Mikroorganismen
HACCP	Hazard Analysis and Critical Control Point
HGRD	Human Genetic Research Database
IBR/IPV	Infektiöse bovine Rhinotracheitis/Infektiöse pustuläre Vulvovaginitis
IHN	Infektiöse hämatopoetische Nekrose
LMG	Lebensmittelgesetz
LMKV	Lebensmittelkennzeichnungsverordnung
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MUS	Mahn- und Sanktionswesen
MKS	Maul- und Klauenseuche
NEMV	Nahrungsergänzungsmittelverordnung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OIE	Office International des Epizooties (Internationales Tierseuchenamt)
PRRS	Porcine reproductive and respiratory syndrome
QGV	Qualitätsgeflügelvereinigung
RASFF	Rapid alert system for food and feed
SRM	Spezifiziertes Risikomaterial
TBC	Tuberkulose
TFS	Transfettsäure
TGD	Tiergesundheitsdienst
TKV	Tierkörperverwertung
TNP	Tierische Nebenprodukte
TRACES	Trade Export and Expert System
TSE	Transmissible spongiforme Enzephalopathie
TWV	Trinkwasserverordnung
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VHS	Virale hämorrhagische Septikämie
WHO	World Health Organization
WTO	World Trade Organization
WVA	Wasserversorgungsanlage
ZSBR	Zentrales Schweinebetriebsregister
ZSDB	Zentrale Schweinedatenbank
ZSMR	Zentrales Schweinemelderegister



Die Produktion bzw. die Bereitstellung von sicheren Lebensmitteln bildet die Grundvoraussetzung für eine gesunde Gesellschaft. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Produzent/inn/en ihre Verantwortung als Lebensmittelunternehmer wahrnehmen und die Bezirks-, Landes- und Bundesbehörden über entsprechende Ausstattung und geschulte Mitarbeiter/innen verfügen. Die Verankerung des Bereichs Verbraucher-Gesundheit im weiten Umfeld des öffentlichen Gesundheitswesens ist daher von größter Bedeutung. Dieser Jahresbericht leistet dazu einen wichtigen Beitrag, indem er umfassend über alle relevanten Themen und über die Tätigkeiten aller Mitarbeiter/innen informiert. Er löst auch den traditionellen Veterinärjahresbericht ab.

**Bestelltelefon:  
01/711 00-4700**